



Deutsches  
Patent- und Markenamt



österreichisches  
patentamt

# **Wiener Klassifikation**

## **Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken**

Siebte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2013

# **Wiener Klassifikation**

**Internationale Klassifikation  
der Bildbestandteile von Marken**

Siebte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2013

**Der vorliegende Band ist die Übersetzung des verbindlichen Textes der siebten Ausgabe der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken entsprechend dem Wiener Abkommen. Das Verzeichnis der Kategorien, Abschnitte und deren Unterteilungen wurde vom Österreichischen Patentamt übersetzt.**

**Er darf nicht verkauft oder weiterverteilt werden.**

**Für die Richtigkeit des Inhaltes wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall ist die englische bzw. französische Fassung maßgebend.**

**Die siebte Ausgabe ist ab 1. Januar 2013 gültig. Zur Klassifizierung ist dann nur noch diese Ausgabe zu verwenden.**

---

Die Benutzer werden gebeten, Berichtigungsmittelungen, Anfragen oder Anregungen zur vorliegenden Fassung der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken an folgende Adresse zu richten:

Deutsches Patent- und Markenamt  
Referat 2.2.1 Klassifikationssysteme  
80297 München

---

**Satz und Druck: Deutsches Patent- und Markenamt, München, 2012**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	(v)
<b>Wiener Abkommen</b>	
über die Einrichtung der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken .....	(ix)
<b>Empfehlung</b>	
zur Anwendung der Wiener Klassifikation .....	(xxiii)

## Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

Hinweise für Benutzer .....	1
Verzeichnis der Kategorien .....	3
Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte mit erläuternden Anmerkungen .....	5
Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte mit erläuternden Anmerkungen .....	15
Allgemeine Anmerkungen .....	16
Beispiele von Bildbestandteilen zu bestimmten Abschnitten .....	93



# VORWORT

## **Geschichtlicher Überblick über die Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken**

Auf Antrag mehrerer Patentämter der Länder der Pariser Verbandsübereinkunft haben die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), Vorgänger der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), in Zusammenarbeit mit einem 1967 vom Interverbands-Koordinierungsausschuss der BIRPI eingesetzten Sachverständigenausschuss begonnen, eine internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken auszuarbeiten. Diese Klassifikation wurde durch das anlässlich der Wiener Diplomatischen Konferenz geschlossene Abkommen vom 12. Juni 1973 geschaffen.

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Wiener Abkommen" bzw. "Klassifikation" genannt) haben eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken angenommen und wenden sie an.

Das Wiener Abkommen ist am 9. August 1985 in Kraft getreten.

Folgende Länder sind Mitgliedsländer (1. Mai 2012): Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Guinea, Jamaika, Jordanien, Kirgisistan, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Republik Moldau, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay (31).

## **Zweck und Bedeutung der Wiener Klassifikation**

Der Hauptzweck der Klassifikation ist vorwiegend praktischer Natur: Erleichterung von Recherchen nach entgegenstehenden älteren Zeichen und Vermeidung von erheblichem Arbeitsaufwand bei der Umklassifizierung im Fall des Dokumentenaustausches auf internationaler Ebene. Darüber hinaus brauchen die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens eine eigene Klassifikation weder auszuarbeiten noch auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 4 des Wiener Abkommens bestimmt, dass vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen die Klassifikation die Bedeutung hat, die jedes Land des besonderen Verbandes (von Wien) ihr beilegt und dass insbesondere die Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes hinsichtlich des Schutzzumfangs der Marke nicht bindet. Jedes Mitgliedsland des Wiener Abkommens kann der Klassifikation die rechtliche Bedeutung geben, die es über die sich aus dem Abkommen selbst ergebenden, rein verwaltungsmäßigen Folgen hinaus für angebracht hält.

## **Aufbau der Wiener Klassifikation**

Die Klassifikation besteht aus einem hierarchisch aufgebauten, vom Allgemeinen ins Einzelne gehenden System, das sämtliche Bildbestandteile in Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte einteilt. In einzelnen Fällen sind erläuternde Anmerkungen angefügt. Diese erläuternden Anmerkungen betreffen entweder eine Kategorie als Ganzes (einschließlich all ihrer Abschnitte) oder einen bestimmten Abschnitt oder Unterabschnitt.

Es gibt zwei Arten von Unterabschnitten. Neben den Hauptunterabschnitten bestehen noch Hilfsunterabschnitte für Bildbestandteile, die bereits in den Hauptunterabschnitten enthalten sind, bei denen aber zur Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen die Einordnung nach einem besonderen Gesichtspunkt zweckmäßig scheint.

Jeder Kategorie, jedem Abschnitt und Unterabschnitt ist nach einem bestimmten Kode eine Nummer zugeordnet. Jeder Bildbestandteil in einem Unterabschnitt wird durch drei Zahlen ausgedrückt: Die Erste kann eine Zahl zwischen 1 und 29 sein und gibt die Kategorie an; die

Zweite kann eine Zahl zwischen 1 und 19 sein und gibt den Abschnitt an; die Dritte kann eine Zahl zwischen 1 und 30 sein und gibt den Hauptunterabschnitt an. So gehört z.B. die Darstellung eines "essenden Mädchens" in die Kategorie 2 (Menschen), Abschnitt 5 (Kinder), Hauptunterabschnitt 3 (Mädchen). Sofern Hilfsunterabschnitte verwendet werden, kann der Bildbestandteil zusätzlich durch den Hilfsunterabschnitt 18 (Trinkende oder essende Kinder, Kode A 2.5.18) bezeichnet werden. Die Kodifizierung dieses Beispiels wird dann wie folgt angegeben: 2.5.3, 18..

Die Anzahl der Abschnitte und Unterabschnitte ist je nach den Kategorien und Abschnitten, zu denen sie gehören, verschieden. Innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind bestimmte Zahlen freigelassen, um ggf. neue Abschnitte und Unterabschnitte einzufügen.

Die hier wiedergegebene siebte Ausgabe der Klassifikation umfasst insgesamt:

29	Kategorien,
145	Abschnitte und
1709	Unterabschnitte, bestehend aus
806	Hauptunterabschnitten und
903	Hilfsunterabschnitten

Die auf den Seiten 93 bis 113 wiedergegebenen Beispiele der Bildbestandteile, die sich auf bestimmte Abschnitte beziehen, dienen nur der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.

## **Anwendung der Wiener Klassifikation**

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können die Klassifikation entweder als Haupt- oder als Nebensystem benutzen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit, ihre nationale Klassifikation vorübergehend oder ständig neben der Wiener Klassifikation anzuwenden, wenn sie dies für zweckmäßig halten.

Die Behörden der Mitgliedsländer des Wiener Abkommens sind gehalten, in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte anzugeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken eingeordnet worden sind. Unter "Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen" sind insbesondere die Eintragungen ins Markenregister, die Registrierungs- und Erneuerungsbescheinigungen und die Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen in den Amtsblättern zu verstehen.

In den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen der Eintragungen ist den Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte zum besseren Verständnis die volle Angabe "Klassifikation der Bildbestandteile" oder die Abkürzung CFE (für „Classification of Figurative Elements“) voranzustellen (siehe Seite xxiii). Es wird auch empfohlen, die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, mit einer arabischen Ziffer in Klammern anzugeben, z.B. CFE (7).

Die Klassifikation ist ausreichend detailliert, damit selbst in großen Ämtern für gewerbliches Eigentum die Abschnitte nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Bildbestandteilen enthalten, sodass die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen erleichtert wird. Für Ämter mit einem kleinen Markenbestand ist sie vielleicht zu detailliert. Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können daher erklären, dass sie sich vorbehalten, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Registrierung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben (Artikel 4 Absatz (5) des Wiener Abkommens). Andererseits sind die so genannten Hilfsunterabschnitte, deren Nummernkode in der Klassifikation ein A vorangestellt ist, ohnehin nicht verbindlich; den nationalen Ämtern steht es frei, sich ihrer zu bedienen.

## **Revisionen der Wiener Klassifikation**

Die in diesem Band veröffentlichte Klassifikation stützt sich auf die am 12. Juni 1973 auf der Wiener Diplomatischen Konferenz angenommene Klassifikation.

Vor In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens tagte 1975 und 1976 ein gemäß der Entschließung der Wiener Diplomatischen Konferenz vom 8. Juni 1973 gebildeter vorläufiger Sachverständigenausschuss, um Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ersten Fassung der Klassifikation auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden in die erste Fassung der Klassifikation aufgenommen und 1977 in einer vorläufigen Auflage veröffentlicht.

Nach In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens hat der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss auf seiner ersten Sitzung im Mai 1987 in Genf der Mehrheit der von dem vorläufigen Sachverständigenausschuss vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zugestimmt. In einer zweiten, dritten vierten, fünften und sechsten Sitzung, jeweils im Juni 1992, Oktober 1996, Oktober 2001, November 2006 und Oktober 2011, wurde eine Anzahl von Ergänzungen und Neueintragungen vom Sachverständigenausschuss angenommen, die in die vorliegende Klassifikation eingeflossen sind.

Auf seiner dritten Sitzung hat der Sachverständigenausschuss 1996 eine neue Darstellung der Klassifikation angenommen: Am Ende jedes Abschnitts werden seine Hilfsunterabschnitte unter passenden Überschriften aufgeführt; die ihnen übergeordneten Abschnitte sind mit einem Sternchen markiert.

## **Ausgaben der Wiener Klassifikation**

Die erste Ausgabe der Klassifikation ist 1973, die zweite 1988, die dritte 1993, die vierte 1997, die fünfte 2002 und die sechste 2007 erschienen.

Diese Ausgabe (die siebte) wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten und ersetzt die früheren Ausgaben.

## **Sprachen der Wiener Klassifikation**

Die Klassifikation ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Sie kann bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI), 34, chemin des Colombettes, B.P. 18, CH-1211 Genève 20 oder über den elektronischen Bookshop auf der Webseite der WIPO unter: <http://www.wipo.int/ebookshop> bestellt werden.

\* \* \*

Der vorliegende Band enthält die deutsche Fassung des verbindlichen Textes mit den vom Österreichischen Patentamt aktualisierten Verzeichnissen.

München, November 2012



## **WIENER ABKOMMEN**

### über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973  
und geändert am 1. Oktober 1985

#### *Inhaltsverzeichnis* zum Wiener Abkommen \*

- Artikel 1: Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation
- Artikel 2: Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 3: Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 4: Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 5: Sachverständigenausschuss
- Artikel 6: Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse
- Artikel 7: Versammlung des besonderen Verbands
- Artikel 8: Internationales Büro
- Artikel 9: Finanzen
- Artikel 10: Revision des Abkommens
- Artikel 11: Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens
- Artikel 12: Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden
- Artikel 13: In-Kraft-Treten des Abkommens
- Artikel 14: Geltungsdauer des Abkommens
- Artikel 15: Kündigung
- Artikel 16: Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 17: Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen

---

\* Dieses Inhaltsverzeichnis wurde zum besseren Verständnis des Textes beigefügt.  
Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis



Die Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer am 14. Dezember 1900 in Brüssel, am 2. Juni 1911 in Washington, am 6. November 1925 in Den Haag, am 2. Juni 1934 in London, am 31. Oktober 1958 in Lissabon und am 14. Juli 1967 in Stockholm revidierten Fassung,

haben Folgendes vereinbart:

## **ARTIKEL 1**

### *Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation*

Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband und nehmen eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken (im Folgenden als "Klassifikation der Bildbestandteile" bezeichnet) an.

## **ARTIKEL 2**

### *Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile besteht aus einer Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, in welche die Bildbestandteile von Marken eingeordnet sind sowie ggf. aus erläuternden Anmerkungen.
- (2) Die Klassifikation der Bildbestandteile ist in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden als "Generaldirektor" und als "Organisation" bezeichnet) unterzeichnet und bei ihm zu dem Zeitpunkt hinterlegt wird, in dem dieses Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz (3) Ziffer (i) vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sind ebenfalls in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor unterzeichnet und bei ihm hinterlegt wird.

## **ARTIKEL 3**

### *Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile wird in englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.
- (2) Das Internationale Büro der Organisation (im Folgenden als "Internationales Büro" bezeichnet) stellt nach Beratung mit den beteiligten Regierungen amtliche Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in den Sprachen her, welche die in Artikel 7 vorgesehene Versammlung nach Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (vi) des genannten Artikels bestimmen kann.

## **ARTIKEL 4**

### *Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Klassifikation der Bildbestandteile die Bedeutung, die ihr jedes Land des besonderen Verbands beimisst. Insbesondere bindet die Klassifikation der Bildbestandteile die Länder des besonderen Verbands nicht hinsichtlich des Schutzzumfangs der Marke.
- (2) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands sind berechtigt, die Klassifikation der Bildbestandteile als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.
- (3) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte angeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken einzuordnen sind.
- (4) Diesen Nummern wird der Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile" oder eine von dem in Artikel 5 vorgesehenen Sachverständigenausschuss festgelegte Abkürzung vorangestellt.
- (5) Jedes Land kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich vorbehält, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben.
- (6) Überträgt ein Land des besonderen Verbands einer zwischenstaatlichen Behörde die Eintragung der Marken, so trifft es alle ihm zu Gebot stehenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Behörde die Klassifikation der Bildbestandteile diesem Artikel entsprechend anwendet.

## **ARTIKEL 5**

### *Sachverständigenausschuss*

- (1) Es wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, in dem jedes Land des besonderen Verbands vertreten ist.
- (2)
  - (a) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Nichtmitgliedsländer des besonderen Verbands, die Mitglieder der Organisation oder Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, einladen, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
  - (b) Der Generaldirektor lädt die auf dem Gebiet der Marken spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen, von deren Mitgliedsländern mindestens eines diesem Abkommen angehört, ein, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

- (c) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Vertreter anderer zwischenstaatlicher sowie internationaler nichtstaatlicher Organisationen einladen, an den sie interessierenden Beratungen teilzunehmen.
- (3) Der Sachverständigenausschuss
- (i) ändert und ergänzt die Klassifikation der Bildbestandteile;
  - (ii) richtet an die Länder des besonderen Verbands Empfehlungen, um den Gebrauch der Klassifikation der Bildbestandteile zu erleichtern und ihre einheitliche Anwendung zu fördern;
  - (iii) trifft alle sonstigen Maßnahmen, die, ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan des besonderen Verbands oder für die Organisation zu haben, zur Erleichterung der Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile durch die Entwicklungsländer beitragen;
  - (iv) berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (4) Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist den in Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Weiterentwicklung der Klassifikation der Bildbestandteile maßgeblich beitragen können, die Möglichkeit einzuräumen, an den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Sachverständigenausschusses teilzunehmen.
- (5) Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Klassifikation der Bildbestandteile können von der zuständigen Behörde jedes Landes des besonderen Verbands, vom Internationalen Büro, von jeder nach Absatz (2) Buchstabe (b) im Sachverständigenausschuss vertretenen zwischenstaatlichen Organisation und von jedem Land oder jeder Organisation, das bzw. die vom Sachverständigenausschuss ausdrücklich dazu aufgefordert worden ist, unterbreitet werden. Die Vorschläge werden dem Internationalen Büro übermittelt, das sie den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses und den Beobachtern spätestens zwei Monate vor der Tagung des Sachverständigenausschusses, in deren Verlauf sie geprüft werden sollen, unterbreitet.
- (6) (a) Jedes Mitgliedsland des Sachverständigenausschusses verfügt über eine Stimme.
- (b) Der Sachverständigenausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (c) Jeder Beschluss, der nach Ansicht eines Fünftels der vertretenen und abstimmenden Länder eine Änderung der Grundstruktur der Klassifikation der Bildbestandteile herbeiführt oder eine wesentliche Umklassifizierungsarbeit nach sich zieht, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (d) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## ARTIKEL 6

### *Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse*

- (1) Das Internationale Büro notifiziert den zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands alle Beschlüsse des Sachverständigenausschusses über Änderungen oder Ergänzungen der Klassifikation der Bildbestandteile sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses. Die Änderungen und Ergänzungen treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.
- (2) Das Internationale Büro nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation der Bildbestandteile auf. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den Zeitschriften veröffentlicht, die von der in Artikel 7 vorgesehenen Versammlung bestimmt werden.

## ARTIKEL 7

### *Versammlung des besonderen Verbands*

- (1)
  - (a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern des besonderen Verbands zusammensetzt.
  - (b) Die Regierung jedes Landes des besonderen Verbands wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
  - (c) Jede in Artikel 5 Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichnete zwischenstaatliche Organisation kann sich in den Sitzungen der Versammlung und auf Beschluss der Versammlung in den Sitzungen der von ihr gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen durch einen Beobachter vertreten lassen.
  - (d) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.
- (2)
  - (a) Vorbehaltlich des Artikels 5 wird die Versammlung
    - (i) alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Verbands sowie die Anwendung dieses Abkommens behandeln;
    - (ii) dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen erteilen;
    - (iii) die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den besonderen Verband prüfen und billigen und ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen erteilen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbands fallen;
    - (iv) das Programm festlegen, den Zweijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbands beschließen und seine Rechnungsabschlüsse billigen;
    - (v) die Finanzvorschriften des besonderen Verbands beschließen;
    - (vi) über die Herstellung amtlicher Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in anderen Sprachen als Englisch und Französisch entscheiden;
    - (vii) die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbands für zweckdienlich hält;

- (viii) vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe (c) bestimmen, welche dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen und denen der von ihr gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen als Beobachter zugelassen werden;
  - (ix) jede andere geeignete Handlung vornehmen, die der Förderung der Ziele des besonderen Verbands dient;
  - (x) alle anderen Aufgaben wahrnehmen, die im Rahmen dieses Abkommens zweckdienlich sind.
- (b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) (a) Jedes Mitgliedsland der Versammlung verfügt über eine Stimme.
- (b) Die Hälfte der Mitgliedsländer bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- (c) Kommt das Quorum nicht zu Stande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch mit Ausnahme von Beschlüssen über ihr Verfahren nur wirksam werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind. Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedsländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmhaltung bekannt zu geben. Erreicht bei Ablauf dieser Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmhaltung bekannt gegeben haben, die Zahl der Länder, die zur Erreichung des Quorums während der Tagung selbst fehlte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.
- (d) Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (e) Stimmhaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur im Namen eines Landes abstimmen.
- (4) (a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- (b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.
- (c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.
- (5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **ARTIKEL 8**

### *Internationales Büro*

- (1)
  - (a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbands werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.
  - (b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung, des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuss ggf. gebildet haben, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.
  - (c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbands und vertritt diesen Verband.
- (2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen etwa von der Versammlung oder dem Sachverständigenausschuss gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.
- (3)
  - (a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
  - (b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
  - (c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.
- (4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

## **ARTIKEL 9**

### *Finanzen*

- (1)
  - (a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.
  - (b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbands, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände sowie ggfs. den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.
  - (c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.
- (2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

- (3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst folgende Einnahmen:
- (i) Beiträge der Länder des besonderen Verbands;
  - (ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands;
  - (iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
  - (iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
  - (v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.
- (4) (a) Jedes Land des besonderen Verbands wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinne des Absatzes (3) Ziffer (i) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seinen Jahresbeitrag auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.
- (b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbands besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbands steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.
- (c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.
- (d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbands ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.
- (e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.
- (6) (a) Der besondere Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbands gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.
- (b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder seines Anteils an dessen Erhöhung ist proportional dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.
- (c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

- (7) (a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.
- (b) Das unter Buchstabe (a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtungen zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.
- (8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbands oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

## **ARTIKEL 10**

### *Revision des Abkommens*

- (1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Länder des besonderen Verbands Revisionen unterzogen werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Artikel 7, 8, 9 und 11 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Maßgabe des Artikels 11 geändert werden.

## **ARTIKEL 11**

### *Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens*

- (1) Vorschläge für die Änderung der Artikel 7, 8, 9 sowie dieses Artikels können von jedem Land des besonderen Verbands oder vom Generaldirektor unterbreitet werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Ländern des besonderen Verbands mitgeteilt.
- (2) Änderungen der in Absatz (1) bezeichneten Artikel werden von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 7 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) (a) Jede Änderung der in Absatz (1) genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des besonderen Verbands waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.

- (b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung Mitglied des besonderen Verbands sind; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbands erweitert, nur die Länder, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.
- (c) Jede nach Buchstabe (a) angenommene Änderung bindet alle Länder, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung nach Buchstabe (a) in Kraft getreten ist, Mitglieder des besonderen Verbands werden.

## **ARTIKEL 12**

### *Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden*

- (1) Jedes Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann Vertragspartei dieses Abkommens werden durch
  - (i) Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde oder
  - (ii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
- (2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.
- (3) Artikel 24 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.
- (4) Absatz (3) darf nicht dahin verstanden werden, dass er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets, auf das dieses Abkommen durch ein Land aufgrund des genannten Absatzes anwendbar gemacht wird, durch ein anderes Land des besonderen Verbands in sich schließt.

## **ARTIKEL 13**

### *In-Kraft-Treten des Abkommens*

- (1) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen drei Monate nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jedes andere Land, für das dieses Abkommen nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt das Abkommen für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieses Abkommens.

## **ARTIKEL 14**

### *Geltungsdauer des Abkommens*

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltungsdauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

## **ARTIKEL 15**

### *Kündigung*

- (1) Jedes Land des besonderen Verbands kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbands geworden ist.

## **ARTIKEL 16**

### *Beilegung von Streitigkeiten*

- (1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Ländern des besonderen Verbands über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Land durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Länder nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren. Das Land, das die Streitigkeit vor den Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Länder des besonderen Verbands davon in Kenntnis.
- (2) Jedes Land kann bei der Unterzeichnung des Abkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich durch Absatz (1) nicht als gebunden betrachtet. Auf eine Streitigkeit zwischen einem Land, das eine solche Erklärung abgegeben hat, und einem anderen Land des besonderen Verbands ist Absatz (1) nicht anzuwenden.
- (3) Jedes Land, das eine Erklärung nach Absatz (2) abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurücknehmen.

## ARTIKEL 17

### *Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen*

- (1)
  - (a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
  - (b) Dieses Abkommen liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.
  - (c) Die Urschrift dieses Abkommens wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.
- (2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, welche die Versammlung bestimmen kann.
- (3)
  - (a) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieses Abkommens den Regierungen der Länder, die es unterzeichnet haben sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
  - (b) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieses Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbands sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
  - (c) Der Generaldirektor übersendet der Regierung eines jeden Landes, das dieses Abkommen unterzeichnet hat oder ihm beitrifft, auf Verlangen zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Klassifikation der Bildbestandteile in englischer oder französischer Sprache.
- (4) Der Generaldirektor lässt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
  - (i) die Unterzeichnungen nach Absatz (1);
  - (ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 12 Absatz (2);
  - (iii) den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Abkommens nach Artikel 13 Absatz (1);
  - (iv) die Erklärungen nach Artikel 4 Absatz (5);
  - (v) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 12 Absatz (3);
  - (vi) die Erklärungen nach Artikel 16 Absatz (2);
  - (vii) die nach Artikel 16 Absatz (3) notifizierten Zurücknahmen von Erklärungen;
  - (viii) die Annahme von Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 11 Absatz (3);
  - (ix) die Zeitpunkte, zu denen diese Änderungen in Kraft treten;
  - (x) die nach Artikel 15 eingegangenen Kündigungen.



## **EMPFEHLUNG ZUR ANWENDUNG DER WIENER KLASSIFIKATION**

Der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss hat auf seinen Sitzungen vom Mai 1987, Juni 1992 und Oktober 1996 den Mitgliedsländern des Wiener Verbandes empfohlen, die Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken in ihren Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen folgendermaßen anzuwenden:

- (a) Die Nummern der Kategorien und der Abschnitte oder der Abschnitte und Unterabschnitte sind durch einen Punkt, die Nummern von zwei verschiedenen Unterabschnitten durch einen Bindestrich zu trennen (die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, Unterabschnitte 10, 24 und 25 lautet z.B.: CFE 3.9.10,24,25) \* (Die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, lautet: CFE 3.9.16 - 18); sind die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten, so sind die Nummern der Kategorie und des Abschnitts dennoch durch einen Punkt zu trennen (z.B. für Kategorie 3, Abschnitt 9: CFE 3.9.).
- (b) Sind die Nummern von mehreren Kategorien und Abschnitten zur Klassifizierung einer einzigen Eintragung erforderlich, so ist die Klassifizierung jeder Kategorie und jedes Abschnitts gesondert in numerischer Reihenfolge anzugeben; die einzelnen Angaben sind durch einen Strichpunkt zu trennen (z.B.: CFE 1.1.2,10,25; 1.15.17; 2.9.1 oder, wenn die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten sind: CFE 1.1; 1.15; 2.9).
- (c) Die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, soll mit einer arabischen Ziffer in Klammern angegeben werden (z.B.: CFE (7)).

---

\* Der Sachverständigenausschuss beschloss in seiner Sitzung im Mai 1987, dass die in Artikel 4 Absatz (4) des Wiener Abkommens erwähnte Abkürzung, die den Nummern der Klassifikation vorangestellt werden muss, wenn ein Land eine Abkürzung dem Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile von Marken" vorzieht, CFE (für „Classification of Figurative Elements“) zu lauten hat.



***WIENER  
KLASSIFIKATION***

***DER BILDBESTANDTEILE  
VON MARKEN***



## **HINWEISE FÜR BENUTZER**

Nach Artikel 4 Absatz (1) des Wiener Abkommens hat die Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Klassifikation" genannt) die Bedeutung, die jedes Land des Wiener Verbandes ihr beilegt. Der Hauptzweck der Klassifikation besteht jedoch in der Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen. Für eine erfolgreiche Recherche sind zunächst folgende zwei Arbeitsgänge erforderlich:

- (i) Die zusammenhängende und korrekte Klassifikation (Kodierung) der Bildbestandteile von Marken, die Bestandteil der Kartei werden sollen, im Hinblick auf die künftige Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen;
- (ii) Die genaue Bestimmung der Unterabschnitte, in denen die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen durchzuführen ist, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kodierung.

Beide Arbeitsgänge stehen also in engem Zusammenhang und sind von Personen durchzuführen, die gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Markenwesens besitzen. Diese Personen müssen auch in der Lage sein, die Bildbestandteile von Marken nach deren Unterscheidungsmerkmalen zu bewerten.

Zur Anwendung der Klassifikation ist ein sorgfältiges Studium des Vorworts (Seiten v bis vii), der Empfehlung des Sachverständigenausschusses (Seite xxiii) und der Allgemeinen Anmerkung (Seite 16) zu der vorliegenden Auflage erforderlich.

Bei der Anwendung der Klassifikation sind die erläuternden Anmerkungen sowie die darin enthaltenen Rückverweisungen genau zu beachten.

In der vorliegenden Ausgabe gliedert sich die Klassifikation in folgende drei Teile:

- (1) Verzeichnis der Kategorien (Seite 3), das einen raschen Überblick über die Kategorien der Klassifikation bietet;
- (2) Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 5 bis 14), das eine Übersicht über die Abschnitte der einzelnen Kategorien gibt, um so den am besten geeigneten Abschnitt zu bestimmen;
- (3) Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 17 bis 91), mit deren Hilfe sich schließlich, gestützt auf die erläuternden Anmerkungen zu den Kategorien, Abschnitten und Unterabschnitten, die Einordnung des betreffenden Bildbestandteils in der Klassifikation genau bestimmen lässt.

Die erläuternden Anmerkungen zu einer Kategorie gelten auch für sämtliche Abschnitte, selbst wenn sie dort nicht wiederholt werden.

Die Abschnitte erscheinen in der Reihenfolge der Kategorien, anschließend folgen die dazugehörigen Unterabschnitte.

Unterabschnitte, deren Nummerncode ein Sternchen (\*) vorangestellt ist, zeigen an, dass hierzu Hilfsunterabschnitte (A) existieren, die Bildelemente der Hauptabschnitte nach spezifischen Kriterien gruppieren.

Der Buchstabe A darf jedoch in dem Nummerncode, der einem Bildbestandteil einer Marke bei der Kodierung zugewiesen worden ist, nicht erscheinen.

Die Beispiele von Bildbestandteilen auf den Seiten 93 bis 113 dienen lediglich der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.



## **VERZEICHNIS DER KATEGORIEN**

- Kategorie 1 Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten
- Kategorie 2 Menschen
- Kategorie 3 Tiere
- Kategorie 4 Übernatürliche, Fabel~, Fantasie~ oder nicht identifizierbare Wesen
- Kategorie 5 Pflanzen
- Kategorie 6 Landschaften
- Kategorie 7 Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren
- Kategorie 8 Nahrungsmittel
- Kategorie 9 Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk
- Kategorie 10 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel
- Kategorie 11 Haushaltsgeräte
- Kategorie 12 Möbel, sanitäre Installationen
- Kategorie 13 Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch~ oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen
- Kategorie 14 Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern
- Kategorie 15 Maschinen, Motoren, Triebwerke
- Kategorie 16 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik
- Kategorie 17 Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte
- Kategorie 18 Transportwesen, Ausrüstung für Tiere
- Kategorie 19 Behälter und Verpackung, Darstellungen verschiedener Erzeugnisse
- Kategorie 20 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, Büromaterial, Papier~ und Buchhändlerartikel
- Kategorie 21 Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells
- Kategorie 22 Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen
- Kategorie 23 Waffen, Munition, Rüstungen
- Kategorie 24 Wappen, Münzen, Embleme, Symbole
- Kategorie 25 Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten
- Kategorie 26 Geometrische Figuren und Körper
- Kategorie 27 Schriften, Ziffern
- Kategorie 28 Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen
- Kategorie 29 Farben



**VERZEICHNIS DER KATEGORIEN UND  
ABSCHNITTE  
MIT ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN**

- Kategorie 1.      Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten**
- 1.1      Sterne, Kometen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen  
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)
- 1.3      Sonne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen und in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 26.1 eingeordnet werden
- 1.5      Erde, Erdkugeln, Planeten
- 1.7      Mond  
*Anmerkung:* Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)
- 1.11     Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- 1.13     Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle
- 1.15     Naturerscheinungen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Anordnungen von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen (A 26.11.22)
- 1.17     Geografische Karten, Planisphären  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1 und A 1.5.4)
- Kategorie 2.      Menschen**
- Anmerkung:* (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet  
(b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet
- 2.1      Männer
- 2.3      Frauen

- 2.5 Kinder  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen  
*Anmerkung:* (a) Eine gemischte Gruppe ist eine Gruppe aus Männern, Frauen und/oder Kindern. Eine Gruppe aus Männern, Frauen oder Kindern ist in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 2.1, 2.3 oder 2.5 einzuordnen  
(b) Jedoch ist jede Gruppe, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung den Eindruck einer Szene vermittelt, in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnitts 2.7 einzuordnen
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

**Kategorie 3. Tiere**

- Anmerkung:* (a) Köpfe von Vierfüßern oder Vierhändern werden in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 3.1 bis 3.5 und nicht in 3.6.25 eingeordnet  
(b) Ein ein Tier darstellendes Schrift- oder typografisches Zeichen ist unter 27.3.3 einzuordnen
- 3.1 Vierfüßer (Serie I)
- 3.2 Vierfüßer (Serie II)
- 3.3 Vierfüßer (Serie III)
- 3.4 Vierfüßer (Serie IV)
- 3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder
- 3.6 Körperteile, Skelette, Schädel, von Vierfüßern oder Vierhändern
- 3.7 Vögel, Fledermäuse
- 3.9 Wassertiere, Skorpione  
*Anmerkung:* Ausgenommen Wassertiere, die in Abschnitt 3.7, 3.11 oder 3.13 enthalten sind
- 3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
- 3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
- 3.15 andere Tiere; große prähistorische Tiere  
*Anmerkung:* Ausgenommen Fabeltiere aus Abschnitt 4.3 und 4.7
- 3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

**Kategorie 4. Übernatürliche, Fabel~, Fantasie~ oder nicht identifizierbare Wesen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Menschen und Fantasietiere aus Buchstaben oder Zahlen, die in den entsprechenden Unterabschnitten von Abschnitt 27.3 eingeordnet sind

- 4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
- 4.2 Tiermenschen
- 4.3 Fabeltiere
- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie~ oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 4 eingeordnet sind

**Kategorie 5. Pflanzen**

- 5.1 Bäume, Sträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- 5.5 Blumen, Blüten  
*Anmerkung:* Einschließlich heraldische Blumen
- 5.7 Körner, Samen, Früchte
- 5.9 Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen

**Kategorie 6. Landschaften**

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen (6.7.11)
- 6.6 Wüsten~ oder tropische Landschaften
- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
- 6.19 Andere Landschaften

**Kategorie 7. Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren, Gerüste**

- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder ~säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
- 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume

- 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
- 7.11 Tiefbauten
- 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste

**Kategorie 8. Nahrungsmittel**

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade
- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse
- 8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren
- 8.7 andere Nahrungsmittel

**Kategorie 9. Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk**

- 9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen
- 9.3 Kleidung  
*Anmerkung:* Ausgenommen Kopfbedeckungen (9.7) und Schuhwerk (9.9)
- 9.5 Nähutensilien, Schnittmuster
- 9.7 Kopfbedeckungen
- 9.9 Schuhwerk

**Kategorie 10. Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel**

- 10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer
- 10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen
- 10.5 Toilettenartikel, Spiegel

**Kategorie 11. Haushaltsgeräte**

*Anmerkung:* Ausgenommen Haushaltsgeräte, die in Kategorie 12, 13 oder 19 enthalten sind

- 11.1 Essbesteck, Küchengeräte und ~maschinen
- 11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen oder Getränken  
*Anmerkung:* Ausgenommen Küchengeräte, die in 11.1 eingeordnet sind
- 11.7 Andere Haushaltsgeräte

**Kategorie 12. Möbel, sanitäre Installationen**

- 12.1 Möbel  
*Anmerkung:* Einschließlich Büromöbel
- 12.3 Sanitäre Installationen

**Kategorie 13. Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch- oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen**

- 13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren
- 13.3 Heizung, Koch- oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

**Kategorie 14. Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern**

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren  
*Anmerkung:* Einschließlich der Darstellung von Waren aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 14.3 Kleine Eisenwaren
- 14.5 Schlüssel für Schlösser, Vorhängeschlösser
- 14.7 Werkzeuge  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, die in Abschnitt 14.9 eingeordnet sind
- 14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel
- 14.11 Leitern

**Kategorie 15. Maschinen, Motoren, Triebwerke**

- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Haushaltsmaschinen, Spinnräder (15.3) oder Büromaschinen (15.5)
- 15.3 Haushaltsmaschinen, Spinnräder
- 15.5 Büromaschinen
- 15.7 Räder, Lager
- 15.9 Elektro-Material  
*Anmerkung:* Ausgenommen elektrische Lampen und Rundfunkröhren (13.1.6, A 13.1.17 und A 13.1.18) oder elektrische Kabel (14.1.5)

- Kategorie 16. Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik**
- 16.1 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer
  - 16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik
- Kategorie 17. Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte**
- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte
  - 17.2 Schmuck
  - 17.3 Waagen, Gewichte
  - 17.5 Maße  
*Anmerkung:* Einschließlich Recheninstrumente
- Kategorie 18. Transportwesen, Ausrüstung für Tiere**
- 18.1 Landfahrzeuge
  - 18.2 Ausrüstung für Tiere
  - 18.3 Wasser~ und Amphibienfahrzeuge
  - 18.4 Anker, Bojen, Rettungsringe
  - 18.5 Luft~ und Raumfahrzeuge
  - 18.7 Verkehrszeichen
- Kategorie 19. Behälter und Verpackung, Darstellung verschiedener Erzeugnisse**
- 19.1 Große Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 19.9 eingeordnet sind
  - 19.3 Kleine Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 11.3, 19.7, 19.9 oder 19.11 eingeordnet sind
  - 19.7 Flaschen, Formflaschen
  - 19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen
  - 19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer
  - 19.10 Säрге, Urnen für Begräbnisse
  - 19.11 Behälter für Labor~ und pharmazeutische Zwecke
  - 19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

- 19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse  
*Anmerkung:* Einschließlich aller Darstellungen von Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind, wie etwa Kohle, Koks, Briketts, Barren

**Kategorie 20. Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, Papier~ und Buchhändlerartikel**

- 20.1 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, kleines Büromaterial  
20.5 Papiere, Urkunden  
20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

**Kategorie 21. Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells**

- 21.1 Spiele, Spielzeug  
21.3 Sportartikel, Karussells

**Kategorie 22. Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen**

- 22.1 Musikinstrumente, Zubehör für Musikinstrumente, Musikzubehör  
22.3 Glocken, Schellen  
22.5 Bilder, Skulpturen

**Kategorie 23. Waffen, Munition, Rüstungen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Panzer (18.1.14), Militärflugzeuge (18.5.1) und Kriegsschiffe, in Abschnitt 18.3

- 23.1 Stich~ und Hieb Waffen, andere Waffen als Feuerwaffen  
23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe  
23.5 Rüstungen

**Kategorie 24. Wappen, Münzen, Embleme, Symbole**

- 24.1 Schilde  
24.3 Siegel, Stempel  
24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden  
24.7 Flaggen  
24.9 Kronen, Diademe

- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.13 Kreuze
- 24.15 Pfeile  
*Anmerkung:* Einschließlich Dartpfeile
- 24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

**Kategorie 25. Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten**

- 25.1 Ornamentale Motive  
*Anmerkung:* Ausgenommen ornamentale Motive aus Pflanzen, die in Abschnitt 5.13 eingeordnet sind, oder waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen, die in Abschnitt 25.3 eingeordnet sind
- 25.3 Waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte elliptische Oberflächen, die in Abschnitt 26.1 eingeordnet sind, verlängerte dreieckige Oberflächen, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder verlängerte vierseitige Oberflächen, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind
- 25.5 Zwei- oder vierteilige Hintergründe  
*Anmerkung:* Einschließlich durch Linien oder Bänder oder durch Flächen verschiedener Strukturen zwei- oder viergeteilte Hintergründe
- 25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden Bildbestandteilen oder Inschriften
- 25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

**Kategorie 26. Geometrische Figuren und Körper**

- Anmerkung:* (a) Einschließlich geometrische Figuren und Körper bestehend aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder Objekten
- (b) Ausgenommen geometrische Figuren bildende Inschriften, die in Abschnitt 27.1 eingeordnet sind
- 26.1 Kreise, Ellipsen
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
- 26.4 Vierecke
- 26.5 Andere Polygone  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte Polygone (25.3.1 und A 25.3.9)
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet

- 26.11 Linien, Bänder  
*Anmerkung:* Ausgenommen einen Winkel bildende Linien oder Bänder (26.3.23)
- 26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
- 26.15 Geometrische Körper

**Kategorie 27. Schriften, Ziffern**

- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen einzelnen Buchstaben oder eine einzelne Ziffer wie auch eine Buchstaben- oder Zifferngruppe
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen  
(b) Umfasst sowohl einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Satzzeichen wie auch eine Gruppe von Buchstaben, eine Gruppe von Ziffern oder eine Gruppe von Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen wie auch mehrere Buchstaben sowie eine Buchstabenreihe, die ein Wort bildet
- 27.7 Ziffern in besonderer Schrift

**Kategorie 28. Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen**

- Anmerkung:* Selbstverständlich sollten die Abschnitte über Aufschriften in Schriftzeichen, die in einem bestimmten Land üblicherweise benutzt werden, in diesem Land nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen stellen die Aufschriften Wortmarken dar
- 28.1 Aufschriften in arabischen Schriftzeichen
- 28.3 Aufschriften in chinesischen und japanischen Schriftzeichen
- 28.5 Aufschriften in kyrillischen Schriftzeichen
- 28.7 Aufschriften in griechischen Schriftzeichen
- 28.9 Aufschriften in hebräischen Schriftzeichen

28.11 Aufschriften in lateinischen Schriftzeichen

28.17 Aufschriften in historischen, keilschriftlichen oder hieroglyphischen Schriftzeichen

28.19 Aufschriften in sonstigen Schriftzeichen

**Kategorie 29      Farben**

29.1      Farben

***LISTE DER KATEGORIEN, ABSCHNITTE  
UND UNTERABSCHNITTE  
MIT ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN***

## **ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

- (a)** Bildbestandteile sollen entsprechend ihrer Form und unabhängig von ihrer Zusammensetzung oder dem Verwendungszweck des Gegenstandes, in dem sie enthalten sind, in die verschiedenen Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet werden. Dementsprechend werden Spielsachen in Form von Puppen, Tieren und Fahrzeugen in die Kategorie Menschen, Tiere bzw. Fahrzeuge eingeordnet. Desgleichen werden z.B. in Bildern oder Skulpturen dargestellte Personen, Tiere oder Gegenstände jeder Art in die Kategorien für Menschen, Tiere oder betreffende Gegenstände eingeordnet. Sind die Bilder oder Skulpturen allgemein bekannt und berühmt, so sollen sie auch in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt erscheinen (Abschnitt 22.5)
- (b)** Die Darstellung eines Gegenstandes, der Teil eines anderen Gegenstandes ist, sollte in dieselbe Kategorie, in denselben Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet werden wie der Gegenstand, dessen Teil er bildet, wenn er nicht ausdrücklich in eine andere Kategorie, in einen anderen Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet wird. So ist die Karosserie eines Motorfahrzeuges, wie Motorfahrzeuge, in Unterabschnitt 18.1.7 und A 18.1.9 einzuordnen, während die Reifen, Räder oder das Steuerrad eines solchen Fahrzeuges in den für diese Teile von Motorfahrzeugen ausdrücklich vorgesehenen Unterabschnitt 18.1.21 einzuordnen sind.
- (c)** Ist ein Bildbestandteil so dargestellt, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob er einem bestimmtem Abschnitt oder Unterabschnitt zuzurechnen ist, so sollte er in beide in Betracht kommende Abschnitte oder Unterabschnitte eingeordnet werden, wenn nichts anderes vermerkt ist. Kann beispielsweise bei der Darstellung eines Menschen nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, so ist sowohl in Abschnitt 2.1 als auch in 2.3 einzuordnen.
- (d)** Die Darstellung eines Gegenstandes oder eines Lebewesens, die derjenigen eines Gegenstandes oder Lebewesens ähnlich ist, die im Text eines bestimmten Unterabschnittes genannt ist, ist in diesen Unterabschnitt einzuordnen, auch wenn sie an dieser Stelle nicht ausdrücklich genannt ist und wenn sie auch nicht in einem anderen Unterabschnitt ausdrücklich genannt ist.
- (e)** Enthält eine Marke mehrere Bildbestandteile, von denen jedes ein eigenes Unterscheidungsmerkmal aufweist und in verschiedene Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte gehört, so werden diese Bildbestandteile in die entsprechenden Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet. Dementsprechend wird ein Flaschenetikett mit der Darstellung einer Burg und mit charakteristischer Schrift in die entsprechenden Abschnitte und Unterabschnitte der Kategorie 7 und 27 eingeordnet; desgleichen ist die Darstellung eines Mannes in Uniform, zu Pferd und die Trompete spielend in die drei Unterabschnitte 2.1.2, 2.1.20 und 2.1.9 einzuordnen.

**1. Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten**

- 1.1 Sterne, Kometen
- 1.3 Sonne
- 1.5 Erde, Erdkugeln oder ~kalotten, Planeten
- 1.7 Mond
- 1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- 1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle
- 1.15 Naturerscheinungen
- 1.17 Geografische Karten, Planisphären
- 1.1 Sterne, Kometen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen  
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)
- \* 1.1.1 Sterne
- \* 1.1.15 Kometen, Sterne mit Schweif
- 1.1.17 Windrosen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Kompass, Schiffskompass (17.5.1 und A 17.5.21)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.1.1, 1.1.15)

- A 1.1.2 Ein Stern
- A 1.1.3 Zwei Sterne
- A 1.1.4 Drei Sterne
- A 1.1.5 Mehr als drei Sterne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Sternbilder und Sterngruppen aus Abschnitt 1.11
- A 1.1.8 Sterne mit drei Zacken
- A 1.1.9 Sterne mit vier Zacken
- A 1.1.10 Sterne mit mehr als vier Zacken
- A 1.1.12 Sterne mit ungleichmäßigen Zacken  
*Anmerkung:* Einschließlich Funken aus Sternen mit ungleichmäßigen Zacken
- A 1.1.13 Sterne mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien
- A 1.1.14 Unvollständige Sterne
- A 1.1.16 Sterne mit Kugeln auf den Zackenspitzen
- A 1.1.20 Sterne, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
- A 1.1.25 Andere Darstellungen von Sternen, die in Abschnitt 1.11 nicht enthalten sind
- 1.3 Sonne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen und die in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 26.1 eingeordnet werden
- \* 1.3.1 Aufgehende oder untergehende Sonne
- \* 1.3.2 Andere Darstellungen der Sonne
- 1.3.19 Mehrere Sonnen  
*Anmerkung:* Ausgenommen mehrere Sonnen, die ein Sternbild bilden (1.11)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.3.1, 1.3.2)

- A 1.3.6 Sonne mit Landschaften
- A 1.3.7 Sonne mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.3.8 Sonne mit Tieren
- A 1.3.9 Sonne mit Pflanzen
- A 1.3.10 Sonne mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.3.11 Sonne mit Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen
- A 1.3.12 Sonne mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.3.13 Sonne mit Aufschriften
- A 1.3.15 Sonne mit geradlinigen Strahlen, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.16 Sonne mit Strahlen aus Flammen oder gewellten Linien, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.17 Sonne mit Strahlen aus Dreiecken
- A 1.3.18 Sonne mit unregelmäßigen Strahlen (Strahlenkränzen)
- A 1.3.20 Sonne, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
  
- 1.5 Erde, Erdkugeln, Planeten
- \* 1.5.1 Erdkugeln
- 1.5.15 Teile von Erdkugeln
- 1.5.24 Saturn
- 1.5.25 Andere Planeten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.5.1)

- A 1.5.2 Erdkugeln nur mit Darstellungen der Längengrade und Breitengrade
- A 1.5.3 Erdkugeln in Flachform
- A 1.5.4 Zwei Erdkugeln, Weltkarten in zwei Hemisphären
- A 1.5.5 Frei stehende Erdkugeln
- A 1.5.6 Erdkugeln mit einem Schriftband oder einer Aufschrift
- A 1.5.7 Erdkugeln mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.5.8 Erdkugeln mit Tieren
- A 1.5.9 Erdkugeln mit Pflanzen
- A 1.5.10 Erdkugeln mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.5.11 Erdkugeln mit Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen
- A 1.5.12 Erdkugeln mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.5.23 Andere Darstellungen der Erde oder der Erdkugel
  
- 1.7 Mond
- Anmerkung:* Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)
- \* 1.7.1 Vollmond, mehrere Monde
- \* 1.7.6 Mondsichel, Halbmond
- \* 1.7.19 Mehrere Mondsicheln oder Halbmonde
- 1.7.22 Mondkugel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 1.7.1

- A 1.7.3 Vollmond, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 1.7.6, 1.7.19

- A 1.7.7 Mondsichel oder Halbmond mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.7.8 Mondsichel oder Halbmond mit Tieren
- A 1.7.10 Mondsichel oder Halbmond mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.7.11 Mondsichel oder Halbmond mit Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 1.7.12 Mondsichel oder Halbmond mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.7.20 Mondsichel oder Halbmond, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
  
- 1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- \* 1.11.1 Sternbilder, Galaxien
- 1.11.12 Sternhimmel
- 1.11.15 Himmelsgloben, Himmelskarten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.11.1)

- A 1.11.2 Orion
- A 1.11.3 Kreuz des Südens
- A 1.11.4 Großer Bär, Kleiner Bär
- A 1.11.8 Sterne in Kreisen, Ovalen oder anderen geometrischen Figuren angeordnet
- A 1.11.9 Milchstraße, Galaxien
- A 1.11.10 Andere Sternbilder oder Sterngruppen (ausgenommen A 1.11.8)  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Gruppen von Sonnen(n), Monde(n) und Stern(en)  
(b) Ausgenommen Mondsichel oder Halbmond mit Stern(en) (1.7.6 und 1.7.19)
  
- 1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle
- \* 1.13.1 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.13.1)

- A 1.13.2 Armillarsphären, Planetarien
- A 1.13.5 Umlaufbahnen von Himmelskörpern
- A 1.13.10 Atomare Umlaufbahnen
- A 1.13.15 Atommodelle, Molekularmodelle, Darstellungen von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen
  
- 1.15 Naturerscheinungen
- 1.15.1 Regenbogen
- 1.15.3 Blitz
- 1.15.5 Flammen
- 1.15.7 Funken, Explosionen, gezündete Feuerwerke  
*Anmerkung:* Ausgenommen Funken aus Sternen mit ungleichmäßigen Zacken (1.1.1)
  
- 1.15.9 Lichtquellen, Strahlen, Lichtstrahlen
- 1.15.11 Wolken, Nebel, Dampf, Rauch
- 1.15.13 Regen, Hagel

- 1.15.14 Pfützen, Lachen, Lacken (Wasser~)
- 1.15.15 Tropfen
- 1.15.17 Schnee, Schneeflocken oder Schneekristalle
- 1.15.19 Eiszapfen, Stalaktiten, Stalagmiten, Mineralkristalle
- 1.15.21 Blasen, schäumende Massen  
*Anmerkung:* Einschließlich Sprechblasen
- 1.15.23 Wirbel, Umlaufbewegungen, Tornados  
*Anmerkung:* Ausgenommen Umlaufbahnen von Himmelskörpern (1.13.1 und A 1.13.5), atomare Umlaufbahnen (1.13.1 und A 1.13.10),  
konzentrische Kreise (26.1.4 oder 26.1.5) und Spiralen (26.1.5)
- 1.15.24 Wellen  
*Anmerkung:* Ausgenommen durch Wellenlinien dargestellte Wellen (26.11.1  
bis 26.11.3 und A 26.11.13)
- 1.15.25 Andere Naturerscheinungen, die nicht in anderen Abschnitten oder Kategorien  
eingeordnet sind  
*Anmerkung:* Einschließlich Aurora Borealis (Polarlichter)
- 1.17 Geografische Karten, Planisphären  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1 und  
A 1.5.4)
- \* 1.17.1 Planisphären
- \* 1.17.2 Kontinente
- \* 1.17.7 Ländergruppen
- \* 1.17.11 Einzelne Länder
- \* 1.17.12 Inseln, Archipele
- \* 1.17.13 Teile eines Landes
- \* 1.17.14 Stadtpläne
- \* 1.17.15 Polarkarten
- \* 1.17.25 Sonstige geografische Karten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.17

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 1.17.2

- A 1.17.3 Europa, Asien, Eurasien
- A 1.17.4 Amerika  
*Anmerkung:* Umfasst den gesamten amerikanischen Kontinent (Nord~, Süd~  
und Mittelamerika) sowie einen oder zwei beliebige Teile des  
amerikanischen Kontinentes
- A 1.17.5 Afrika
- A 1.17.6 Australien, Ozeanien

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Abschnitte 1.17.1 - 1.17.25

- A 1.17.16 Physikalische Karten
- A 1.17.17 Politische Karten
- A 1.17.18 Wirtschaftskarten
- A 1.17.19 Touristenkarten

**2. Menschen**

*Anmerkung:* (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet  
 (b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet

- 2.1 Männer
- 2.3 Frauen
- 2.5 Kinder
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

2.1 Männer

- 2.1.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.1.2 Bewaffnete Männer oder Waffen oder Uniform tragende Männer
- \* 2.1.3 Religiöse Figuren, eine Robe oder Toga tragende Männer
- \* 2.1.4 Männer in Volks- oder historischen Trachten
- \* 2.1.5 Männer im Smoking oder Anzug
- \* 2.1.7 Harlekins, Clowns, Pierrots, karnevalistisch verkleidete oder groteske bzw. komische Gestalten, Zwerge, Zauberer (Magier, Hexenmeister)
- \* 2.1.8 Akrobaten, Athleten, Tänzer, Jongleure, nackte Männer, Sport treibende Männer (ausgenommen 2.1.2, 2.1.12, 2.1.14, 2.1.20 und 2.1.21)
- \* 2.1.9 Musikanten, Männer mit Musikinstrumenten, Dirigenten
- \* 2.1.11 Metzger, Köche, Kellner, Konditoren
- \* 2.1.12 Matrosen, Seeleute, Fischer, Piraten
- \* 2.1.13 Bauern, Feldarbeiter
- \* 2.1.14 Taucher, Froschmänner
- \* 2.1.15 Männer anderer Berufe  
*Anmerkung:* Einschließlich Astronauten
- \* 2.1.20 Männer auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
- \* 2.1.21 Männer auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.1.20)
- \* 2.1.22 Allegorische oder mythologische männliche Gestalten
- \* 2.1.26 Höhlenmenschen
- \* 2.1.30 Andere Männer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.1.2 - 2.1.30)

- A 2.1.16 Schatten oder Silhouetten von Männern
- A 2.1.17 Sitzende, kniende oder liegende Männer
- A 2.1.18 Trinkende oder essende Männer
- A 2.1.19 Rauchende Männer
- A 2.1.23 Männer, stilisiert
- A 2.1.24 Mehrere Männer
- A 2.1.27 Weihnachtsmann

2.3 Frauen

- \* 2.3.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.3.3 Nonnen, Krankenschwestern
- \* 2.3.4 Frauen in Volks- oder historischen Trachten
- \* 2.3.5 Nackte Frauen, Frauen in Unterwäsche, im Badeanzug oder in anderer leichter Bekleidung
- \* 2.3.7 Frauen im Abendkleid

- \* 2.3.8 Frauen beim Sport, Tänzerinnen, Majoretten
- \* 2.3.9 Frauen im Kimono, Sari, Dschellaba
- \* 2.3.10 Frauen in Stadtkleidung
- \* 2.3.11 Frauen beim Kochen oder bei der Hausarbeit, Kellnerinnen
- \* 2.3.12 Landarbeit verrichtende Frauen
- \* 2.3.13 Frauen beim Nähen, Spinnen oder Stricken
- \* 2.3.14 Frauen mit Schreibmaschine oder andere Büroarbeit verrichtende Frauen
- \* 2.3.15 Frauen anderer Berufe  
*Anmerkung:* Einschließlich Astronautinnen
- \* 2.3.20 Frauen auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
- \* 2.3.21 Frauen auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.3.20)
- \* 2.3.22 Allegorische oder mythologische Frauengestalten, Hexen, komische Frauen
- \* 2.3.26 Musikerinnen, Frauen mit Musikinstrumenten, Dirigentinnen
- \* 2.3.30 Andere Frauen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.3

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.1

- A 2.3.2 Köpfe als Silhouette, ohne Gesichtsdetails

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.5

- A 2.3.6 Frauen bei der Toilette, sich schminkende Frauen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 2.3.3 - 2.3.30

- A 2.3.16 Frauen im Profil, weibliche Silhouetten
- A 2.3.17 Sitzende, kniende oder liegende Frauen
- A 2.3.18 Trinkende oder essende Frauen
- A 2.3.19 Rauchende Frauen
- A 2.3.23 Frauen stilisiert
- A 2.3.24 Mehrere Frauen

2.5 Kinder

*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind

- 2.5.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.5.2 Knaben
- \* 2.5.3 Mädchen
- \* 2.5.4 Kinder in Volks~, historischer~ oder Cowboytracht
- \* 2.5.5 Kinder in Arbeitskleidung oder Uniform
- \* 2.5.6 Kleinkinder
- \* 2.5.8 Kinder bei Sport oder Spiel
- \* 2.5.20 Kinder mit Musikinstrumenten
- \* 2.5.21 Kinder mit Tieren
- \* 2.5.30 Andere Kinder

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.5.2 - 2.5.30)

- A 2.5.17 Sitzende, kniende Kinder oder Kinder auf allen Vieren
- A 2.5.18 Trinkende oder essende Kinder
- A 2.5.19 Weinende Kinder
- A 2.5.22 Kinderpaare verschiedenen Geschlechts

- A 2.5.23 Kinder, stilisiert  
A 2.5.24 Mehrere Kinder  
A 2.5.27 Schatten oder Silhouetten von Kindern
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen  
*Anmerkung:* (a) Eine gemischte Gruppe ist eine Gruppe aus Männern, Frauen und/oder Kindern. Eine Gruppe aus Männern, aus Frauen oder aus Kindern ist in die entsprechenden Unterabschnitte 2.1, 2.3 oder 2.5 einzuordnen  
(b) Jedoch ist jede Gruppe, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung den Eindruck einer Szene vermittelt, in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 2.7 einzuordnen
- 2.7.1 Köpfe oder Büsten von Mann und Frau (Paar), Köpfe oder Büsten eines Erwachsenen und eines Kindes  
\* 2.7.2 Mann und Frau (Paar)  
\* 2.7.4 Mann und Frau (Paar) in Volks- oder historischer Tracht  
2.7.9 Frau (Frauen) und Kleinkind(er) (Babys)  
2.7.10 Frau (Frauen) und Kind (Kinder)  
2.7.11 Mann (Männer) und Baby (Babys), Mann (Männer) und Kind (Kinder)  
2.7.12 Ein Mann und eine Frau mit Kind (Kindern) (Familie)  
2.7.13 Gruppensportszenen  
2.7.14 Gruppen von Arbeitern auf Feldern oder in Wäldern  
*Anmerkung:* Umfasst alle Gruppen von Arbeitern im freien, bei der Landarbeit, beim Gartenbau oder bei der Forstarbeit
- 2.7.15 Andere Gruppen bei der Arbeit  
2.7.16 Theater-, Varietee-, Konzert- oder Tanzszenen  
2.7.17 Wanderbühnen, Jahrmärkte und Jahrmarktsplätze, Straßenszenen, Gruppen mit Fahrzeug(en)  
2.7.18 Essende oder trinkende Gruppen  
2.7.19 Szene im Haus, Gruppen um einen Tisch versammelt  
*Anmerkung:* Gruppen um einen Tisch versammelt stellen im Allgemeinen Szenen im Haus dar. Jedoch sind sie in allen Fällen in diesem Abschnitt einzuordnen; auch wenn die Gruppe sich im freien befindet
- 2.7.20 Schlachtenszenen, Militärtruppen  
2.7.21 Gruppen auf oder begleitet von Tieren (ausgenommen 2.7.13, 2.7.14, 2.7.17 und 2.7.20)  
2.7.23 Gruppen, stilisiert  
2.7.25 Andere Gruppen oder Szenen
- Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.7 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.7.2, 2.7.4)
- A 2.7.5 Mann und Frau (Paar) nackt oder in Unterwäsche oder anderer leichter Bekleidung
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel  
2.9.1 Herzen  
*Anmerkung:* Einschließlich Herzen als Symbol oder auf Spielkarten  
2.9.4 Augen  
*Anmerkung:* Einschließlich Augen mit oder ohne Augenbrauen sowie Augen mit Tränen

- 2.9.6 Ohren
  - 2.9.7 Nasen
  - 2.9.8 Lippen, Münder, Zungen
  - 2.9.10 Zähne, künstliche Gebisse
  - 2.9.12 Haar, Haarlocken, Perücken, Bärte, Schnurrbärte
  - \* 2.9.14 Hände, gefaltete Hände, Finger, Fingernägel, Abdrücke von Händen oder Fingern, Arme
  - 2.9.18 Fäuste
  - 2.9.19 Füße, Zehen, Zehennägel, Abdrücke von Füßen oder Zehen, Beine
  - 2.9.21 Körper oder Schaufensterpuppen (Attrappen) ohne Kopf oder Füße
  - 2.9.22 Skelette, Skelettteile, Knochen (ausgenommen 2.9.23)
  - 2.9.23 Schädel
  - 2.9.24 Lungen (Atmungssysteme)
  - 2.9.25 Andere Teile des menschlichen Körpers
- Anmerkung:* Ausgenommen Köpfe, die in die entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 einzuordnen sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 2.9.14)

- A 2.9.15 Offene Hände (Handrücken oder Handfläche)
- A 2.9.16 Hände im Händedruck verbunden
- A 2.9.17 Abdrücke von Händen oder Fingern
- A 2.9.20 Daumen nach oben, oder nach unten zeigend

**3. Tiere**

- Anmerkung:* (a) Köpfe von Vierfüßern oder Vierhändern werden in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 3.1 bis 3.5 und nicht in 3.6.25 eingeordnet  
(b) Ein ein Tier darstellendes Schrift- oder typografisches Zeichen ist unter 27.3.3 einzuordnen

- 3.1 Vierfüßer (Serie I)
- 3.2 Vierfüßer (Serie II)
- 3.3 Vierfüßer (Serie III)
- 3.4 Vierfüßer (Serie IV)
- 3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder
- 3.6 Körperteile, Skelette, Schädel, von Vierfüßern oder Vierhändern
- 3.7 Vögel, Fledermäuse
- 3.9 Wassertiere, Skorpione
- 3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
- 3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
- 3.15 andere Tiere; große prähistorische Tiere
- 3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

3.1 Vierfüßer (Serie I)

- \* 3.1.1 Löwen
- \* 3.1.4 Tiger oder andere Großkatzen
- \* 3.1.6 Hauskatzen oder andere Kleinkatzen
- \* 3.1.8 Hunde, Wölfe, Füchse
- \* 3.1.14 Bären, Koalas, Wombats
- \* 3.1.15 Pandas
- 3.1.16 Köpfe von Tieren der Serie I

Hilfsunterabschnitte des Abschnittes 3.1

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 3.1.1

- A 3.1.2 Heraldische Löwen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.1.8

- A 3.1.9 Boxer, Bulldoggen
- A 3.1.10 Bernhardiner
- A 3.1.11 Pudel

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.1.1 - 3.1.15

- A 3.1.20 Tiere der Serie I, sich aufbäumend
- A 3.1.21 Tiere der Serie I, springend
- A 3.1.22 Tiere der Serie I, mit Vorderpfote(n) auf einem Wappen oder sonstigem Gegenstand ruhend
- A 3.1.23 Tiere der Serie I, einander gegenüberstehend
- A 3.1.24 Tiere der Serie I, stilisiert
- A 3.1.25 Tiere der Serie I, kostümiert
- A 3.1.26 Tiere der Serie I, stehend
- A 3.1.27 Tiere der Serie I, liegend
- A 3.1.28 Tiere der Serie I, sitzend

3.2 Vierfüßer (Serie II)

- \* 3.2.1 Elefanten, Mammute
- \* 3.2.7 Nilpferde, Nashörner
- \* 3.2.9 Giraffen
- \* 3.2.11 Okapis
- \* 3.2.13 Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Vikunjas
- 3.2.15 Köpfe von Tieren der Serie II

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.2.1

- A 3.2.3 Elefanten oder Mammute von vorn
- A 3.2.4 Zwei Elefanten einander gegenüberstehend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.2.1 - 3.2.13

- A 3.2.24 Tiere der Serie II, stilisiert
- A 3.2.25 Tiere der Serie II, kostümiert
- A 3.2.26 Tiere der Serie II, stehend
- A 3.2.27 Tiere der Serie II, liegend
- A 3.2.28 Tiere der Serie II, sitzend

3.3 Vierfüßer (Serie III)

- \* 3.3.1 Pferde, Maulesel
- \* 3.3.2 Esel
- \* 3.3.3 Zebras
- 3.3.15 Köpfe von Tieren der Serie III

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 3.3.1 - 3.3.3)

- A 3.3.17 Tiere der Serie III, sich aufbäumend, springend
- A 3.3.24 Tiere der Serie III, stilisiert
- A 3.3.25 Tiere der Serie III, kostümiert
- A 3.3.26 Tiere der Serie III, stehend
- A 3.3.27 Tiere der Serie III, liegend
- A 3.3.28 Tiere der Serie III, sitzend

3.4 Vierfüßer (Serie IV)

- \* 3.4.1 Rinder
- \* 3.4.7 Rehe, Hirsche, Elche, Rentiere, Rehkitze, Antilopen
- \* 3.4.11 Ziegen, Schafe, Mufflons (Wildschafe), Gämsen
- 3.4.12 Köpfe von Tieren der Serie IV ohne Hörner (ausgenommen 3.4.20)
- \* 3.4.13 Köpfe von Tieren der Serie IV mit Hörnern
- \* 3.4.18 Schweine, Eber, Warzenschweine
- 3.4.20 Köpfe von Schweinen oder Ebern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.4

Hilfsunterabschnitte von Unterabschnitt 3.4.1

- A 3.4.2 Kühe, Kälber
- A 3.4.4 Bisons, Bullen
- A 3.4.5 Andere Rinder

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.4.13

- A 3.4.14 Hirschköpfe
- A 3.4.15 Hirschköpfe mit Kreuz zwischen den Geweihen
- A 3.4.16 Elchköpfe

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.4.1 - 3.4.11, 3.4.18

- A 3.4.22 Tiere der Serie IV, springend, galoppierend
- A 3.4.23 Tiere der Serie IV, angreifend
- A 3.4.24 Tiere der Serie IV, stilisiert
- A 3.4.25 Tiere der Serie IV, kostümiert
- A 3.4.26 Tiere der Serie IV, stehend
- A 3.4.27 Tiere der Serie IV, liegend
- A 3.4.28 Tiere der Serie IV, sitzend

3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder

- \* 3.5.1 Kaninchen, Hasen
- \* 3.5.3 Eichhörnchen
- \* 3.5.5 Biber, Murmeltiere, Dachse, Marder, Nerze, Vielfraße, Waschbären, Stinktiere, Gürteltiere
- \* 3.5.6 Schnabeltiere
- \* 3.5.7 Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Hamster
- \* 3.5.9 Igel, Stachelschweine
- \* 3.5.11 Schuppentiere, Ameisenbären
- \* 3.5.15 Kängurus
- \* 3.5.17 Andere Vierfüßer, die zu Serie I bis V gehören
- \* 3.5.19 Affen, Menschenaffen, Orang-Utans und andere Vierhänder
- 3.5.20 Köpfe von Tieren der Serie V

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 3.5.1 - 3.5.19)

- A 3.5.24 Tiere der Serie V, stilisiert
- A 3.5.25 Tiere der Serie V, kostümiert
- A 3.5.26 Tiere der Serie V, stehend
- A 3.5.27 Tiere der Serie V, liegend
- A 3.5.28 Tiere der Serie V, sitzend

3.6 Körperteile, Skelette, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern

- \* 3.6.1 Körperteile von Vierfüßern oder Vierhändern, Skelette, Schädel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.6 (in Bezug auf den Unterabschnitt 3.6.1)

- A 3.6.3 Pfoten, Füße, Pfotenandrücke, Fußabdrücke
- A 3.6.5 Skelette, Schädel von Vierfüßern oder Vierhändern
- A 3.6.6 Hörner
- A 3.6.11 Felle, Pelze, Häute
- A 3.6.25 Andere Körperteile von Vierfüßern oder Vierhändern  
*Anmerkung:* Ausgenommen Köpfe, die in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 3.1 bis 3.5 enthalten sind

- 3.7 Vögel, Fledermäuse
- \* 3.7.1 Adler, Falken, Geier, Kondore
- \* 3.7.3 Hähne, Hennen, Küken
- \* 3.7.4 Truthühner, Fasane, Pfauen, Wiedehopfe
- \* 3.7.5 Uhus, Eulen und Käuze
- \* 3.7.6 Enten, Gänse, Schwäne
- \* 3.7.7 Störche, Reihe, Kraniche, Flamingos oder andere Stelzvögel
- \* 3.7.8 Pinguine
- \* 3.7.9 Albatrosse, Kormorane, Möwen, Pelikane
- \* 3.7.10 Schwalben
- \* 3.7.11 Tauben, Turteltauben
- \* 3.7.12 Dohlen, Krähen, Saatkrähen, Elstern
- \* 3.7.13 Spatzen oder andere Sperlingsvögel
- \* 3.7.14 Strauße, Emus
- \* 3.7.15 Papageien, Wellensittiche, Tukane
- \* 3.7.16 Vögel im Flug oder mit ausgebreiteten Flügeln
- 3.7.17 Flügel, stilisiert oder nicht stilisiert  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Flügel als Symbol oder Emblem  
(b) Ausgenommen Räder oder Radsegmente mit Flügeln (15.7.17), Stäbe mit Flügeln (24.11.3) und Merkurhelme (mit Flügeln) (24.11.14)
- \* 3.7.18 Kiwis (Apteryx)
- 3.7.19 Köpfe von Vögeln, Teile von Vögeln, Federn, Fußabdrücke, Vogelskelette
- 3.7.20 Nester, Vogelkäfige  
*Anmerkung:* Einschließlich Nester mit Eiern. Eier allein sind in 8.7.11 eingeordnet
- \* 3.7.21 Andere Vögel
- 3.7.22 Kolibris
- 3.7.23 Fledermäuse
- 3.7.26 Gruppen von Vögeln oder Fledermäusen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 3.7.1

- A 3.7.2 Heraldische Adler

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.7.1 - 3.7.16, 3.7.18, 3.7.21, 3.7.26

- A 3.7.24 Vögel, stilisiert
- A 3.7.25 Vögel, kostümiert
- 3.9 Wassertiere, Skorpione  
*Anmerkung:* Ausgenommen Wassertiere, die in Abschnitt 3.7, 3.11 oder 3.13 enthalten sind
- \* 3.9.1 Fische, Tiere von fischähnlicher Form
- 3.9.13 Köpfe von Fischen, Teile von Fischen, Gräten  
*Anmerkung:* Einschließlich Hai-Gebisse und Hai-Zähne
- \* 3.9.14 Seepferdchen
- \* 3.9.15 Tintenfische, Oktopusse
- \* 3.9.16 Krustentiere (Krabben, Garnelen, Langusten, Flusskrebse), Skorpione
- \* 3.9.17 Seesterne

- \* 3.9.18 Schalentiere (Austern, Muscheln, Schneckenmuscheln oder andere Schalentiere)  
*Anmerkung:* Ausgenommen Schnecken (3.11.7)
- \* 3.9.19 Korallen, Korallenriff
- \* 3.9.20 Quallen
- \* 3.9.21 Gruppen verschiedenartiger Wassertiere aus Abschnitt 3.9, (ausgenommen 3.9.1)
- \* 3.9.22 Aquarien, Terrarien oder Vivarien mit Tieren des Abschnitts 3.9
- \* 3.9.23 Andere Wassertiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.9

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.9.1

- A 3.9.2 Selachii (Haie)
- A 3.9.3 Cetaceae (Pottwale, Wale, Schwertwale, Killerwale)
- A 3.9.4 Delfine
- A 3.9.5 Schwertfische, Narwale, Sägefische
  
- A 3.9.6 Zierfische  
*Anmerkung:* Einschließlich Goldfische
  
- A 3.9.7 Plattfische (Sonnenfische, Rochen, Schollen)
- A 3.9.8 Schlangenartige Fische (Aale oder andere Fische)
- A 3.9.10 Andere Fische
- A 3.9.11 Fische in ihrem Element oder darin dargestellt
- A 3.9.12 Gruppen von Fischen oder von verschiedenartigen Tieren von fischähnlicher Form

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.9.1, 3.9.14 - 3.9.23

- A 3.9.24 Tiere des Abschnittes 3.9 stilisiert
- A 3.9.25 Tiere des Abschnittes 3.9 kostümiert
  
- 3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
  
- \* 3.11.1 Schlangen
- \* 3.11.6 Würmer
- \* 3.11.7 Schnecken, Wegschnecken
- \* 3.11.9 Alligatoren, Kaimane, Krokodile
- \* 3.11.10 Chamäleons, Eidechsen, Salamander
- \* 3.11.11 Schildkröten
- \* 3.11.12 Kröten, Frösche, Kaulquappen
- \* 3.11.17 Seehunde, Seelöwen
- \* 3.11.21 Gruppen verschiedenartiger Tiere aus Abschnitt 3.11
- \* 3.11.22 Terrarien oder Vivarien mit Tieren aus Abschnitt 3.11
- \* 3.11.23 Andere zu Abschnitt 3.11 gehörende Tiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.11

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.11.1

- A 3.11.2 Schlangen mit Schale (Symbol der Medizin)
- A 3.11.3 Schlange(n) und Stab

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.11.1 - 3.11.23

- A 3.11.24 Tiere des Abschnitts 3.11 stilisiert
- A 3.11.25 Tiere des Abschnitts 3.11 kostümiert
  
- 3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
- 3.13.1 Schmetterlinge
- \* 3.13.2 Insekten (ausgenommen 3.13.1), Spinnen
- \* 3.13.5 Bienenstöcke (Bienenkörbe), Honigwabenzellen
- 3.13.20 Mikroorganismen
- \* 3.13.21 Gruppen von Insekten, Spinnen oder Mikroorganismen verschiedener Arten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 3.13

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.13.2, 3.13.5

- A 3.13.4 Bienen, Wespen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 3.13.2

- A 3.13.6 Libellen
- A 3.13.7 Fliegen, Moskitos
- A 3.13.8 Spinnen, Spinnwebgewebe
- A 3.13.9 Marienkäfer
- A 3.13.10 Käfer
- A 3.13.11 (Küchen~)Schaben
- A 3.13.12 Grillen, Heimchen, Heuschrecken, Grashüpfer
- A 3.13.16 Ameisen
- A 3.13.17 Läuse und Blattläuse
- A 3.13.18 Raupen, Seidenraupen
- A 3.13.19 Seidenraupenpuppen, Insektenpuppen
- A 3.13.23 Andere Insekten

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 3.13.2, 3.13.5, 3.13.21

- A 3.13.24 Insekten oder Spinnen, stilisiert
- A 3.13.25 Insekten oder Spinnen, kostümiert
  
- 3.15 Andere Tiere, große prähistorische Tiere  
*Anmerkung:* Ausgenommen Fabeltiere aus Abschnitt 4.3 und 4.7
  
- 3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

**4. Übernatürliche, Fabel~, Fantasie~ oder nicht identifizierbare Wesen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Menschen und Fantasietiere aus Buchstaben oder Zahlen, die in den entsprechenden Unterabschnitten von Abschnitt 27.3 eingeordnet sind

- 4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
- 4.2 Tiemenschen
- 4.3 Fabeltiere
- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie~ oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 4 eingeordnet sind

- 4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
  - 4.1.1 Geflügelte Menschenköpfe
  - 4.1.2 Geflügelte Kinder (Putten, Amoretten)
  - 4.1.3 Andere geflügelte Gestalten (ausgenommen 4.1.4)
  - 4.1.4 Teufel oder andere gehörnte Gestalten, mit oder ohne Flügel
  - 4.1.5 Köpfe von Teufeln oder gehörnten Gestalten
  - 4.1.25 Gruppen von geflügelten oder gehörnten Gestalten, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.1 enthalten sind

4.2 Tiemenschen

- \* 4.2.1 Zentauren
- 4.2.5 Sphinxen
- 4.2.8 Tritonen
- 4.2.11 Sirenen, Najaden
- 4.2.20 Sonstige Tiemenschen
- 4.2.25 Gruppen von Wesen, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.2 enthalten sind

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 4.2 (in Bezug auf den Unterabschnitt 4.2.1)

- A 4.2.2 Zentauren mit Pfeil, Bogen oder Lanze

4.3 Fabeltiere

- 4.3.1 Geflügelte Löwen, Greife
- 4.3.3 Drachen
- 4.3.5 Geflügelte Pferde (Pegasus)
- 4.3.7 Andere geflügelte Vierfüßer
- 4.3.9 Einhörner
- 4.3.10 Mehrköpfige Ungeheuer
- 4.3.11 Yetis
- 4.3.19 Köpfe von Fabeltieren
- 4.3.20 Phönixe, andere Fabeltiere
- 4.3.25 Gruppen von Fabeltieren, die in verschiedenen Unterabschnitten des Abschnitts 4.3 enthalten sind

4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren In Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie~ oder nicht identifizierbare Köpfe

- 4.5.1 Personifizierte Pflanzen, Anordnungen von Pflanzen, die eine menschliche Gestalt darstellen

- 4.5.2 Personifizierte Gegenstände, Anordnungen von Gegenständen, die eine menschliche Gestalt darstellen
- 4.5.3 Personifizierte geometrische Figuren oder Körper, Anordnungen von geometrischen Figuren oder Körpern, die eine menschliche Gestalt darstellen
- 4.5.4 Roboter mit menschlichem Aussehen
- 4.5.5 Andere nicht identifizierbare Personifizierungen, andere Fantasiewesen von menschlichem Aussehen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Schneemänner, Vogelscheuchen, Geister  
(b) Ausgenommen Zwerge (2.1.7), allegorische oder mythologische Gestalten (2.1.22 oder 2.3.22), geflügelte oder gehörnte Gestalten, die in Abschnitt 4.1 eingeordnet sind
- 4.5.11 Pflanzen oder Anordnungen von Pflanzen, die ein Tier darstellen
- 4.5.12 Gegenstände oder Anordnungen von Gegenständen, die ein Tier darstellen
- 4.5.13 Geometrische Figuren oder Körper oder Anordnungen von geometrischen Figuren oder Körpern, die ein Tier darstellen
- 4.5.14 Roboter mit tierähnlichem Aussehen
- 4.5.15 Andere Formen, die ein nicht identifizierbares Tier darstellen, andere fantastische Wesen mit dem Aussehen von Tieren  
*Anmerkung:* Ausgenommen Fabeltiere, die in Abschnitt 4.3 eingeordnet sind
- 4.5.21 Masken oder Fantasie~, oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedene Abschnitte der Kategorie 4 eingeordnet sind

**5. Pflanzen**

- 5.1 Bäume, Sträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- 5.5 Blumen, Blüten
- 5.7 Körner, Samen, Früchte
- 5.9 Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen
  
- 5.1 Bäume, Sträucher
- \* 5.1.1 Bäume oder Sträucher in dreieckiger Form, in konischer Form (oben spitz) oder in Form einer Kerzenflamme (Tannen, Zypressen usw.)
- \* 5.1.2 Bäume oder Sträucher mit länglicher Form (Pappeln)
- \* 5.1.3 Bäume oder Sträucher mit anderer Form
- \* 5.1.4 Bäume oder Sträucher ohne Blätter
- \* 5.1.9 Gruppen von Bäumen oder Sträuchern verschiedener Formen
- 5.1.19 Weinstöcke, Baumstümpfe
- 5.1.20 Baumstämme ohne Zweige
- 5.1.21 Äste, Zweige ohne Blätter oder Nadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.4

- A 5.1.5 Ein Baum oder ein Strauch
- A 5.1.6 Zwei Bäume oder zwei Sträucher

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.9

- A 5.1.7 Drei Bäume oder drei Sträucher
- A 5.1.8 Mehr als drei Bäume oder drei Sträucher, Dickichte, Gebüsche  
*Anmerkung:* Wenn die Gruppe von dargestellten Bäumen zu einem Wald wird, ist sie in 6.19.1 einzuordnen
- A 5.1.16 Bäume oder Sträucher, stilisiert

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1, 5.1.3, 5.1.9

- 5.1.10 Nadelbäume

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.1 - 5.1.3, 5.1.9

- A 5.1.11 Laubbäume
- A 5.1.15 Bäume und Büsche in Blüten

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.3, 5.1.9

- A 5.1.12 Palmen, Bananenstauden

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.1.3 - 5.1.9

- A 5.1.14 Klettersträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- \* 5.3.1 Tabakblätter

- \* 5.3.2 Eichenblätter
- \* 5.3.3 Stechpalmenblätter
- \* 5.3.4 Weinblätter (ausgenommen 5.3.19), Platanenblätter, Ahornblätter
- \* 5.3.5 Blätter von Kastanienbäumen
- \* 5.3.6 Kleeblätter  
*Anmerkung:* Einschließlich Kleeblätter als Symbol oder auf Spielkarten
- \* 5.3.7 Farn- und Palmzweige
- \* 5.3.8 Glyzinenblätter oder Akazienblätter
- \* 5.3.9 Ginkgoblätter
- \* 5.3.11 Andere Blätter
- 5.3.16 Mehr als vier Blätter, verstreute Blätter, Bündel von Blättern  
*Anmerkung:* Ausgenommen Oberflächen oder Hintergründe mit einem sich wiederholenden Bildbestandteil aus Blättern (25.7.25)
- 5.3.17 Olivenzweige mit oder ohne Früchte
- 5.3.18 Mistelzweige
- 5.3.19 Weinschösslinge  
*Anmerkung:* Ausgenommen Dekorationen aus Weinranken (5.13.6)
- 5.3.20 Andere Zweige mit Blättern mit oder ohne Früchte
- 5.3.22 Nadeln, Zweige mit Nadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 5.3.1 - 5.3.11 )

- A 5.3.13 Stilisierte Blätter
- A 5.3.14 Ein Blatt
- A 5.3.15 Zwei bis vier Blätter
- 5.5 Blumen, Blüten  
*Anmerkung:* Einschließlich heraldische Blumen
- \* 5.5.1 Rosen
- \* 5.5.2 Lilien
- \* 5.5.3 Tulpen, Magnolien
- \* 5.5.4 Margeriten, Sonnenblumen, Gänseblümchen
- \* 5.5.5 Nelken
- \* 5.5.6 Stiefmütterchen
- \* 5.5.7 Flieder oder andere Blumen, die in aufrechten Rispen wachsen
- \* 5.5.8 Glyzinen oder andere Blumen, die in hängenden Rispen wachsen
- \* 5.5.10 Edelweiß
- \* 5.5.11 Enziane
- \* 5.5.12 Disteln
- \* 5.5.13 Mohnblumen
- \* 5.5.14 Chrysanthemen
- \* 5.5.15 Orchideen
- \* 5.5.16 Lotusblumen
- \* 5.5.18 Doldenblütler
- \* 5.5.19 Sonstige Blumen, Blüten  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Blüten von Bäumen (Kirsch~, Pfirsich~, Apfelbäumen) und Büschen  
(b) Einschließlich Blüten von Protea und Strelitzia
- \* 5.5.23 Gruppen von Blumen verschiedener Arten, Blumensträuße, ~garben oder ~körbe, Blumenbeete, Streublumen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.23

A 5.5.20 Stilisierte Blumen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.19

A 5.5.21 Eine Blume

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.5.1 - 5.5.6, 5.5.10 - 5.5.16, 5.5.19

A 5.5.22 Mehrere Blumen (ausgenommen 5.5.7, 5.5.8, 5.5.18 und 5.5.23)  
*Anmerkung:* Ausgenommen Oberflächen oder Hintergründe mit einem sich wiederholenden Bildelement aus Blumen (25.7.25)

5.7 Körner, Samen, Früchte

5.7.1 Körner, Samen

*Anmerkung:* Einschließlich Kaffeebohnen

5.7.2 Getreideähren (Weizen, Roggen, Gerste etc.), Maiskolben, Sorghum

5.7.3 Rispen von Getreide (Hafer, Reis etc.)

5.7.5 Getreidegarben

\* 5.7.6 Schalenfrüchte (Mandeln, Erdnüsse, Kakaobohnen, Walnüsse, Kokosnüsse, Haselnüsse, etc.)

\* 5.7.7 Becherfrüchte (süße Kastanien, Edelkastanien, Eicheln etc.)

\* 5.7.8 Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren

\* 5.7.9 Johannisbeeren (Ribisel), Kiwis und andere Beeren

\* 5.7.10 Trauben (Beere oder Traube)

\* 5.7.11 Orangen, Mandarinen, Pampelmusen

\* 5.7.12 Zitronen

\* 5.7.13 Äpfel

\* 5.7.14 Steinobst (Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen, Zwetschken, Datteln, Mangos, Litschis, Loquats, etc.) (ausgenommen 5.7.16 und 5.7.19)

\* 5.7.15 Birnen

\* 5.7.16 Kirschen

\* 5.7.17 Ananas

\* 5.7.18 Bananen

\* 5.7.19 Oliven

\* 5.7.20 Melonen, Wassermelonen

\* 5.7.21 Andere Früchte (ausgenommen 5.7.9)

*Anmerkung:* Einschließlich Baumwollsamenskapseln

\* 5.7.24 Gruppen von Früchten verschiedener Arten

\* 5.7.25 Obstschalen oder ~körbe

\* 5.7.26 Früchte in (Einmach~) Gläsern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.7.6 - 5.7.26

A 5.7.22 Offene Früchte, Scheiben oder Fruchtviertel

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 5.7.6 - 5.7.21

A 5.7.23 Eine Frucht

- 5.9 Gemüse
- 5.9.1 Karotten
- 5.9.3 Kartoffeln, andere Knollenfrüchte
- 5.9.6 Zwiebeln, Knollen  
*Anmerkung:* Einschließlich Knoblauch
- 5.9.8 Lauch
- 5.9.10 Spargel
- 5.9.12 Kohl, Kopfsalat, Chicoree (Zichorie)  
*Anmerkung:* Ausgenommen zum sofortigen Verbrauch vorbereiteter Kopfsalat (8.7.7)
- 5.9.14 Kürbisse
- 5.9.15 Auberginen, Gurken, Gewürzgurken, Paprika
- 5.9.17 Tomaten (Paradeiser)
- 5.9.19 Bohnen, Erbsen, Linsen
- 5.9.21 Anderes Gemüse
- 5.9.24 Gruppen von Gemüse verschiedener Art
- 5.9.25 Gemüsekörbe
- 5.9.26 Gemüse in (Einmach~) Gläsern

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 5.9 (in Bezug auf die Unterabschnitte 5.9.1 - 5.9.21)

- A 5.9.23 Ein Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- \* 5.11.1 Algen, Seegras und andere Pflanzen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 5.11.1)

- A 5.11.2 Wurzeln, Rhizoide, Ginsengwurzeln
- A 5.11.3 Moose, Flechten
- A 5.11.5 Pilze
- A 5.11.9 Kartoffelsetzlinge
- A 5.11.11 Gräser
- A 5.11.13 Bambus, Schilf, Zuckerrohr, Maisrohr, Vanilleschoten  
*Anmerkung:* Einschließlich Bambusschösslingen
- A 5.11.14 Baumwollpflanzen
- A 5.11.15 Zapfen, Tannenzapfen, Hopfendolden
- A 5.11.17 Agaven, Aloen
- A 5.11.18 Feigenkakteen
- A 5.11.19 Kakteen
- A 5.11.23 Pflanzen in Töpfen, in Ziergefäßen, in Blumenkästen oder in Kübeln
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen
- 5.13.1 Kränze aus Blättern, Blumen oder Früchten
- 5.13.3 Gekreuzte Palmen
- 5.13.4 Gekreuzte Zweige
- 5.13.6 Dekorationen aus Weinranken  
*Anmerkung:* Ausgenommen Weinschösslinge (5.3.19)
- \* 5.13.7 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Pflanzen (ausgenommen 5.13.6)
- 5.13.15 Weihnachtsbäume, Zweige von Weihnachtsbäumen

5.13.25 Andere Dekorationen aus Pflanzen

*Anmerkung:* Ausgenommen Sträuße aus Blättern (5.3.16), Blumensträuße, ~garben oder ~körbe (5.5.23), Obstschalen oder ~körbe (5.7.25) und Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden Bildelementen aus Pflanzen (25.7.25)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 5.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 5.13.7)

- A 5.13.8 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Blättern
- A 5.13.9 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Blumen
- A 5.13.10 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus Früchten
- A 5.13.11 Girlanden, Bänder, Borten oder Rahmen aus anderen Pflanzen

**6. Landschaften**

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen
- 6.6 Wüsten~ oder tropische Landschaften
- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
- 6.19 Andere Landschaften

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.1.1 Klippen, Felsen, Felswände  
Anmerkung: (a) Einschließlich Felsformationen wie Berggipfel und Erdpfeiler  
(b) Ausgenommen Riffe (6.3.1)

- \* 6.1.2 Berge, Gebirgslandschaften
- \* 6.1.3 Vulkane
- 6.1.7 Grotten

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 6.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 6.1.2, 6.1.3)

- A 6.1.4 Berge oder Vulkane, stilisiert
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen (6.7.11)
- \* 6.3.1 See~ oder Küstenlandschaften
- \* 6.3.11 Landschaften mit fließendem Wasser

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 6.3.1

- A 6.3.2 Strände, Küsten, Buchten
- A 6.3.3 Inseln, Riffe
- A 6.3.4 Offene See, Wasserflächen ohne Ufer
- A 6.3.5 Seen oder Meere von Bergen umgeben oder mit Bergen im Hintergrund
- A 6.3.6 Häfen
- A 6.3.10 Andere See~ oder Küstenlandschaften

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 6.3.11

- A 6.3.12 Quellen, Landschaften mit Quelle(n)
- A 6.3.13 Wasserfälle, Landschaften mit Wasserfall (~fällen)
- A 6.3.14 Flüsse, Ströme, Bäche, Stromschnellen, Sturzbäche mit oder ohne Landschaft
- A 6.3.20 Andere Landschaften mit fließendem Wasser

6.6 Wüsten~ oder tropische Landschaften

- \* 6.6.1 Wüstenlandschaften oder Landschaften mit sehr karger Vegetation
- \* 6.6.2 Oasen
- \* 6.6.25 Andere tropische Landschaften

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 6.6 (in Bezug auf die Unterabschnitte 6.6.1 - 6.6.25)

- A 6.6.3 Andere Landschaften mit Palmen

- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
  - 6.7.1 Straßen
  - 6.7.2 Plätze
  - \* 6.7.4 Bebaute Flächen
  - 6.7.11 Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen
  - 6.7.25 Andere Stadtlandschaften oder Dorfszenen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 6.7.4)

- A 6.7.5 Mit Wolkenkratzern bebaute Flächen
- A 6.7.6 Mit Flachdachhäusern bebaute Flächen
- A 6.7.7 Mit Hütten bebaute Flächen
- A 6.7.8 Mit ländlichen Bauten bebaute Flächen
- 6.19 Andere Landschaften
  - \* 6.19.1 Andere Landschaften

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 6.19 (in Bezug auf den Unterabschnitt 6.19.1)

- A 6.19.5 Wälder, Unterholz  
*Anmerkung:* Eine Gruppe von drei oder mehr Bäumen wird in einen der Unterabschnitte 5.1.1 bis 5.1.4 eingeordnet, wenn sie nicht einen Wald im eigentlichen Sinne darstellt
- A 6.19.7 Weingärten
- A 6.19.9 Andere kultivierte Flächen
- A 6.19.10 Landschaften mit Heuhaufen
- A 6.19.11 Wiesen, Weiden
- A 6.19.13 Weideland von Bergen umgeben mit Bergen im Hintergrund
- A 6.19.15 Landschaften mit Windmühlen
- A 6.19.16 Landschaften mit Haus bzw. Häusern
- A 6.19.17 Landschaften mit Fabriken oder anderen industriellen Bauten
- A 6.19.19 Polarlandschaften
- A 6.19.20 Friedhöfe

**7. Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren, Gerüste**

- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder ~säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
- 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume
- 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
- 7.11 Tiefbauten
- 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste
  
- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder ~säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
- \* 7.1.1 Burgen, Festungen, mit Zinnen versehene Mauern, Paläste
- \* 7.1.3 Kirchen, Kathedralen, Abteien, Klöster
- \* 7.1.4 Moscheen, Minarette
- \* 7.1.5 Pagoden
- \* 7.1.6 Türme oder Masten, Bohrtürme (ausgenommen 7.1.16)  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Sendetürme  
(b) Ausgenommen Eiffelturm (7.5.2)
  
- \* 7.1.8 Häuser, Wolkenkratzer
- \* 7.1.13 Windmühlen oder Wassermühlen
- \* 7.1.14 Industriegebäude, Fabrikschlote
- \* 7.1.15 Tankstellen
- \* 7.1.16 Leuchttürme
- \* 7.1.17 Kioske, Schuppen, Marktbuden, Marktstände
- \* 7.1.18 Reklamewände oder ~säulen, andere Werbeflächen  
*Anmerkung:* Beinhaltet Ladenzeichen von Friseuren
  
- \* 7.1.19 Hütten, Häuschen
- \* 7.1.20 Zelte, Jurten
- \* 7.1.21 Iglus
- \* 7.1.22 Tierkäfige oder Hütten  
*Anmerkung:* Ausgenommen Vogelkäfige (3.7.20) und Bienenstöcke (3.13.5)
  
- \* 7.1.24 Stilisierte Wohnungen oder Gebäude
- \* 7.1.25 Andere Wohnungen oder Gebäude

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 7.1.8

- A 7.1.9 Landhäuser, Bauernhöfe, Scheunen
- A 7.1.10 Flachdachhäuser
- A 7.1.11 Chalets
- A 7.1.12 Stadthäuser, Wolkenkratzer

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 7.1.1 - 7.1.25

- A 7.1.23 Wohnungen oder Gebäude in Ruinen
  
- 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume
- 7.3.1 Türen, Eingänge
- 7.3.2 Fenster, bunte Glasfenster
- 7.3.3 Erker, Balkone, Balustraden, Moucharabien
- \* 7.3.4 Innenräume
- 7.3.11 Dächer

- 7.3.12 Schornsteine, Schornsteinaufsätze  
*Anmerkung:* Ausgenommen Fabrikschlote (7.1.14) und Kamine (13.3.1)
- 7.3.13 Schaufenster
- 7.3.15 Treppen
- 7.3.20 Rollläden, Jalousien, Fensterläden, Markisen
- 7.3.25 Andere Teile von Wohnungen oder Gebäuden

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 7.3.4)

- A 7.3.5 Küchen
- A 7.3.6 Badezimmer und Saunen
- A 7.3.7 Schlafzimmer
- A 7.3.8 Keller
- A 7.3.9 Andere Innenräume
  
- 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
- 7.5.1 Pyramiden
- 7.5.2 Als Monumente angesehene Bauwerke (Chinesische Mauer, Eiffelturm, Freiheitsstatue, etc.)
- \* 7.5.5 Andere antike Denkmäler
- 7.5.9 Stadien, Amphitheater, Sport- und Spielplätze
- 7.5.10 Triumphbögen, Portikus, Stadttore
- 7.5.11 Labyrinth
- 7.5.12 Totempfähle
- 7.5.13 Grabsteine
- 7.5.15 Springbrunnen, Bassins, Schwimmbecken, Wassersprüher oder Wasserstrahlen, Brunnen
- 7.5.25 Andere Denkmäler

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 7.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 7.5.5)

- A 7.5.6 Antike Tempel oder Teile davon
- A 7.5.8 Säulen, Obelisken
  
- 7.11 Tiefbauten
- 7.11.1 Brücken
- 7.11.5 Tunnels
- 7.11.10 Straßen, Kreuzungen, Weggabelungen
- 7.11.15 Eisenbahngleise
- 7.11.20 Ankerpfosten, Poller
- 7.11.21 Wasserhydranten, Feuerhydranten
- 7.11.23 Dämme
- 7.11.25 Andere Tiefbauten
  
- 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste
- 7.15.1 Bausteine, Ziegel
- 7.15.5 Planken, Platten, Paneele, Steinplatten
- 7.15.6 Wellblech oder andere gewellte Materialien
- 7.15.8 Darstellungen von Holz  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl die Darstellung von natürlichen Holzflächen, z.B. Rinde, als auch Holz mit oder gegen die Maserung geschnitten; die Darstellung von Holz als ornamentaler Hintergrund wird in die entsprechenden Unterabschnitte der Kategorie 25 eingeordnet

- 7.15.9 Fliesen
- 7.15.20 Anderes Baumaterial
- 7.15.22 Mauern, Tore oder Sperren
- 7.15.25 Gerüste

**8. Nahrungsmittel**

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade
- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse
- 8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren
- 8.7 andere Nahrungsmittel

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade

- \* 8.1.1 Brot
- 8.1.6 Zwieback, Brotscheiben, Brotscheiben mit Butter, Marmelade oder anderen Aufstrichen ähnlicher Konsistenz, Sandwichs
- \* 8.1.7 Brötchen, Brioches
- 8.1.8 Hörnchen, Gipfel
- \* 8.1.9 Kleingebäck
- \* 8.1.15 Konditorwaren
- \* 8.1.18 Speiseeis  
*Anmerkung:* Einschließlich Waffeltüten für Eiscreme
- \* 8.1.19 Schokolade und Süßwaren  
*Anmerkung:* Einschließlich Kaugummi
- 8.1.25 Andere Backwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 8.1.1, 8.1.7

- A 8.1.2 Kastenbrot in vier~ oder rechteckiger Form
- A 8.1.3 Lange Brote, französisches Brot (Stangenbrot)
- A 8.1.4 Runde oder zylindrische Brote

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.1.9

- A 8.1.10 Kleingebäck in runder Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.11 Kleingebäck in vier~ oder rechteckiger Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.12 Kleingebäck mit gelappten Kanten
- A 8.1.13 Kleingebäck in dreieckiger Form (ausgenommen A 8.1.12)
- A 8.1.14 Backmischung in verschiedenen Formen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.1.15

- A 8.1.16 Torten, Obstkuchen, Pasteten
- A 8.1.17 Kastenbrot

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 8.1.18, 8.1.19

- A 8.1.20 Schokoladetafeln
- A 8.1.21 Schokoladeriegel
- A 8.1.22 Viereckige Schokoladestücke, Pralinen, Fondants oder andere Süßigkeiten (ausgenommen A 8.1.23)
- A 8.1.23 Pralinen, Fondants oder andere eingewickelte Süßigkeiten
- A 8.1.24 Lutscher

- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse

- 8.3.1 Milch, Sahne (Rahm) (ausgenommen 8.3.2)
- 8.3.2 Schlagsahne (Schlagrahm)

- \* 8.3.3 Butter, Margarine
- \* 8.3.8 Käse
- 8.3.25 Andere Molkereiprodukte (ausgenommen 8.7.15)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.3.3

- A 8.3.4 Butter oder Margarine in Ballen
- A 8.3.5 Butter oder Margarine in Scheiben
- A 8.3.6 Butter oder Margarine in Muschelform
- A 8.3.7 Butter oder Margarine in anderer Form

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 8.3.8

- A 8.3.9 Käse in runder Form
- A 8.3.10 Käse in vier~ oder rechteckiger Form
- A 8.3.11 Käse in anderer Form (ungeschnitten)
- A 8.3.12 Käse, aufgeschnitten

8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren

- \* 8.5.1 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 8.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 8.5.1)

- A 8.5.2 Schinken, Hammelschlegel, Keulen
- A 8.5.3 Würste (frische), Würste (harte), Salami
- A 8.5.4 Fleisch~, Wurstwaren in Scheiben
- A 8.5.10 Gekochtes oder kochfertiges Geflügel oder Wild
- A 8.5.15 Gekochte oder kochfertige Fische, Fischfilets oder andere Fischwaren
- A 8.5.25 Anderes Fleisch und andere Wurstwaren

8.7 Andere Nahrungsmittel

- 8.7.1 Suppen oder Getränke (in Tellern, Tassen, Schalen, Suppenterrinen, Gläsern usw.)
- 8.7.3 Teigwaren
- 8.7.4 Pizzas
- 8.7.5 Schüsseln oder Teller, gefüllt
- 8.7.7 Gemüseplatte, Gemüsesalate
- 8.7.8 Chips, Kartoffelerzeugnisse und ähnliche Produkte
- 8.7.9 Popcorn
- 8.7.10 Tacos, Wraps, Kebabs, Empanadas und ähnliche Produkte
- 8.7.11 Eier jeder Art, gekochte Eier
- 8.7.14 Fruchtsalate, Kompotte
- 8.7.15 Cremes, Puddings, Omeletten
- 8.7.16 Palatschinken, Pfannkuchen, Crêpes, Tortillas
- 8.7.17 Mischungen von Nahrungsmitteln, die in verschiedenen Abschnitten eingeordnet sind
- 8.7.21 Zucker
- 8.7.22 Hunde~ und Katzenfutter (in Stücken), Kügelchen und Flocken für Tiere
- 8.7.25 Andere Nahrungsmittel, die nicht in 8.7.1 bis 8.7.22 enthalten sind

**9. Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk**

9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen

9.3 Kleidung

9.5 Nähutensilien

9.7 Kopfbedeckungen

9.9 Schuhwerk

9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen

\* 9.1.1 Faden

9.1.7 Borten, Litzen, Schnüre, Kordeln, Seile

*Anmerkung:* Vgl. auch 14.1.5

9.1.8 Stiche

9.1.9 Stickereien, Tischdecken, Deckchen, Posamenten

9.1.10 Bänder, Schleifen

\* 9.1.11 Stoff, Geflecht, Flachleinen, Vorhänge, Teppiche

*Anmerkung:* Ausgenommen Netze zum Fischen, für die Jagd oder zum Spiel (21.3.16)

9.1.23 Bettdecken, Kissen, Daunendecken

*Anmerkung:* Keilkissen sind in 12.1.1 eingeordnet

9.1.24 Stoffetiketten, mit oder ohne ausgezackten Kanten

9.1.25 Andere Textilien, die nicht in Abschnitt 9.3, 9.7 und 9.9 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.1.1

A 9.1.2 Faden zu einem Strang gewickelt

A 9.1.3 Faden auf einer Rolle oder einem anderen Träger (ausgenommen A 9.1.4)

A 9.1.4 Faden auf einem Schiffchen, Schiffchen mit oder ohne Faden

A 9.1.5 Faden zu einem Knäuel gewickelt

A 9.1.6 Sonstige Darstellungen von Garn

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.1.11

A 9.1.15 Geflechte, lose Weberei, Kettenstiche

A 9.1.16 Stoff mit einem Faden oder einem oder mehreren verschiedenen Bändern gesäumt

A 9.1.17 Flachleinen

*Anmerkung:* Einschließlich Taschentücher und Windeln

A 9.1.18 Stoff in Stücken oder Rollen

A 9.1.19 Stoff in Stapeln

A 9.1.20 Drapierter Stoff, Vorhänge

A 9.1.21 Teppiche, Stoff mit Fransen

A 9.1.22 Stoffproben

9.3 Kleidung

*Anmerkung:* Ausgenommen Kopfbedeckungen (9.7) und Schuhwerk (9.9)

\* 9.3.1 Kleidung

\* 9.3.26 Kleidergruppierungen verschiedener Art

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 9.3.1, 9.3.26)

- A 9.3.2 Jacketts, Westen, Mäntel, Umhänge
- A 9.3.3 Hosen, Kniehosen
- A 9.3.4 Anzüge (ausgenommen A 9.3.5 und A 9.3.14)
- A 9.3.5 Kleider, Schürzen, Damenkostüme
- A 9.3.7 Ponchos
- A 9.3.8 Pullover, Sweater
- A 9.3.9 Hemden, T-Shirts, Mieder, Hemdblusen
- A 9.3.10 Kragen für Bekleidungsstücke
- A 9.3.13 Krawatten, Querbinder, Seidenschals
- A 9.3.14 Unterwäsche, Unterhosen, Windelhosen, Badeanzüge
- A 9.3.15 Strümpfe, Socken, Füßlinge
- A 9.3.16 Handschuhe  
*Anmerkung:* Ausgenommen Boxhandschuhe (21.3.23)
- A 9.3.17 Gürtel, Gürtelschnallen
- A 9.3.18 Lätzchen
- A 9.3.19 Taschen für Bekleidungsstücke
- A 9.3.20 Teile von Kleidung aus Abschnitt 9.3 (ausgenommen A 9.3.10 und A 9.3.19)
- A 9.3.21 Tauchanzüge
- A 9.3.25 Andere Kleidung, die nicht in Abschnitt 9.7 und 9.9 eingeordnet ist.
- 9.5 Nähutensilien, Schnittmuster
- \* 9.5.1 Nadeln, Fingerhüte, Haken, Stecknadeln  
*Anmerkung:* Vgl. auch 14.3.1
- \* 9.5.10 Andere Nähutensilien  
*Anmerkung:* Ausgenommen Scheren (14.7.18) und Maßbänder (17.5.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.5

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.5.1

- A 9.5.2 Nähnadeln, gerade oder gebogen
- A 9.5.3 Stricknadeln
- A 9.5.5 Fingerhüte
- A 9.5.6 Häkelnadeln
- A 9.5.7 Schließhaken
- A 9.5.8 Stecknadeln (ausgenommen A 9.5.9)
- A 9.5.9 Sicherheitsnadeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 9.5.10

- A 9.5.12 Knöpfe (ausgenommen A 9.5.13)
- A 9.5.13 Druckknöpfe
- A 9.5.15 Schließspangen
- A 9.5.16 Schnittmuster für Kleidung  
*Anmerkung:* Muster, die Bekleidungsstücken ähnlich sind, werden in 9.3 eingeordnet
- A 9.5.17 Korsettstangen
- A 9.5.18 Stoff am Stück oder in Rollen
- A 9.5.25 Andere Nähutensilien, die nicht in 9.5.1 eingeordnet sind

- 9.7 Kopfbedeckungen
- \* 9.7.1 Kopfbedeckungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 9.7.1)

- A 9.7.2 Turbane
- A 9.7.5 Kappen und Baskenmützen
- A 9.7.9 Zwei- oder Dreispitze
- A 9.7.11 Käppis
- A 9.7.13 Phrygische Mützen
- A 9.7.15 Feze
- A 9.7.17 Breitrandige Hüte (mexikanische Hüte oder Cowboyhüte)
- A 9.7.19 Kochmützen
- A 9.7.21 Schutzhelme  
*Anmerkung:* Ausgenommen Helme als Teil der Rüstung (23.5.5) und Merkurhelme (mit Flügeln) (24.11.14)
- A 9.7.22 Angloamerikanische Graduierten-Kopfbedeckung
- A 9.7.25 Andere Kopfbedeckungen
- 9.9 Schuhwerk
- \* 9.9.1 Schuhwerk

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 9.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 9.9.1)

- A 9.9.2 Holzschuhe
- A 9.9.3 Schuhe mit flachem Absatz
- A 9.9.5 Schuhe mit hohem Absatz
- A 9.9.7 Stiefel, Stulpenstiefel
- A 9.9.10 Hausschuhe
- A 9.9.11 Sportschuhe, Skischuhe
- A 9.9.13 Babyschuhe
- A 9.9.14 Sandalen, Flipflops
- A 9.9.15 Sohlen von Stiefeln und Schuhen, Abdrücke von Stiefeln und Schuhen
- A 9.9.17 Andere Teile von Schuhen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Haken (9.5.1), Knöpfe (9.5.10), Druckknöpfe (9.5.10), Schließspangen (9.5.10), Nägel (14.3.1) und Ösen (14.3.10)
- A 9.9.25 Anderes Schuhwerk

**10. Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel**

10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer

10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen

10.5 Toilettenartikel, Spiegel

10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer

\* 10.1.1 Tabak

\* 10.1.10 Raucherutensilien, Streichhölzer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.1.1

A 10.1.2 Geschnittener Tabak

A 10.1.3 Zigarren

A 10.1.5 Zigaretten

A 10.1.7 Tabak in anderer Form

*Anmerkung:* Ausgenommen getrocknete oder nicht getrocknete Tabakblätter  
(5.3.1)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.1.10

A 10.1.11 Pfeifen

A 10.1.12 Hukas (orientalische Wasserpfeife)

A 10.1.13 Zigaretten~ und Zigarrenspitzen

A 10.1.14 Pfeifenreiniger

A 10.1.15 Zigarrenabschneider

A 10.1.16 Tabakgefäße

A 10.1.17 Tabakbeutel

A 10.1.18 Feuerzeuge

A 10.1.19 Aschenbecher

A 10.1.20 Streichhölzer

A 10.1.25 Andere Raucherutensilien

10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen

\* 10.3.1 Stöcke, Regenschirme, Sonnenschirme

10.3.7 Fächer

10.3.8 Geldbörsen, Brieffaschen, Portemonnaies

\* 10.3.10 Taschen, Koffer, Schrankkoffer

10.3.25 Andere Reiseartikel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.3

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 10.3.1

A 10.3.4 Geöffnete Regen~ oder Sonnenschirme

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 10.3.10

- A 10.3.11 Einkaufstaschen
- A 10.3.12 Schultaschen, Mappen
- A 10.3.13 Handtaschen
- A 10.3.14 Verschlüsse für Handtaschen, Koffer oder Schrankkoffer  
*Anmerkung:* Ausgenommen Schließspangen (9.5.10)
  
- A 10.3.15 Rucksäcke
- A 10.3.16 Koffer, Schrankkoffer
  
- 10.5 Toilettenartikel, Spiegel
  
- 10.5.1 Zahnbürsten, Zahnpastadosis
- \* 10.5.4 Rasierartikel (ausgenommen 10.5.21)
- 10.5.11 Haarschneidemaschinen
- 10.5.13 Kämme, Haarbürsten
- 10.5.15 Lippenstifte
- 10.5.17 Spiegel  
*Anmerkung:* Ausgenommen Spiegel für medizinische Zwecke (19.13.1)
  
- 10.5.19 Zerstäuber für Toilettenzwecke
- 10.5.21 Seife
- 10.5.25 Andere Toilettenartikel, andere kosmetische oder Toilettenerzeugnisse  
*Anmerkung:* Ausgenommen Schwämme (11.7.1) und Verpackungen (Dosen, Tuben, Flaschen etc.) mit kosmetischen oder Toilettenartikel, die in Abschnitt 19.3 oder 19.7 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 10.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 10.5.4)

- A 10.5.5 Rasiermesser
- A 10.5.6 Sicherheits-Rasierapparate
- A 10.5.7 Klingen für Sicherheits-Rasierapparate
- A 10.5.8 Elektrische Rasierapparate
- A 10.5.9 Rasierpinsel

**11. Haushaltsgeräte**

*Anmerkung:* Ausgenommen Haushaltsgeräte, die in Kategorie 12, 13 oder 19 enthalten sind

- 11.1 Essbesteck, Küchengeräte und ~maschinen
- 11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen und Getränken
- 11.7 Andere Haushaltsgeräte

11.1 Essbesteck, Küchengeräte und ~maschinen

\* 11.1.1 Essbesteck

\* 11.1.10 Küchengeräte und ~maschinen

*Anmerkung:* Ausgenommen Küchengeräte und ~maschinen aus Abschnitt 11.3 und 13.3 sowie Mörser (19.11.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.1.1

- A 11.1.2 Löffel
- A 11.1.3 Messer
- A 11.1.4 Gabeln
- A 11.1.5 Bestecke bestehend aus Messer(n), Gabel(n) und/oder Löffel(n)
- A 11.1.6 Esstäbchen
- A 11.1.9 Schaufeln, Tortenheber, andere Tischgeräte

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.1.10

- A 11.1.11 Trichter
- A 11.1.13 Siebe, Seiher
- A 11.1.14 Dosenöffner, Flaschenöffner, Korkenzieher
- A 11.1.15 Gemüsezerkleinerer, Fleischhackmaschinen
- A 11.1.17 Hack- und Schneidbretter
- A 11.1.18 Kaffeefilter
- A 11.1.19 Kaffeemühlen
- A 11.1.20 Pfeffermühlen
- A 11.1.21 Mixer
- A 11.1.22 Nudelwalker
- A 11.1.25 Andere Küchengeräte oder ~maschinen

11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen oder Getränken

*Anmerkung:* Ausgenommen Küchengeräte, die in 11.1 eingeordnet sind

- \* 11.3.1 Trinkgefäße, Becher (Trophäen)
- \* 11.3.5 Speise- oder Serviergefäße, Tablett
- \* 11.3.14 Teekannen, Kaffeekannen, Wasserkessel
- \* 11.3.18 Kochtöpfe, Töpfe, Schmorpfannen, Bratpfannen, Kessel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.3.1

- A 11.3.2 Gläser mit oder ohne Stiel, ohne Henkel
- A 11.3.3 Krüge, Gläser mit Henkel

- A 11.3.4 Tassen, Tassen mit Untertellern
- A 11.3.6 Trinkhalme

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 11.3.1, 11.3.5

- A 11.3.7 Schalen
- A 11.3.23 Essgeschirr mit Messern, Gabeln oder Löffeln

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 11.3.5

- A 11.3.8 Servierkrüge
- A 11.3.9 Teller, Unterteller
- A 11.3.10 Schüsseln, Obstschüsseln, Salatschüsseln, Obstschalen
- A 11.3.11 Saucieren, Suppenterrinen
- A 11.3.13 Essig- und Ölfäschchen, Salzfäschchen, Pfefferstreuer, Senftöpfe

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 11.3.1 - 11.3.18

- A 11.3.20 Behälter, Teller oder Geschirr mit Speisen oder Getränken
- A 11.3.25 Anderes Essgeschirr

11.7 Andere Haushaltsgeräte

- \* 11.7.1 Haushaltsgeräte, die nicht in Abschnitt 11.1 oder 11.3 eingeordnet sind

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 11.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 11.7.1)

- A 11.7.3 Kleiderbügel
- A 11.7.4 Kleiderhaken, Wäscheklammern
- A 11.7.5 Bürsten, Schwämme, Stahlwolle  
*Anmerkung: Ausgenommen Toilettenbürsten (10.5.1 und 10.5.25)*
- A 11.7.7 Besen, Fensterreinigungsgeräte

**12. Möbel, sanitäre Installationen**

- 12.1 Möbel
- 12.3 Sanitäre Installationen

- 12.1 Möbel  
*Anmerkung:* Einschließlich Büromöbel

- \* 12.1.1 Möbel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 12.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 12.1.1)

- A 12.1.2 Kinderbetten
- A 12.1.3 Betten
- A 12.1.4 Matratzen, Keilkissen, Kopfpolster  
*Anmerkung:* Kissen sind in 9.1.23 eingeordnet
- A 12.1.5 Wiegen
- A 12.1.6 Hängematten
- A 12.1.9 Stühle, Sessel, Hocker
- A 12.1.10 Bänke, Schulbänke, Sitze, Sofas
- A 12.1.15 Tische, Werkbänke, Fleischbänke, Ladentische
- A 12.1.16 Schreibtische
- A 12.1.17 Kommoden, Truhen
- A 12.1.19 Schränke, Büffets, Safes, Geldschränke
- A 12.1.21 Regale, Etagere, Anrichten
- A 12.1.22 Kleiderständer
- A 12.1.25 Andere Möbelstücke  
*Anmerkung:* Ausgenommen Spiegel (10.5.17)

- 12.3 Sanitäre Installationen

- \* 12.3.1 Sanitäre Installationen
- 12.3.2 Waschbecken, Ausgüsse

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 12.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 12.3.1)

- A 12.3.3 Badewannen, Bäder
- A 12.3.4 Duschen
- A 12.3.7 Wasserklosetts und Bidets, Spülkästen
- A 12.3.11 Wasserhähne  
*Anmerkung:* Einschließlich Hähne, die nicht Teil einer sanitären Installation sind
- A 12.3.25 Andere sanitäre Installationen

**13. Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch~ oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen**

13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren  
13.3 Heizung, Koch~ oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren

- \* 13.1.1 Kerzen, Leuchter
- \* 13.1.5 Fackeln (ausgenommen 13.1.6)
- \* 13.1.6 Lampen, Lampions, Laternen, Rundfunkröhren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 13.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 13.1.1

- A 13.1.2 Leuchter (ausgenommen A 13.1.3)
- A 13.1.3 Mehrarmige Leuchter

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 13.1.6

- A 13.1.7 Öllampen und Lampen, die ein schwaches Licht ausstrahlen
- A 13.1.8 Lampions, Laternen (ausgenommen A 13.1.9)
- A 13.1.9 Sturmlampen
- A 13.1.10 Straßenlampen, Straßenlaternen
- A 13.1.11 Tischlampen, Öllampen, Lampenschirme
- A 13.1.12 Hängelampen
- A 13.1.13 Wandleuchter
- A 13.1.14 Elektrische Fackeln, Taschenlampen
- A 13.1.15 Signallichter
- A 13.1.16 Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge
- A 13.1.17 Elektrische Glühbirnen oder Leuchtröhren
- A 13.1.18 Rundfunkröhren
- A 13.1.20 Teile von Lampen (ausgenommen A 13.1.11 und A 13.1.17)

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 13.1.1 - 13.1.6

- A 13.1.25 Andere Beleuchtungskörper

13.3 Heizung, Koch~ oder Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen

- \* 13.3.1 Heizung, Koch~ oder Kühlgeräte
- 13.3.23 Waschmaschinen, Geschirrspüler (Maschinen)
- \* 13.3.24 Trockeneinrichtungen für den Haushalt
- 13.3.25 Bügeleisen und andere Bügelmaschinen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 13.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 13.3.1

- A 13.3.2 Kamine, eiserne Kohlenöfen und andere Heizgeräte mit offenem Feuer
- A 13.3.3 Boiler zum Heizen, Zimmeröfen
- A 13.3.5 Radiatoren, Saunaheizgeräte, andere Heizapparate
- A 13.3.6 Teile von Heizapparaten
- A 13.3.7 Küchenherde, Geschirrwärmer, Grills, Barbecue

- A 13.3.9     Andere Kochgeräte
- A 13.3.21    Kühlgeräte

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 13.3.24

- A 13.3.10    Haartrockner, Haarföhne

**14. Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern**

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren
- 14.3 Kleine Eisenwaren
- 14.5 Schlüssel für Schlösser, Vorhängeschlösser
- 14.7 Werkzeuge
- 14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel
- 14.11 Leitern

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren  
*Anmerkung:* Einschließlich der Darstellung von Waren aus nichtmetallischen Werkstoffen

- \* 14.1.1 Röhren, Schläuche, Schieber
- \* 14.1.5 Stangen, Kabel  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Elektrokabel  
(b) Vgl. auch 9.1.7
- \* 14.1.13 Ketten, Kettenglieder
- \* 14.1.18 Andere schwere Eisenwaren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.1

- A 14.1.2 Röhren oder Schläuche, gebogen, gerollt oder gewickelt
- A 14.1.3 Verbindungsstücke für Schläuche, Röhren, Schieber

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.5

- A 14.1.6 Stangen oder Kabel, geflochten oder gewickelt
- A 14.1.7 Kabelabschnitte
- A 14.1.8 Kabel mit unterschiedlichen Drähten oder mit verschiedenfarbigen Abschnitten
- A 14.1.10 Kabel oder Schnüre mit elektrischen Steckern

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.13

- A 14.1.14 Antriebsketten (für Fahrräder, Motorräder etc.)
- A 14.1.15 Kettenglieder
- A 14.1.16 Ketten, einen Ring bildend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.1.18

- A 14.1.19 Tragbalken, Sparren, Stäbe, Schienen
- A 14.1.20 Profile von Tragbalken, Sparren, Stäben oder Schienen
- A 14.1.22 Eisenstäbe zur Verstärkung von Beton, Betonarmierungen aus Eisen
- A 14.1.23 Stacheldraht
- A 14.1.24 Drahtgeflechte
- A 14.1.25 Andere schwere Eisenwaren
- 14.3 Kleine Eisenwaren, Federn
- \* 14.3.1 Nägel, Schrauben, Bolzen, Nieten, Dübel, Schraubenmutter, Reißnägel  
*Anmerkung:* Vgl. auch 9.5.1
- 14.3.20 Andere kleine Eisenwaren
- 14.3.21 Federn  
*Anmerkung:* (a) Umfasst alle Arten von Federn für alle Zwecke  
(b) Umfasst nicht Türschließer (15.1.25)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.3.1)

- A 14.3.2 Nägel
- A 14.3.3 Schrauben, Bolzen, Nieten, Dübel, Reißnägel
- A 14.3.7 Nägel, Schrauben, Bolzen, Nieten und/oder Dübel, gekreuzt  
*Anmerkung:* Vgl. auch 9.5.1
- A 14.3.9 Schraubenmuttern
- A 14.3.11 Haken  
*Anmerkung:* Ausgenommen Haken für Kleidung (9.5.1)
- A 14.3.13 Kabelklemmen, Kabelklemmschrauben, Hülsen, Verbindungsmuffen, Ringe, Unterlegscheiben, Ösen, Klemmen, Glieder, Verbindungsstücke, Dichtung (Manschetten)
- A 14.3.15 Türgriffe, Fenstergriffe, Scharniere, Winkelgelenke
- A 14.3.16 Türriegel, Türschnapper
- 14.5 Schlüssel für Schlösser, Schlösser, Vorhängeschlösser
- \* 14.5.1 Schlüssel, Teile von Schlüsseln
- 14.5.20 Schlüsselringe, mit oder ohne Schlüssel
- 14.5.21 Schlösser, Schlüssellochschilder
- 14.5.23 Vorhängeschlösser
- 14.5.24 Handschellen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.5.1)

- A 14.5.2 Ein Schlüssel
- A 14.5.3 Zwei Schlüssel
- A 14.5.6 Mehr als zwei Schlüssel
- A 14.5.9 Teile von Schlüsseln
- A 14.5.12 Schlüssel mit rundem, ovalem oder verengt ovalem Bogen
- A 14.5.13 Schlüssel mit gelapptem Bogen
- A 14.5.14 Schlüssel mit rhombenförmigem Bogen, verziert oder nicht, mit geraden oder konkaven Kanten
- A 14.5.15 Schlüssel mit anderen Formen
- A 14.5.18 Flache Schlüssel
- A 14.5.19 Andere Schlüssel
- 14.7 Werkzeuge  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich deren Griffe  
(b) Nicht inbegriffen landwirtschaftliche oder Gartengeräte, die in Abschnitt 14.9 eingeordnet sind.
- \* 14.7.1 Hammer, Schlaghammer, Holzhammer
- \* 14.7.2 Äxte
- 14.7.4 Ambosse, Schuhmacherleisten
- \* 14.7.6 Andere Werkzeuge (ausgenommen 14.7.18 bis 14.7.23)
- \* 14.7.18 Schneidewaren  
*Anmerkung:* Ausgenommen Rasiermesser (10.5.4), Tafelmesser (11.1.1) und Dolche (23.1.1)
- 14.7.23 Maurerkellen und Mörtelbretter, Spachteln, ausgenommen Künstler- und Malerspachteln (20.1.1)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 14.7.1, 14.7.2

- A 14.7.3 Zwei Hämmer, zwei Schlaghämmer oder zwei Äxte, gekreuzt

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.7.6

- A 14.7.7 Zangen, Kneifzangen  
A 14.7.8 Pinzetten  
A 14.7.9 Schraubenschlüssel, Schraubendreher  
A 14.7.11 Bohrleiern, Drillbohrer  
A 14.7.12 Bohrmaschinen, Pressluftschlämmer  
A 14.7.13 Schneideeinsätze für Bohrer, Bohrer  
A 14.7.14 Schleifsteine, Poliersteine  
A 14.7.15 Sägen, Sägebänke, Kettensägen  
A 14.7.16 Sägeblätter oder Bandsägeblätter, Ketten von Kettensägen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Zahnräder mit sägeförmigen Zähnen oder Kreissägeblätter (15.7.1)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.7.18

- A 14.7.19 Messer, Schuhmacher-Schneidewerkzeug  
*Anmerkung:* Beinhaltet multifunktionelle Messer  
A 14.7.20 Scheren (ausgenommen A 14.7.21)  
A 14.7.21 Schafschurmesser

14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel

- \* 14.9.1 Schaufeln, Spaten  
14.9.5 Spitzhacken, Eispickel, Hauen  
14.9.7 Sensen, Sichel  
\* 14.9.10 Andere Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.9

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.9.1

- A 14.9.2 Schaufeln, Spaten, rund oder spitz  
A 14.9.3 Schaufeln, Spaten, rechteckig oder quadratisch

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 14.9.10

- A 14.9.11 Rechen  
A 14.9.13 Pflüge, Pflugscharen

14.11 Leitern

- \* 14.11.1 Leitern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 14.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 14.11.1)

- A 14.11.2 Einfache Leitern  
A 14.11.3 Doppelleitern  
A 14.11.4 Trittleitern  
A 14.11.5 Swimmingpoolleitern

**15. Maschinen, Motoren, Triebwerke**

- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen
- 15.3 Haushaltsmaschinen, Spinnräder
- 15.5 Büromaschinen
- 15.7 Räder, Lager
- 15.9 Elektro-Material
  
- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Haushaltsmaschinen, Spinnräder (15.3) oder Büromaschinen (15.5)
- 15.1.1 Maschinen für Industrie und Industrieeinrichtungen (z.B. zum Pressen, Zerschroten, Mischen, Destillieren oder Ausbaggern, einschließlich Mühlsteine)
- 15.1.7 Förderbänder
- 15.1.11 Motoren, Triebwerke
- 15.1.13 Propeller, Ventilatoren, Gebläse, Turbinen, Brenner  
*Anmerkung:* Umfasst alle Arten von Propellern, einschließlich Flugzeug- oder Schiffspropeller
- 15.1.17 Teile von Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, von Industrieeinrichtungen oder von Motoren oder Triebwerken (einschließlich Roboterarme)
- 15.1.19 Krane, Flaschenzüge, Rollen
- 15.1.21 Zerstäuber, Farbspritzpistolen, Feuerlöscher, Rasensprenger
- 15.1.22 Maschinen für die Landwirtschaft  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Rasenmäher und andere Gartenmaschinen  
(b) Landwirtschaftliche Geräte sind in Abschnitt 14.9. eingeordnet
- 15.1.23 Benzinpumpen (Zapfsäulen)
- 15.1.24 Automatische Verteiler, münzengespeiste Verkaufsautomaten (ausgenommen 15.1.23), Registrierkassen
- 15.1.25 Verschiedene andere mechanische Vorrichtungen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Türschließer  
(b) Ausgenommen Bohrmaschinen und Presslufthämmer (14.7.6)
  
- 15.3 Haushaltsmaschinen, Spinnräder
- \* 15.3.1 Haushaltsmaschinen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Küchenmaschinen (11.1.10), Waschmaschinen (13.3.23) und Trockeneinrichtungen für den Haushalt (13.3.24)
- 15.3.11 Spinnräder, Spinnrocken, Webstühle

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 15.3.1)

- A 15.3.3 Nähmaschinen
- A 15.3.5 Staubsauger, Bohnermaschinen
- A 15.3.9 Andere Haushaltsmaschinen
  
- 15.5 Büromaschinen
- 15.5.1 Schreibmaschinen  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Textverarbeitungsgeräte (16.1.4)
- 15.5.25 Andere Büromaschinen

- 15.7 Räder, Lager
- \* 15.7.1 Zahnräder, Radzähne
- \* 15.7.7 Schiffsräder, Spills, Schaufelräder
- \* 15.7.9 Andere Räder mit oder ohne Speichen  
*Anmerkung:* Ausgenommen bereifte Räder und auf Achsen montierte Fahrzeugräder (18.1.21)
- \* 15.7.11 Kugellager und sonstige Lager
- \* 15.7.15 Getriebeübersetzungen, mehrere Räder nebeneinander, Übertragungsräder
- \* 15.7.17 Räder oder Radsegmente mit Flügeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 15.7.1

- 15.7.2 Zahnräder mit sägeförmigen Zähnen, Kreissägeblätter
- A 15.7.3 Segmente von Zahnrädern, Radzähne
- A 15.7.4 Zahnräder oder Segmente von Zahnrädern mit Speichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 15.7.1 - 15.7.17

- A 15.7.18 Räder oder Lager ohne Aufschrift oder Bildelement
- A 15.7.19 Räder oder Lager mit Aufschrift
- A 15.7.20 Räder oder Lager mit Menschen, Tieren oder Pflanzen
- A 15.7.21 Räder oder Lager mit anderen Bildelementen

15.9 Elektro-Material

*Anmerkung:* Ausgenommen elektrische Lampen und Rundfunkröhren (13.1.6) oder elektrische Kabel (14.1.5)

- \* 15.9.1 Elektro-Material

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 15.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 15.9.1)

- A 15.9.2 Batterien, Akkumulatoren
- A 15.9.3 Zündkerzen
- A 15.9.9 Elektrisches Zubehör für Fahrzeuge (ausgenommen A 15.9.2 und A 15.9.3)  
*Anmerkung:* Ausgenommen Signalleuchten (13.1.6) und Fahrzeugscheinwerfer (13.1.6)
- A 15.9.10 Elektrische Stecker
- A 15.9.11 Schalter
- A 15.9.12 Steckdosen
- A 15.9.15 Isolatoren
- A 15.9.16 Transistoren, Dioden, Widerstände und Magnete
- A 15.9.18 Integrierte Schaltungen, Computerchips
- A 15.9.25 Anderes Elektro-Material

**16. Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik**

16.1 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer  
16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik

16.1 Fernmeldewesen, Tonaufnahme oder ~wiedergabe, Computer

16.1.1 Antennen, Satellitenschüsseln; Hochspannungsmasten, Elektrizitäts~ oder Telegrafmasten und ~leitungen

\* 16.1.4 Geräte und Einrichtungen für das Fernmeldewesen, das Fernsehen, die Tonaufnahme oder die Tonwiedergabe, Computer

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 16.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 16.1.4)

A 16.1.5 Radio~ oder Fernsehapparate  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Bildwiedergabegeräte (Video)  
(b) Ausgenommen Rundfunkröhren (13.1.6)

A 16.1.6 Computer und Textverarbeitungsgeräte

A 16.1.7 Computermäuse

A 16.1.8 Computertastaturen

A 16.1.11 Telefonapparate

A 16.1.12 Faxgeräte

A 16.1.13 Mikrofone

A 16.1.14 Kopfhörer

A 16.1.15 Plattenspieler

A 16.1.16 Platten, CDs, DVDs für Ton~, Bild~ und Datenaufzeichnung und ~wiedergabe; Hüllen und Behältnisse für Platten

A 16.1.17 Tonbänder, Kassetten für Tonbänder

A 16.1.25 Andere Apparate für das Fernmeldewesen oder die Tonaufnahme oder ~wiedergabe

16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik

\* 16.3.1 Fotografische oder kinematografische Apparate, Projektoren und Projektorlampen  
*Anmerkung:* Einschließlich Videokameras, Verkehrsradar und fotografische Objektive

16.3.11 Andere Apparate, Instrumente oder Vorrichtungen für die Fotografie oder den Film

16.3.13 Brillen, Brillengestelle

16.3.15 Feldstecher, Teleskope, Ferngläser, Mikroskope

16.3.17 Vergrößerungsgläser mit Griff

16.3.19 Optische Linsen, Kontaktlinsen, Brillengläser

16.3.25 Andere optische Apparate, Instrumente, Vorrichtungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 16.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 16.3.1)

A 16.3.3 Irisblenden

A 16.3.5 Filme, Filmbehälter

**17. Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte**

- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte
- 17.2 Schmuck
- 17.3 Waagen, Gewichte
- 17.5 Maße

- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte

- \* 17.1.1 Uhren
- 17.1.17 Sonnenuhren
- 17.1.19 Sanduhren
- 17.1.25 Andere Zeitmessgeräte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.1.1)

- A 17.1.2 Runde Zifferblätter mit oder ohne Zeiger  
*Anmerkung:* Ausgenommen Skalenscheiben von anderen als Zeitmessgeräten (17.5.1)
- A 17.1.3 Zifferblätter in anderer als runder Form, mit oder ohne Zeiger  
*Anmerkung:* Ausgenommen Skalenscheiben von anderen als Zeitmessgeräten (17.5.1)
- A 17.1.5 Zeiger von Zeitmessinstrumenten
- A 17.1.6 Andere Teile von Zeitmessinstrumenten  
*Anmerkung:* Ausgenommen Spiralfedern (14.3.21)
- A 17.1.7 Armband- und Taschenuhren
- A 17.1.8 Chronometer
- A 17.1.9 Größere Uhren, große und kleine Pendeluhrer, Weckeruhren
- A 17.1.13 Uhrenarmbänder
- 17.2 Schmuck
- \* 17.2.1 Edelsteine
- \* 17.2.5 Perlen
- 17.2.13 Halsbänder, Armbänder, Schmuckketten
- 17.2.17 Ringe, Eheringe
- 17.2.25 Anderer Schmuck  
*Anmerkung:* Einschließlich Manschettenknöpfe, Krawattennadeln und Hutnadeln

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 17.2.1

- A 17.2.2 Geschliffene Edelsteine
- A 17.2.4 Andere Darstellungen von Edelsteinen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 17.2.5

- A 17.2.6 Perlen oder Edelsteine in einer Auster
- 17.3 Waagen, Gewichte
- \* 17.3.1 Waagen, Gewichte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.3.1)

- A 17.3.2 Waagen mit zwei Schalen
- A 17.3.3 Andere Waagen
- A 17.3.5 Teile von Waagen
- A 17.3.11 Gewichte
  
- 17.5 Maße  
*Anmerkung:* Einschließlich Recheninstrumente
  
- \* 17.5.1 Maße  
*Anmerkung:* Ausgenommen in 17.1 eingeordnete Zeitmessinstrumente oder  
in 17.3 eingeordnete Waagen und Gewichte

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 17.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 17.5.1)

- A 17.5.2 Längenmessinstrumente (Maßstöcke, Lineale, Bandmaße, Messketten und  
~bänder)
- A 17.5.3 Rechenschieber, Rechenscheiben und ~zylinder
- A 17.5.4 Abakusse
- A 17.5.5 Schiebelehren, Greifzirkel, Nonii, Mikrometer
- A 17.5.7 Zirkel für Zeichner und Maurer
- A 17.5.9 Winkelmaße, Kurvenlineale, Reißschiene
- A 17.5.13 Lotleinen, Bleigewichte für Lotleinen
- A 17.5.15 Wasserwaagen
- A 17.5.17 Skalenscheiben von Messinstrumenten  
*Anmerkung:* Ausgenommen Zifferblätter von Zeitmessinstrumenten (17.1.1)
  
- A 17.5.19 Thermometer
- A 17.5.21 Kompass, Schiffskompass  
*Anmerkung:* Ausgenommen Windrosen (1.1.17)
  
- A 17.5.25 Andere Messinstrumente, Markierapparate, Wetterfahnen, Windmesser,  
Luftsäcke

**18. Transportwesen, Ausrüstung für Tiere**

- 18.1 Landfahrzeuge
- 18.2 Ausrüstung für Tiere
- 18.3 Wasser~ und Amphibienfahrzeuge
- 18.4 Anker, Bojen, Rettungsringe
- 18.5 Luft~ und Raumfahrzeuge
- 18.7 Verkehrszeichen

18.1 Landfahrzeuge

- \* 18.1.1 Fahrzeuge, die mit menschlicher oder tierischer Kraft angetrieben werden (ausgenommen 18.1.5 und 18.1.14)
- 18.1.5 Fahrräder, Motorräder, Motorroller, Dreiräder
- \* 18.1.7 Motorgetriebene Straßenfahrzeuge
- \* 18.1.11 Schienenfahrzeuge, Züge, Straßenbahnwagen
- \* 18.1.14 Andere Landfahrzeuge
- 18.1.21 Reifen, Reifenlaufflächen, Schneeketten, Achsen mit oder ohne Räder, Steuerräder, Kühler, Auspuffe, Stoßdämpfer von Landfahrzeugen  
*Anmerkung:* Umfasst auch andere Landfahrzeugteile, die nicht in anderen Kategorien oder Abschnitten eingeordnet sind
- 18.1.23 Landfahrzeuge, stilisiert
- 18.1.25 Andere Transportmittel, die nicht in Abschnitt 18.3 und 18.5 eingeordnet sind  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Drahtseilbahnen, Skilifte  
(b) Ausgenommen Rolltreppen (7.3.15) und Förderbänder (15.1.7)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.1

- A 18.1.2 Renn~ oder Kampfwagen, Pferdewagen mit zwei Rädern
- A 18.1.3 Pferdekutschen oder ~wagen mit vier oder mehr Rädern

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.7

- A 18.1.8 Lastwagen, Omnibusse, Traktoren, Oberleitungsbusse
- A 18.1.9 Personenkraftwagen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.1.11

- A 18.1.12 Lokomotiven

Hilfsunterabschnitte verknüpft mit Unterabschnitt 18.1.14

- A 18.1.15 Straßenwalzen, Straßenbau~ oder Baufahrzeuge mit Selbstantrieb
- A 18.1.16 Aufzüge, Stapler
- A 18.1.17 Toboggans, Schlitten, andere Schneefahrzeuge mit Selbstantrieb
- A 18.1.18 Wohnwagen, Wohnmobile
- A 18.1.19 Kinderwagen, Caddies, Kinderroller (Trottinette), Einkaufswagen
- A 18.1.20 Rollstühle

18.2 Ausrüstung für Tiere

- \* 18.2.1 Hufeisen  
*Anmerkung:* Einschließlich hufeisenförmige Magnete

- 18.2.7 Ausrüstung für Pferde (ausgenommen 18.2.1)
- \* 18.2.17 Ausrüstung für Hunde und Katzen
- 18.2.25 Ausrüstung für andere Tiere

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.2

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.2.1

- A 18.2.9 Steigbügel, Sporen
- A 18.2.11 Geschirr
- A 18.2.13 Sattel
- A 18.2.15 Peitschen, Reitpeitschen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.2.17

- A 18.2.18 Halsbänder und Leinen für Hunde und Katzen
- 18.3 Wasser~ und Amphibienfahrzeuge
  - 18.3.1 Ruderboote, Kanus, Gondeln, Dingis, Kajaks
  - \* 18.3.2 Segelboote, Surfbretter
  - \* 18.3.14 Motorboote und ~schiffe
  - 18.3.21 Segel, Bullaugen, Ruder  
*Anmerkung:* Umfasst auch andere Teile von Booten, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind
  - 18.3.23 Fantasie~ oder stilisierte Boote
  - 18.3.25 Sonstige Wassertransportmittel  
*Anmerkung:* Einschließlich Schwimmdocks, Amphibien~ und Luftkissenfahrzeuge

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.3.2

- A 18.3.3 Wikingerschiffe, Galeeren, Boote mit einem einzigen quadratischen Segel (auf einer Rahe waagrecht vom Mast)
- A 18.3.5 Alte Segelschiffe mit ausgeprägtem Sprung und aufragenden Deckaufbauten längsschiffs
- A 18.3.7 Große Segelschiffe mit langen schlanken Linien, Klipper
- A 18.3.9 Andere Segelschiffe
- A 18.3.10 Windsurfboards, Surfboards
- A 18.3.13 Kombinierte Schiffe (Segel und Dampf)

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.3.14

- A 18.3.15 Passagierschiffe
- A 18.3.16 U-Boote
- A 18.3.17 Andere Motorboote oder ~schiffe, Trawler, Schlepper  
*Anmerkung:* Einschließlich Lastkähne mit oder ohne Motor
- A 18.3.18 Schiffsschornsteine
- 18.4 Anker; Bojen oder Rettungsringe
  - \* 18.4.1 Anker; Bojen oder Rettungsringe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.4 (in Bezug auf den Unterabschnitt 18.4.1)

- A 18.4.2 Anker
- A 18.4.3 Gekreuzte Anker
- A 18.4.11 Bojen oder Rettungsringe
  
- 18.5 Luft~ oder Raumfahrzeuge
- \* 18.5.1 Flugzeuge, Hubschrauber  
*Anmerkung:*
  - (a) Einschließlich Teile von Flugzeugen (Rumpfen, Tragflächen, Cockpits, etc.)
  - (b) Ausgenommen Propeller für Flugzeuge (15.1.13)
- \* 18.5.5 Andere Luftfahrzeuge
- 18.5.10 Weltraumraketen und Kapseln, künstliche Satelliten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 18.5.1

- A 18.5.3 Flugzeuge, stilisiert

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.5.5

- A 18.5.6 Ballons, Fesselballons, steuerbare Ballons
- A 18.5.7 Drachen, Hängegleiter
- A 18.5.8 Fallschirme
  
- 18.7 Verkehrszeichen und Richtungsanzeiger
- \* 18.7.1 Straßen~ oder Eisenbahnverkehrszeichen
- \* 18.7.22 Wasser~ oder Luftverkehrszeichen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 18.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.7.1

- A 18.7.9 Richtungsanzeiger oder Wegweiser, Geschäftstafeln, ~schilder, Namens~ und Nummernschilder von Straßen
- A 18.7.11 Straßenverkehrsampeln und Eisenbahnlichtsignale
- A 18.7.13 Kilometersteine
- A 18.7.20 Andere Straßen~ und Eisenbahnverkehrszeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 18.7.1, 18.7.22

- A 18.7.19 Signalmasten

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 18.7.22

- A 18.7.23 Signalbojen
- A 18.7.25 Andere Wasser~ oder Luftverkehrszeichen

**19. Behälter und Verpackung, Darstellung verschiedener Erzeugnisse**

- 19.1 Große Behälter
- 19.3 Kleine Behälter
- 19.7 Flaschen, Formflaschen
- 19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen
- 19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer
- 19.10 Säрге, Urnen für Begräbnisse
- 19.11 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke
- 19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel
- 19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse

- 19.1 Große Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 19.9 eingeordnet sind.

- \* 19.1.1 Große zylindrische oder elliptische Behälter (wie Tanks, Gasflaschen, Fässer)
- \* 19.1.3 Große nichtzylindrische oder nichtelliptische Behälter (wie Kisten, Lattenkisten, Container)
- \* 19.1.4 Kanister, Kannen, Eimer, Gießkannen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Konservendosen (19.3.1 oder 19.3.3)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.1.1

- A 19.1.5 Waagerecht liegende Fässer
- A 19.1.6 Aufrecht stehende Fässer
- A 19.1.7 Fässer von vorn gesehen
- A 19.1.8 Bottiche, Holzkübel, Milcheimer

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 19.1.3

- A 19.1.11 Große Säcke zum Transport von Waren

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.1.1, 19.1.3

- A 19.1.12 Körbe, einschließlich auf dem Rücken getragene Körbe (Kiepen), tragbare Flaschenkisten

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.1.1 - 19.1.4

- A 19.1.25 Andere große Behälter
- 19.3 Kleine Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 11.3, 19.7, 19.9 oder 19.11 eingeordnet sind
- \* 19.3.1 Kleine zylindrische oder elliptische Behälter (wie Röhrchen für Tabletten oder Lippenstifte, Töpfe für kosmetische Cremes, Konservendosen, Einmachgläser, Kannen)
- \* 19.3.3 Kleine nichtzylindrische oder nichtelliptische Behälter
- \* 19.3.6 Kaffee- oder Teehülsen (Einzelpartionspackungen)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.3.3

- A 19.3.4 Briefkästen
- A 19.3.5 Säckchen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 19.3.1, 19.3.3, 19.3.6

- A 19.3.8 Sparschweine, Sparbüchsen
- A 19.3.9 Kleine offene Behälter
- A 19.3.15 Tuben oder Flaschen mit ihrer Verpackung
- A 19.3.21 An einem Ende zusammengedrückte Tuben
- A 19.3.24 Papier oder Karton, das/der zu kleinen Behältern zusammengefaltet werden kann
- A 19.3.25 Andere kleine Behälter

19.7 Flaschen, Formflaschen

- \* 19.7.1 Flaschen oder Formflaschen mit rundem oder elliptischem horizontalem Querschnitt
- \* 19.7.2 Flaschen oder Formflaschen mit anderem als rundem oder elliptischem horizontalem Querschnitt
- \* 19.7.6 Flaschen oder Formflaschen einen Menschen, ein Tier, einen Teil eines Menschen oder Tieres oder einen Gegenstand darstellend
- \* 19.7.7 Flaschen oder Formflaschen mit Henkel
- 19.7.25 Andere Flaschen oder Formflaschen
- 19.7.26 Fläschchen (Saugflaschen)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.7.1 - 19.7.7)

- A 19.7.9 Flaschen oder Formflaschen, schlank
- A 19.7.10 Flaschen oder Formflaschen, gedrunken
- A 19.7.12 Flaschen oder Formflaschen ohne Hals
- A 19.7.13 Flaschen oder Formflaschen mit schrägem oder horizontalem Hals
- A 19.7.16 Flaschen oder Formflaschen mit nach innen gebogenen Wänden
- A 19.7.17 Flaschen oder Formflaschen mit bauchigen, hervorspringenden oder abgerundeten Wänden
- A 19.7.20 Flaschen oder Formflaschen von konischer Form
- A 19.7.22 Flaschen oder Formflaschen mit vertikalen, horizontalen oder anderen Rippen
- A 19.7.23 Flaschen oder Formflaschen mit anderem Oberflächenrelief als Rippen
- A 19.7.24 Flaschen oder Formflaschen in Flechtwerk

19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen

- \* 19.8.1 Teile oder Zubehör von Flaschen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Gießvorrichtungen und Sauger für Babyfläschchen  
(b) Ausgenommen Flaschenöffner und Korkenzieher (11.1.10)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.8 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.8.1)

- A 19.8.2 Flaschenhalse
- A 19.8.5 Stöpsel, Korken
- A 19.8.7 Verschlusskapseln
- A 19.8.25 Andere Teile oder Zubehör von Flaschen

19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer

\* 19.9.1 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.9 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.9.1)

A 19.9.2 Amphoren mit oder ohne Henkel, Henkelkrüge

A 19.9.3 Blumenvasen, Dekorvasen

A 19.9.7 Blumentöpfe oder Töpfe zur Anzucht von Pflanzen

A 19.9.9 Blumenständer, Pflanzkästen

19.10 Särge, Urnen für Begräbnisse

19.11 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

\* 19.11.1 Mörser

*Anmerkung:* Einschließlich Mörser zur Küchenbenutzung

\* 19.11.4 Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.11

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 19.11.4

A 19.11.5 Retorten, kugel- oder eiförmig

A 19.11.7 Dreieckige Retorten

A 19.11.9 Kugelförmige Behälter (Ballonflaschen)

A 19.11.11 Dreieckige Behälter

A 19.11.13 Reagenzgläser

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 19.11.1, 19.11.4

A 19.11.25 Andere Behälter für Labor- und pharmazeutische Zwecke

19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

\* 19.13.1 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 19.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 19.13.1)

A 19.13.3 Spritzen für subkutane Injektionen

A 19.13.5 Massagegeräte

A 19.13.7 Prothesen

A 19.13.13 Kondome

A 19.13.15 Pflaster, Bandagen

A 19.13.21 Ampullen, Kapseln, Pillen, Tabletten, Suppositorien

A 19.13.22 Stethoskope

A 19.13.25 Andere medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte

19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse

*Anmerkung:* Einschließlich aller Darstellungen von Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind, wie etwa Kohle, Koks, Briketts, Barren

**20. Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, Papier~ und Buchhändlerartikel**

20.1 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, kleines Büromaterial

20.5 Papiere, Urkunden

20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

20.1 Schreib~, Zeichen~, oder Malmaterial, kleines Büromaterial

\* 20.1.1 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, einschließlich Künstler~, Malerspachteln  
(ausgenommen 20.1.15 und 20.1.17)

\* 20.1.15 Künstlerstaffeleien, Zeichenbretter, Wandtafeln, Schiefertafeln

\* 20.1.17 Anderes kleines Büromaterial

*Anmerkung:* (a) Insbesondere einschließlich Papierklammern, Bleistiftspitzer, Klebstreifenspender, Stempelkissen, Toner Patronen

(b) Ausgenommen Reißnägeln (14.3.1) und Büromaterial in 17.5.1 und in Abschnitt 20.5

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 20.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.1

A 20.1.3 Bleistifte, Federn, Federspitzen, Füllfederhalter, Filzstifte

A 20.1.5 Malpinsel

A 20.1.9 Malerrollen

A 20.1.11 Anderes Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial

*Anmerkung:* Ausgenommen Farbspritzpistolen (15.1.21)

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.15

A 20.1.16 Filmklappen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 20.1.17

A 20.1.19 Prägestempel oder Gummistempel

20.5 Papiere, Urkunden

20.5.1 Pergamente mit gerollten oder gefransten Kanten

20.5.3 Kalender

20.5.5 Andere Urkunden mit handschriftlichen oder gedruckten Texten oder Tabellen

20.5.7 Pläne, Schemata, Diagramme, Kurven, Konturzeichnungen

20.5.11 Karten, Karteien, Lochkarten oder ~streifen

20.5.13 Umschläge

20.5.14 Visitenkarten

20.5.15 Anhängeetiketten

20.5.16 Bank~, Kredit~, Erkennungs~ und Ausweiskarten, mit und ohne Barcode, magnetisch oder nicht magnetisch

20.5.21 Briefmarken

20.5.23 Banknoten

20.5.24 Zerdrücktes oder zerknittertes Papier, zerrissenes Papier

20.5.25 Papier in Rollen, Tapeten, andere Papiere und Urkunden

20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

\* 20.7.1 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Bucheinbände, Einbände

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 20.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 20.7.1)

- 20.7.2 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
- A 20.7.5 Bucheinbände, Einbände
- A 20.7.7 Überschriften von Zeitungen oder Zeitschriften

**21. Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells**

21.1 Spiele, Spielzeug  
21.3 Sportartikel, Karussells

21.1 Spiele, Spielzeug

\* 21.1.1 Kartenspiele, Spielkarten, Figuren auf Spielkarten  
*Anmerkung:* Herz und Kreuz sind in 2.9.1 und 5.3.6 einzuordnen

21.1.9 Spielwürfel, Dominos

21.1.11 Damebretter, Schachbretter, Kreuzworträtsel  
*Anmerkung:* Ausgenommen Hintergründe in Schachbrettmuster (25.7.1)

21.1.13 Schachfiguren

21.1.14 Puzzles und deren Grundbestandteile

21.1.15 Zusammensetzspiele, Teile für Zusammensetzspiele

21.1.16 Ballons

21.1.17 Windmühlen

21.1.25 Andere Spiele oder anderes Spielzeug

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 21.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 21.1.1)

A 21.1.2 Pik (Farbe)

A 21.1.3 Karo (Farbe)

A 21.1.4 Vier Farben zusammen (Herz, Pik, Karo, Kreuz)

A 21.1.5 Figuren von König, Dame oder Bube

A 21.1.7 Kartenspiele, Spielkarten

21.3 Sportartikel, Karussells

21.3.1 Fußbälle und andere Bälle, Kugeln, Federbälle

21.3.3 Kegel

21.3.5 Schläger

21.3.7 Golfschläger, Hockeyschläger, Poloschläger

21.3.9 Skier, Skispitzen, Skistöcke

21.3.10 Snowboards

21.3.11 Schlitt~ oder Rollschuhe, Skateboards

21.3.13 Hanteln, Gewichte zum Heben

21.3.14 Cricket-Torstäbe und Kricketschläger

21.3.15 Angel~ und Jagdgeräte (ausgenommen 21.3.16)

*Anmerkung:* (a) Einschließlich Geräte für die Unterwasserfischerei  
(b) Ausgenommen Waffen, die in Abschnitts 23.1 und 23.3 eingeordnet sind

21.3.16 Netze zum Fischen, Jagen oder Spielen

21.3.17 Tore für Fußball und andere Mannschaftssportarten

21.3.19 Karussells, Rutschbahnen, Schaukeln, Wippen

21.3.21 Zielscheiben

21.3.22 Tischfußball-Tische

21.3.23 Boxhandschuhe

21.3.24 Billardtische, Queues

21.3.25 Andere Sportartikel

*Anmerkung:* (a) Einschließlich Gymnastikapparate und ~instrumente  
(b) Ausgenommen Eispickel (14.9.5), Bogen (23.1.5), Pfeile und Dartpfeile, die in Abschnitt 24.15 eingeordnet sind; Wurfspieße (23.1.1), Surfbretter (18.3.2)

**22. Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen**

22.1 Musikinstrumente, Zubehör für Musikinstrumente, Musikzubehör

22.3 Glocken, Schellen

22.5 Bilder, Skulpturen

22.1 Musikinstrumente, Zubehör für Musikinstrumente, Musikzubehör

22.1.1 Schlaginstrumente

*Anmerkung:* Ausgenommen Glocken, die in Abschnitt 22.3 eingeordnet sind.

\* 22.1.5 Blasinstrumente, Pfeifen

\* 22.1.10 Klaviaturinstrumente

*Anmerkung:* Ausgenommen Akkordeons (22.1.25)

\* 22.1.15 Saiteninstrumente

\* 22.1.21 Zubehör für Musikinstrumente, Musikzubehör

*Anmerkung:* Einschließlich insbesondere Trommelstöcke, Bögen, Stimmgabeln, Taktmesser, Haltevorrichtungen für Instrumente, Notenständer, Spezialtuis für Musikinstrumente und Taktstöcke (für Dirigenten)

22.1.25 Andere Musikinstrumente

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.5

A 22.1.6 Blechblasinstrumente (ausgenommen A 22.1.7)

A 22.1.7 Jagdhörner

A 22.1.8 Holzblasinstrumente, Dudelsäcke

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.10

A 22.1.11 Orgeln

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.15

A 22.1.16 Lyren, Harfen

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.1.21

A 22.1.22 Stimmgabeln

22.3 Glocken

\* 22.3.1 Glocken

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 22.3.1)

A 22.3.5 Eine Glocke

A 22.3.6 Zwei Glocken

A 22.3.7 Drei Glocken

A 22.3.8 Mehr als drei Glocken

A 22.3.21 Schellen

- 22.5 Bilder, Skulpturen
- \* 22.5.1 Bilder
- \* 22.5.10 Skulpturen, Menschen darstellend
- \* 22.5.19 Skulpturen, Tiere darstellend
- 22.5.25 Andere Skulpturen  
*Anmerkung:* Einschließlich abstrakter Skulpturen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 22.5

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 22.5.1

- A 22.5.3 Berühmte Bilder

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 22.5.10

- A 22.5.12 Skulpturen, eine Frau darstellend
- A 22.5.13 Skulpturen, einen Mann darstellend
- A 22.5.14 Skulpturen, ein Kind darstellend
- A 22.5.15 Skulpturen, eine Gruppe von Menschen darstellend

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 22.5.10, 22.5.19

- A 22.5.17 Reiterskulpturen

**23. Waffen, Munition, Rüstungen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Panzer (18.1.14), Militärflugzeuge (18.5.1) und Kriegsschiffe, die in Abschnitt 18.3 eingeordnet sind

23.1 Stich~ und Hieb Waffen, andere Waffen als Feuerwaffen

23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe

23.5 Rüstungen

23.1 Stich~ und Hieb Waffen, andere Waffen als Feuerwaffen

23.1.1 Stich~ und Hieb Waffen, Speere, Schwerter, Dolche

*Anmerkung:* Ausgenommen Streitäxte (14.7.2)

23.1.5 Bogen, Köcher

*Anmerkung:* Pfeile sind in Abschnitt 24.15 eingeordnet.

23.1.7 Armbrüste

*Anmerkung:* Pfeile sind in Abschnitt 24.15 eingeordnet.

23.1.25 Andere Waffen als Feuerwaffen

*Anmerkung:* Einschließlich insbesondere Keulen, Knüppel, Bumerange, Schleudern

23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe

\* 23.3.1 Feuerwaffen

\* 23.3.10 Munition, Sprengstoffe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 23.3

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 23.3.1

A 23.3.2 Kanonen, Kanonen auf Selbstfahrlafetten, Raketenwerfer

A 23.3.3 Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre

A 23.3.5 Pistolen, Revolver

A 23.3.7 Andere Feuerwaffen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 23.3.10

A 23.3.11 Schrotpatronen

A 23.3.13 Kugelpatronen

A 23.3.15 Granaten, Raketen

A 23.3.17 Handgranaten

A 23.3.25 Andere Munition oder Sprengstoff

23.5 Rüstungen

\* 23.5.1 Rüstungen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 23.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 23.5.1)

A 23.5.5 Helme als Teile der Rüstung

A 23.5.11 Andere Teile von Rüstungen

**24. Wappen, Münzen, Embleme, Symbole**

- 24.1 Schilde
- 24.3 Siegel, Stempel
- 24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden
- 24.7 Flaggen
- 24.9 Kronen, Diademe
- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.13 Kreuze
- 24.15 Pfeile
- 24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

24.1 Schilde

- 24.1.1 Schilde, die weder einen Bildbestandteil noch eine Inschrift enthalten
- 24.1.3 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen geometrischer Figuren oder Körper, Linien, Streifen oder Teilungen
- \* 24.1.5 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften
- \* 24.1.17 Schilde mit außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften
- 24.1.23 Mehre Schilde
- 24.1.25 Schilde von ungewöhnlicher Form

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.1.5

- A 24.1.7 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 24.1.8 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers mit oder ohne Rüstung
- A 24.1.9 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.1.10 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Pflanzen
- A 24.1.11 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen
- A 24.1.12 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen
- A 24.1.13 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen
- A 24.1.15 Schilde mit darauf befindlichen Inschriften

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.1.17

- A 24.1.18 Schilde mit darüber befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften
- A 24.1.19 Schilde mit Schildhaltern
- A 24.1.20 Schilde mit auf andere Weise außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften

24.3 Siegel, Stempel

- \* 24.3.1 Siegel oder Stempel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 24.3.1)

- A 24.3.2 Siegel oder Stempel angebracht oder aufgedrückt auf einer Urkunde, einem Band oder einem anderen Gegenstand
- A 24.3.7 Siegel oder Stempel, rund
- A 24.3.8 Siegel oder Stempel, oval
- A 24.3.9 Siegel oder Stempel in einer anderen Form
- A 24.3.11 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 24.3.12 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 24.3.13 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.3.14 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Pflanzen
- A 24.3.15 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen
- A 24.3.16 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 24.3.17 Siegel oder Stempel mit Darstellungen von geometrischen Figuren oder Körpern
- A 24.3.18 Siegel oder Stempel mit Inschriften
- A 24.3.19 Siegel oder Stempel mit anderen Bildbestandteilen

24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden

- \* 24.5.1 Eine Medaille oder Münze
- 24.5.5 Zwei Medaillen oder Münzen
- 24.5.7 Mehr als zwei Medaillen oder Münzen
- \* 24.5.20 Ehrenzeichen, Orden

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.5

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.5.1

- A 24.5.2 Eine Medaille oder Münze mit Darstellungen eines menschlichen Kopfes oder eines Menschen
- A 24.5.3 Eine Medaille oder Münze mit einem anderen Bildbestandteil

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.5.20

- A 24.5.21 Goldenes Vlies
- A 24.5.25 Andere Ehrenzeichen oder Orden

24.7 Flaggen

- \* 24.7.1 Eine Flagge
- \* 24.7.3 Zwei oder mehr Flaggen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.7.3

- A 24.7.5 Flaggen in Bündeln
- A 24.7.11 Flaggen in Form einer Banderole
- A 24.7.21 Verschiedene Flaggen an der gleichen Fahnenstange, am gleichen Tau

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 24.7.1, 24.7.3

- A 24.7.13 Flaggen, bei denen der von der Fahnenstange entferntere Teil abgerundet ist oder spitz zuläuft oder einen Schwalbenschwanz hat
- A 24.7.15 Flaggen in Dreiecksform
- A 24.7.23 Flaggen, stilisiert
  
- 24.9 Kronen, Diademe
- \* 24.9.1 Kronen, oben geschlossen (mit Helm oder Kappe)
- \* 24.9.2 Kronen, oben geöffnet
- \* 24.9.3 Stilisierte Kronen oder Fantasiekronen
- 24.9.4 Diademe

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.9 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.9.1 - 24.9.3)

- A 24.9.5 Eine Krone
- A 24.9.6 Zwei oder mehr Kronen
- A 24.9.7 Kronen mit Kugeln auf den Zackenspitzen
- A 24.9.8 Kronen, deren oberer Rand gezackt ist und Türmen oder Zinnen ähnelt
- A 24.9.9 Kronen mit drei dreieckigen Zacken
- A 24.9.10 Kronen mit mehr als drei dreieckigen Zacken
- A 24.9.11 Kronen mit Zacken in Form von Pfeilen
- A 24.9.12 Kronen überwiegend mit Blattverzierung
- A 24.9.13 Kronen mit einem Kreuz
- A 24.9.14 Kronen mit einem Buchstaben, einem Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)
- A 24.9.16 Kronen mit einer anderen Inschrift
- A 24.9.20 Kronen mit Darstellungen eines Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 24.9.21 Kronen mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern
- A 24.9.22 Kronen mit Darstellungen von Pflanzen
- A 24.9.23 Kronen mit Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 24.9.24 Kronen mit anderen Bildbestandteilen
- A 24.9.25 Kronen mit anderen Merkmalen
  
- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.11.1 Römische Insignien, Liktorenbündel, Zepter
- 24.11.3 Stäbe mit Flügeln (Merkurstäbe)
- 24.11.5 Krummstäbe, Hirtenstäbe, Bischofsstäbe
- 24.11.7 Neptun – Dreizack
- 24.11.11 Kugeln von einem Kreuz gekrönt
- 24.11.13 Mitren
- 24.11.14 Merkurhelme (mit Flügeln)
- 24.11.15 Davidsterne
- 24.11.16 Füllhörner
- 24.11.17 Chinesisches Glückssymbol (Ruyi)
- 24.11.18 Zeichen, Zeichnungen oder andere Bildbestandteile, die als Embleme oder als Insignien angesehen werden
- 24.11.21 Borten (als Ehren- oder Rangabzeichen), Kokarden  
*Anmerkung:* Ausgenommen Rangabzeichen in Form eines Winkels, die in denselben Unterabschnitt wie Winkel (26.3.23) einzuordnen sind

- 24.11.25 Andere Embleme oder Insignien  
*Anmerkung:* (a) Beinhaltet „Evil Eye“-Symbol  
(b) Ausgenommen Darstellungen von Schlange und Schale (3.11.1), von Schlange und Stab (3.11.1), Kaiseradlern (3.7.1) und Fackeln (13.1.5)

24.13 Kreuze

- \* 24.13.1 Griechisches Kreuz, Andreaskreuz
- \* 24.13.2 Lateinisches Kreuz, T- Kreuz
- \* 24.13.3 Lothringer Kreuz, Papstkreuz
- \* 24.13.4 Malteser Kreuz
- \* 24.13.5 Kreuze, aus Inschriften gebildet
- \* 24.13.25 Andere Kreuze

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.13 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.13.1 - 24.13.25)

- A 24.13.9 Kreuze aus sich überschneidenden Linien
- A 24.13.13 Kreuze, die eine Inschrift enthalten
- A 24.13.14 Kreuze, von einer Inschrift begleitet
- A 24.13.17 Kreuze, die einen Bildbestandteil enthalten
- A 24.13.21 Kreuze mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien
- A 24.13.22 Kreuze innerhalb eines Kreises oder eines Polygons
- A 24.13.23 Kreuze innerhalb eines Quadrates oder Rechtecks
- A 24.13.24 Kreuze innerhalb eines anderen Bildbestandteils

24.15 Pfeile

*Anmerkung:* Einschließlich Dartpfeile

- \* 24.15.1 Ein Pfeil
- \* 24.15.2 Zwei Pfeile
- \* 24.15.3 Mehr als zwei Pfeile
- 24.15.21 Pfeilspitzen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Pfeilspitzen in Winkelform (26.3.23)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.15 (in Bezug auf die Unterabschnitte 24.15.1 - 24.15.3)

- A 24.15.5 Pfeile mit Widerhaken
- A 24.15.7 Pfeile, verbunden mit einem Buchstaben, Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)
- A 24.15.8 Pfeile, verbunden mit anderen Inschriften (ausgenommen A 24.15.17)
- A 24.15.11 Pfeile, verbunden mit anderen Bildbestandteilen (ausgenommen A 24.15.13 und A 24.15.15)
- A 24.15.13 Pfeile, einen Kreis, einen Kreisbogen oder einen Ring bildend
- A 24.15.15 Pfeile, eine andere geometrische Figur bildend
- A 24.15.17 Pfeile, aus einer Inschrift gebildet

24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

- \* 24.17.1 Satzzeichen
- 24.17.3 Sternchen
- \* 24.17.5 Mathematische Zeichen
- \* 24.17.10 Musiksymbole
- 24.17.15 Astronomische oder astrologische Zeichen, Tierkreiszeichen, Maskulin~ oder Femininzeichen

- 24.17.17 @-Symbol
- 24.17.18 Währungssymbole
- 24.17.19 Recyclingsymbol
- 24.17.20 Häkchen, Bestätigungszeichen
- 24.17.21 Chinesische Ewigkeitszeichen (Yin – Yang)
- 24.17.22 Friedenssymbol
- 24.17.24 Verbotsschilder  
*Anmerkung:* Ausgenommen Verkehrsschilder und Richtungsanzeiger (18.7)
  
- 24.17.25 Andere Zeichen, Notationen oder Symbole

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 24.17

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.1

- A 24.17.2 Punkte
- A 24.17.4 Rufzeichen, Fragezeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.5

- A 24.17.6 Mehrere mathematische Zeichen
- A 24.17.7 Mathematische Zeichen mit Figuren oder Buchstaben verbunden
- A 24.17.8 Unendlichkeitszeichen
- A 24.17.9 Andere mathematische Zeichen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 24.17.10

- A 24.17.11 Violineklammer allein
- A 24.17.12 Noten allein
- A 24.17.13 Violineklammer mit Noten und Notenlinien oder mit Notenlinien allein
- A 24.17.14 Andere Musiksymbole

**25. Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten**

- 25.1 Ornamentale Motive
- 25.3 Waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen
- 25.5 Zwei- oder vierteilige Hintergründe
- 25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen Figuren, Bildbestandteilen oder Inschriften
- 25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten
- 25.1 Ornamentale Motive  
*Anmerkung:* Ausgenommen ornamentale Motive aus Pflanzen, die in Abschnitt 5.13 eingeordnet sind, oder waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen, die in Abschnitt 25.3 eingeordnet sind
- 25.1.1 Titelbilder (als Titelseite oder auf einem Etikett)
- 25.1.5 Ornamentale Bänder und Borten (ausgenommen 25.1.9)
- 25.1.6 Banderolen, Kartuschen
- \* 25.1.9 Umrahmungen und Rahmen
- \* 25.1.15 Etiketten, Krägen (Flaschenhalsetiketten)  
*Anmerkung:* Ausgenommen Anhängeetiketten (20.5.15)
- 25.1.25 Andere ornamentale Motive

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.1

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.1.9

- A 25.1.10 Komplette Umrahmungen und Rahmen
- A 25.1.13 Rahmenteile, Verzierungen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.1.15

- A 25.1.17 Flaschenkragen (Flaschenhalsetiketten)
- A 25.1.18 Etiketten in Form von Bändern oder Ringen
- A 25.1.19 Andere Etiketten

- 25.3 Waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte elliptische Oberflächen, die in Abschnitt 26.1 eingeordnet sind, verlängerte dreieckige Oberflächen, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder verlängerte vierseitige Oberflächen, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind

- \* 25.3.1 Waagrecht verlängerte Oberflächen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 25.3.1)

- A 25.3.3 Verlängerte Oberflächen mit zwei kurzen konvexen oder konkaven Seiten
- A 25.3.5 Verlängerte Oberflächen mit einer kurzen konvexen oder konkaven Seite
- A 25.3.7 Verlängerte Oberflächen mit Ausbuchtung auf einer oder zwei langen Seiten
- A 25.3.9 Verlängerte Polygone  
*Anmerkung:* Ausgenommen Dreiecke, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder Vierecke, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind
- A 25.3.11 Verlängerte Oberflächen mit einer oder zwei langen konkaven Seiten
- A 25.3.13 Verlängerte Oberflächen mit einer oder zwei langen konvexen Seiten
- A 25.3.15 Verlängerte Oberflächen mit einer oder mehr Seiten bestehend aus einer Reihe von Kreisbogen oder Ellipsen

- A 25.3.25      Andere verlängerte Oberflächen
- 25.5            Zwei~ oder viergeteilte Hintergründe  
*Anmerkung:* Einschließlich durch Linien oder Bänder oder durch Flächen  
verschiedener Strukturen zwei~ oder viergeteilte Hintergründe
- 25.5.1        Hintergründe senkrecht, zweigeteilt  
25.5.2        Hintergründe waagerecht, zweigeteilt  
25.5.3        Hintergründe diagonal, zweigeteilt  
25.5.5        Kreuzförmige, senkrecht und waagerecht geteilte Hintergründe  
25.5.6        Kreuzförmige, diagonal geteilte Hintergründe  
25.5.25        Zwei~ oder viergeteilte andere Hintergründe
- 25.7            Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen  
Figuren, Bildbestandteilen oder Inschriften
- \* 25.7.1        Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden geometrischen  
Figuren oder Mustern
- 25.7.15        Oberflächen oder Hintergründe mit Schraffierungen  
25.7.17        Oberflächen oder Hintergründe mit einer sich wiederholenden Inschrift
- \* 25.7.20        Oberflächen oder Hintergründe mit Linien oder Bändern  
25.7.25        Oberflächen oder Hintergründe mit anderen sich wiederholenden  
Bildbestandteilen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Oberflächen mit verstreuten Blättern (5.3.16)  
oder Streublumen (5.5.23)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 25.7

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.7.1

- A 25.7.2        Oberflächen oder Hintergründe mit Rautenformen  
A 25.7.3        Oberflächen oder Hintergründe mit Quadraten oder Rechtecken  
(ausgenommen A 25.7.4.)  
A 25.7.4        Oberflächen oder Hintergründe mit Schachbrettmuster  
A 25.7.5        Oberflächen oder Hintergründe mit Polygonen  
A 25.7.6        Oberflächen oder Hintergründe mit Kreisen oder Ellipsen  
A 25.7.7        Oberflächen oder Hintergründe mit Punkten  
A 25.7.8        Oberflächen oder Hintergründe mit anderen sich wiederholenden  
geometrischen Figuren oder Mustern

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 25.7.20

- A 25.7.21        Oberflächen oder Hintergründe mit geraden Linien oder Bändern  
A 25.7.22        Oberflächen oder Hintergründe mit Wellenlinien oder gewellten Bändern  
A 25.7.23        Oberflächen oder Hintergründe mit Linien oder Bändern in Zickzack~ oder  
Fischgrätenmuster
- 25.12            Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten
- 25.12.1        Oberflächen oder Hintergründe mit Strahlen oder radialen Linien  
25.12.3        Moirierte Oberflächen oder Hintergründe  
25.12.25        Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

**26. Geometrische Figuren und Körper**

*Anmerkung:* (a) Einschließlich geometrische Figuren und Körper bestehend aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder Objekten  
(b) Ausgenommen geometrische Figuren bildende Inschriften, die in Abschnitt 27.1 eingeordnet sind

- 26.1 Kreise, Ellipsen
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
- 26.4 Vierecke
- 26.5 Andere Polygone
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet
- 26.11 Linien, Bänder
- 26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
- 26.15 Geometrische Körper

26.1 Kreise, Ellipsen

- \* 26.1.1 Kreise
- \* 26.1.2 Ellipsen
- \* 26.1.4 Zwei Kreise, zwei Ellipsen, ineinander angeordnet
- \* 26.1.5 Mehr als zwei Kreise oder Ellipsen, ineinander angeordnet, Spiralen
- \* 26.1.6 Mehrere Kreise oder Ellipsen, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- \* 26.1.7 Kreise mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ellipsen
- \* 26.1.8 Kreise mit einem oder mehreren eingeschlossenen Polygonen (ausgenommen 26.1.10 und 26.1.11)
- \* 26.1.9 Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Kreisen oder Polygonen (ausgenommen 26.1.10 und 26.1.11)
- \* 26.1.10 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecken oder einem Winkel bildenden Linien
- \* 26.1.11 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
- \* 26.1.12 Kreise oder Ellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren  
*Anmerkung:* Beinhaltet Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen gebogenen oder geraden Linien (ausgenommen 16.1.10)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.1

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 26.1.1, 26.1.2, 26.1.8 - 26.1.12

A 26.1.3 Ein Kreis oder eine Ellipse

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 26.1.1 - 26.1.12

- A 26.1.13 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.1.14 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.1.15 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren, Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.1.16 Kreise oder Ellipsen mit eingeschlossenen anderen Bildbestandteilen
- A 26.1.17 Kreise oder Ellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.1.18 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.1.19 Kreise oder Ellipsen mit darüber hinausgehenden Inschriften

- A 26.1.20 Kreise oder Ellipsen mit nach dem Radius oder dem Durchmesser ausgerichteten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.21 Kreise oder Ellipsen mit kreisförmig oder elliptisch angeordneten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.22 Kreise oder Ellipsen mit in einer anderen Form angeordneten eingeschlossenen Inschriften
- A 26.1.24 Kreise oder Ellipsen, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
  - 26.2.1 Segmente von Kreisen oder Ellipsen (ausgenommen 26.2.7)
  - 26.2.3 Sektoren von Kreisen oder Ellipsen (ausgenommen 26.2.7)
  - 26.2.5 Miteinander verbundene oder sich überschneidende Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
  - \* 26.2.7 Halbkreise, Halbellipsen
  - \* 26.2.12 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einer oder mehreren eingeschlossenen geometrischen Figuren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.2 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.2.7, 26.2.12)

- A 26.2.8 Halbkreise oder Halbellipsen mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.2.9 Halbkreise oder Halbellipsen, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
  - \* 26.3.1 Ein Dreieck
  - \* 26.3.2 Zwei Dreiecke, ineinander angeordnet
  - \* 26.3.3 Mehr als zwei Dreiecke, ineinander angeordnet
  - \* 26.3.4 Mehrere Dreiecke, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
  - \* 26.3.10 Dreiecke mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen, Ellipsen oder Polygonen (ausgenommen 26.3.11)
  - \* 26.3.11 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
  - \* 26.3.12 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren  
*Anmerkung:* Beinhaltet Dreiecke mit eingeschlossenen gebogenen oder geraden Linien
- 26.3.23 Linien oder Bänder, einen Winkel bildend  
*Anmerkung:* Einschließlich Winkel und Pfeilspitzen aus Linien oder Bändern

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.3.1 - 26.3.12)

- A 26.3.5 Dreiecke mit der Spitze nach unten
- A 26.3.6 Dreieckige Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten
- A 26.3.7 Dreieckige Figuren mit einem oder mehreren abgestumpften oder abgerundeten Winkeln
- A 26.3.13 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.3.14 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.3.15 Dreiecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.3.16 Dreiecke mit anderen eingeschlossenen Bildbestandteilen
- A 26.3.17 Dreiecke mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern

- A 26.3.18 Dreiecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.3.19 Dreiecke mit über eine oder mehrere Seiten hinausgehenden Inschriften
- A 26.3.22 Dreiecke mit anderen eingeschlossenen Inschriften
- A 26.3.24 Dreiecke, deren Flächen ganz oder in einem Teil dunkel ist
  
- 26.4 Vierecke
  - \* 26.4.1 Quadrate
  - \* 26.4.2 Rechtecke
  - \* 26.4.3 Rhomben oder Quadrate, auf einer ihrer Ecken stehend
  - \* 26.4.4 Andere Parallelogramme, Trapeze und unregelmäßige Vierecke, unregelmäßige Vierecke, die eine oder mehrere abgerundete Ecken enthalten
  - \* 26.4.7 Zwei Vierecke, ineinander angeordnet
  - \* 26.4.8 Mehr als zwei Vierecke, ineinander angeordnet
  - \* 26.4.9 Mehrere Vierecke, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
  - \* 26.4.10 Vierecke mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen, Ellipsen oder Polygonen
  - \* 26.4.11 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecke oder einen Winkel bildende Linien
  - \* 26.4.12 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren  
*Anmerkung:* Beinhaltet Vierecke mit eingeschlossenen gebogenen oder geraden Linien (ausgenommen 26.4.11)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.4

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf die Unterabschnitte 26.4.1 - 26.4.4, 26.4.10 - 26.4.12

- A 26.4.5 Ein Viereck

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 26.4.1 - 26.4.12

- A 26.4.6 Viereckige Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte Flächen mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten (25.3.1)
- A 26.4.13 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.4.14 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.4.15 Vierecke mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.4.16 Vierecke mit anderen eingeschlossenen Bildbestandteilen
- A 26.4.17 Vierecke mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.4.18 Vierecke mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.4.19 Vierecke mit über eine oder mehrere Seiten hinausgehenden Inschriften
- A 26.4.22 Vierecke mit anderen eingeschlossenen Inschriften
- A 26.4.24 Vierecke, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist.
  
- 26.5 Andere Polygone  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte Polygone (25.3.1)
  - \* 26.5.1 Ein Polygon
  - \* 26.5.2 Zwei Polygone, ineinander angeordnet (ausgenommen 26.5.10 und 26.5.11)

- \* 26.5.3 Mehrere Polygone, ineinander angeordnet (ausgenommen 26.5.10 und 26.5.11)
- \* 26.5.4 Mehrere Polygone, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet
- \* 26.5.8 Polygone mit einem oder mehreren abgeflachten oder abgerundeten Ecken
- \* 26.5.9 Polygone mit einem (einer) oder mehreren eingeschlossenen Kreisen oder Ellipsen
- \* 26.5.10 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Dreiecken oder einen Winkel bildende Linien
- \* 26.5.11 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Vierecken
- \* 26.5.12 Polygone mit einer oder mehreren eingeschlossenen anderen geometrischen Figuren

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.5.1-26.5.12)

- A 26.5.6 Polygone Figuren mit einer oder mehreren konvexen oder konkaven Seiten
- A 26.5.13 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Himmelskörpern oder Naturerscheinungen
- A 26.5.14 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 26.5.15 Polygone mit eingeschlossenen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern oder Pflanzen
- A 26.5.16 Polygone mit eingeschlossenen anderen Bildbestandteilen
- A 26.5.17 Polygone mit einer oder mehreren eingeschlossenen Ziffern
- A 26.5.18 Polygone mit einem oder mehreren eingeschlossenen Buchstaben
- A 26.5.19 Polygone mit darüber hinausgehenden Inschriften
- A 26.5.22 Polygone mit anderen Inschriften
- A 26.5.24 Polygone, deren Fläche ganz oder in einem Teil dunkel ist
  
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet
  
- 26.7.1 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Segmenten und/oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.7.3 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Dreiecken und/oder einen Winkel bildenden Linien
- 26.7.4 Kreise oder Ellipsen mit Linien (ausgenommen 26.7.3)
- 26.7.5 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren Vierecken
- 26.7.7 Kreise oder Ellipsen mit einem oder mehreren anderen Polygonen
- 26.7.9 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren Dreiecken oder einen Winkel bildenden Linien
- 26.7.11 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren Vierecken
- 26.7.13 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen mit einem oder mehreren anderen Polygonen
- 26.7.15 Dreiecke oder einen Winkel bildende Linien mit einem oder mehreren Vierecken
- 26.7.17 Dreiecke oder einen Winkel bildende Linien mit einem oder mehreren von Vierecken verschiedenen Polygonen
- 26.7.18 Dreiecke mit Linien
- 26.7.19 Vierecke mit einem oder mehreren von Dreiecken verschiedenen Polygonen
- 26.7.20 Vierecke mit Linien
- 26.7.21 Polygone mit Linien

26.7.25 Andere Kombinationen verschiedener geometrischer Figuren, dicht nebeneinander, tangential oder sich überschneidend angeordnet  
*Anmerkung:* Einschließlich Kombinationen von mehr als zwei verschiedenen geometrischen Figuren

26.11 Linien, Bänder  
*Anmerkung:* Ausgenommen einen Winkel bildende Linien oder Bänder (26.3.23)

- \* 26.11.1 Eine Linie oder ein Band
- \* 26.11.2 Zwei Linien oder Bänder
- \* 26.11.3 Mehr als zwei Linien oder Bänder

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 26.11 (in Bezug auf die Unterabschnitte 26.11.1 - 26.11.3)

- A 26.11.5 Dünne Linien
- A 26.11.6 Dicke Linien, Bänder
- A 26.11.7 Senkrechte Linien oder Bänder
- A 26.11.8 Waagerechte Linien oder Bänder
- A 26.11.9 Schräge Linien oder Bänder
- A 26.11.10 Gerade Linien oder Bänder
- A 26.11.11 Gebrochene Linien oder Bänder (ausgenommen A 26.11.13)
- A 26.11.12 Gebogene Linien oder Bänder (ausgenommen A 26.11.13)
- A 26.11.13 Wellenlinien oder gewellte Bänder, Zickzacklinien oder ~bänder
- A 26.11.14 Gepunktete Linien oder Bänder
- 26.11.21 Anordnungen von Linien, die auf Geschwindigkeit oder Antriebskraft hinweisen
- 26.11.22 Anordnung von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen
- A 26.11.25 Andere Linien oder Bänder

26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen

26.13.1 Flecken, Kleckse

26.13.25 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen  
*Anmerkung:* Beinhaltet Kratzspuren

26.15 Geometrische Körper

26.15.1 Kugeln

26.15.3 Zylinder

26.15.5 Kegel

26.15.7 Pyramiden

26.15.9 Würfel

26.15.11 Parallelepipede

26.15.13 Prismen

26.15.15 Andere Polyeder

26.15.25 Andere geometrische Körper

- 27. Schriften, Ziffern**
- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier eine Pflanze oder einen Gegenstand darstellend
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift
- 27.7 Ziffern in besonderer Schrift
- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, Perspektivisch dargestellte Schriftzüge  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen einzelnen Buchstaben oder eine einzelne Ziffer wie auch eine Buchstaben- oder Zifferngruppe
- \* 27.1.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern
- Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.1 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.1.1)
- A 27.1.2 Buchstaben oder Ziffern, ein Quadrat oder Rechteck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.3 Buchstaben oder Ziffern, ein anderes Viereck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.4 Buchstaben oder Ziffern, ein anderes Polygon darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.5 Buchstaben oder Ziffern, ein Dreieck darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.6 Buchstaben oder Ziffern, einen Kreis oder eine Kreislinie darstellend
- A 27.1.7 Buchstaben oder Ziffern, eine Ellipse darstellend (Fläche oder Peripherie)
- A 27.1.8 Buchstaben oder Ziffern, eine plankonvexe Figur darstellend
- A 27.1.9 Buchstaben oder Ziffern, eine plankonkave Figur darstellend
- A 27.1.10 Buchstaben oder Ziffern, eine bikonvexe Figur darstellen
- A 27.1.11 Buchstaben oder Ziffern, eine bikonkave Figur darstellend
- A 27.1.12 Buchstaben oder Ziffern, eine Figur in Form eines Kreisbogens darstellend
- A 27.1.13 Buchstaben oder Ziffern, eine Figur in Form eines Bandes mit einer oder mehreren gewellten oder gezackten Seiten darstellend
- A 27.1.16 Buchstaben oder Ziffern perspektivisch angeordnet (zur Mitte, zu einer oder zu beiden Außenseiten hin abnehmend)
- A 27.1.25 Buchstaben oder Ziffern, eine andere geometrische Figur darstellend
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen  
 (b) Umfasst sowohl einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Satzzeichen wie auch eine Gruppe von Buchstaben, eine Gruppe von Ziffern oder eine Gruppe von Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
- \* 27.3.1 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen oder einen Teil eines menschlichen Körpers, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.3 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.3.1)

- A 27.3.2 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen oder einen Teil des menschlichen Körpers darstellend
- A 27.3.3 Buchstaben oder Ziffern, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers darstellend
- A 27.3.11 Buchstaben oder Ziffern, eine Pflanze darstellend
- A 27.3.12 Buchstaben oder Ziffern, einen Himmelskörper oder ein natürliches Phänomen darstellend
- A 27.3.15 Buchstaben oder Ziffern, einen Gegenstand darstellend
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen wie auch mehrere Buchstaben sowie eine Buchstabenreihe, die ein Wort bildet
- \* 27.5.1 Buchstaben in besonderer Schrift

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.5.1)

- A 27.5.2 Buchstaben mit doppelter Konturlinie
- A 27.5.3 Buchstaben in Relief oder schraffiert
- A 27.5.4 Buchstaben, verziert oder mit einer Zeichnung geschmückt
- A 27.5.5 Buchstaben, die eine Inschrift enthalten
- A 27.5.6 Buchstaben, die aus mehreren zeichnerischen Darstellungen zusammengesetzt sind
- A 27.5.7 Buchstaben mit einem darüber befindlichen Zeichen, das eine unverhältnismäßige Größe besitzt  
*Anmerkung:* Umfasst z.B. den Buchstaben “i” mit einem darüber befindlichen Punkt, Stern oder einer Blume in unverhältnismäßiger Größe
- A 27.5.8 Buchstaben mit einem Bildbestandteil verbunden  
*Anmerkung:* Buchstaben, die einen Menschen oder einen Teil des menschlichen Körpers, ein Tier oder einen Teil eines tierischen Körpers, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen, sind in Abschnitt 27.3. eingeordnet
- A 27.5.9 Buchstabenreihen in verschiedenen Schriften
- A 27.5.10 Buchstabenreihen in verschiedenen Größen
- A 27.5.11 Buchstaben, unterstrichen, überstrichen, umrandet oder durch einen oder mehrere Striche durchstrichen
- A 27.5.12 Buchstaben von Buchstaben, Ziffern oder einem Bildbestandteil durchkreuzt oder durchstrichen
- A 27.5.13 Buchstaben in Form einer Unterschrift, unleserliche Unterschriften
- A 27.5.14 Buchstaben, wiederholt durch Spiegeleffekt oder symmetrisch in beliebiger Anordnung
- A 27.5.15 Buchstabenreihen, die auf andere Weise als durch einen Zwischenraum voneinander getrennt sind  
*Anmerkung:* Einschließlich Buchstabenreihen, die z.B. durch Umrandung oder Striche der verschiedene Ebenen getrennt sind
- A 27.5.17 Buchstaben in massiven Schriftzeichen
- A 27.5.19 Buchstaben, sich überschneidend
- A 27.5.21 Ein Buchstabe
- A 27.5.22 Monogramme aus verschlungenen, sich überschneidenden oder auf andere Weise kombinierten Buchstaben

- A 27.5.23 Mehrere Buchstaben
- A 27.5.24 Buchstaben in hellen Schriftzeichen auf dunklem Grund
- A 27.5.25 Buchstaben in einer anderen besonderen Schrift

27.7 Ziffern in besonderer Schrift

- \* 27.7.1 Ziffern in besonderer Schriftart

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 27.7 (in Bezug auf den Unterabschnitt 27.7.1)

- A 27.7.2 Ziffern mit doppelter Konturlinie
- A 27.7.3 Ziffern mit Relief oder schraffiert
- A 27.7.4 Ziffern, die verziert oder mit einer Zeichnung geschmückt sind, Inschriften enthalten oder aus mehreren zeichnerischen Darstellungen zusammengesetzt sind
- A 27.7.11 Ziffern, die dicht neben einem Buchstaben oder Bildbestandteil angeordnet oder an diesen angefügt sind
- A 27.7.12 Ziffern durch Buchstaben, Ziffern oder einen Bildbestandteil durchkreuzt oder durchstrichen
- A 27.7.13 Ziffern in handschriftlichen oder nachgeahmt handschriftlichen Schriftzeichen
- A 27.7.17 Ziffern in massiven Schriftzeichen
- A 27.7.19 Ziffern, sich überschneidend oder aus unregelmäßigen Schriftzeichen bestehend oder unregelmäßig angeordnet
- A 27.7.23 Römische Ziffern
- A 27.7.24 Ziffern in hellen Schriftzeichen auf dunklem Grund
- A 27.7.25 Ziffern in einer anderen besonderen Schrift

**28. Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen**

*Anmerkung:* Selbstverständlich sollten die Abschnitte über Aufschriften in Schriftzeichen, die in einem bestimmten Land üblicherweise benutzt werden, in diesem Land nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen stellen die Aufschriften Wortmarken dar

- 28.1 Aufschriften in arabischen Schriftzeichen
- 28.3 Aufschriften in chinesischen und japanischen Schriftzeichen
- 28.5 Aufschriften in kyrillischen Schriftzeichen
- 28.7 Aufschriften in griechischen Schriftzeichen
- 28.9 Aufschriften in hebräischen Schriftzeichen
- 28.11 Aufschriften in lateinischen Schriftzeichen
- 28.17 Aufschriften in historischen, keilschriftlichen oder hieroglyphischen Schriftzeichen
- 28.19 Aufschriften in sonstigen Schriftzeichen

**29. Farben**

- 29.1 Farben
- \* 29.1.1 Rot, rosa, orange
- \* 29.1.2 Gelb, gold
- \* 29.1.3 Grün
- \* 29.1.4 Blau
- \* 29.1.5 Violett
- \* 29.1.6 Weiß, grau, silber
- \* 29.1.7 Braun
- \* 29.1.8 Schwarz
- 29.1.12 Zwei vorherrschende Farben
- 29.1.13 Drei vorherrschende Farben
- \* 29.1.14 Vier Farben
- \* 29.1.15 Fünf und mehr Farben

Hilfsunterabschnitt von Abschnitt 29.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 29.1.1 - 29.1.8, 29.1.14, 29.1.15)

- A 29.1.11 Eine vorherrschende Farbe



**BEISPIELE VON BILDBESTANDTEILEN  
ZU BESTIMMTEN ABSCHNITTEN:**

<b>Abschnitt</b>	<b>19.7</b>	<b>Flaschen, Formflaschen .....</b>	<b>93</b>
<b>Abschnitt</b>	<b>24.1</b>	<b>Schilder .....</b>	<b>99</b>
<b>Abschnitt</b>	<b>24.9</b>	<b>Kronen, Diademe .....</b>	<b>104</b>
<b>Abschnitt</b>	<b>24.13</b>	<b>Kreuze .....</b>	<b>108</b>

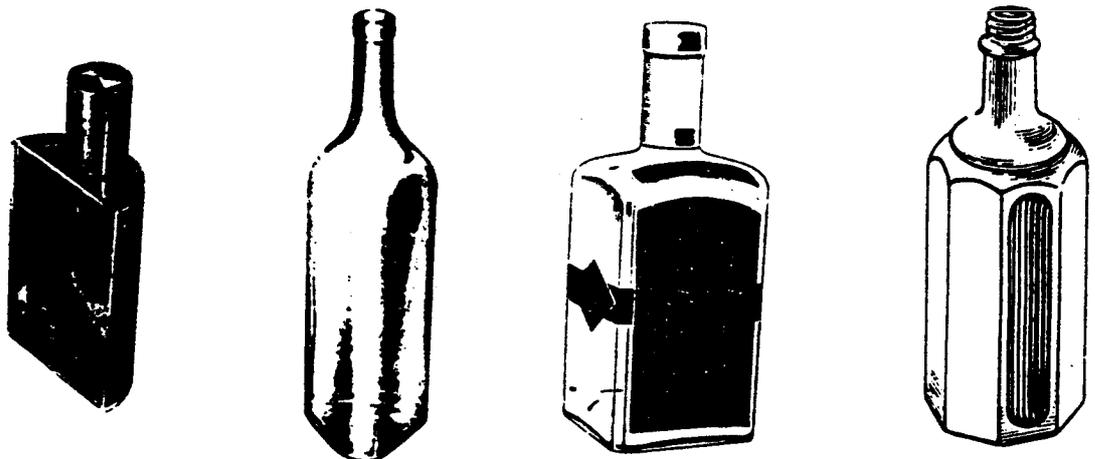


**Abschnitt 19.7: Flaschen, Formflaschen**

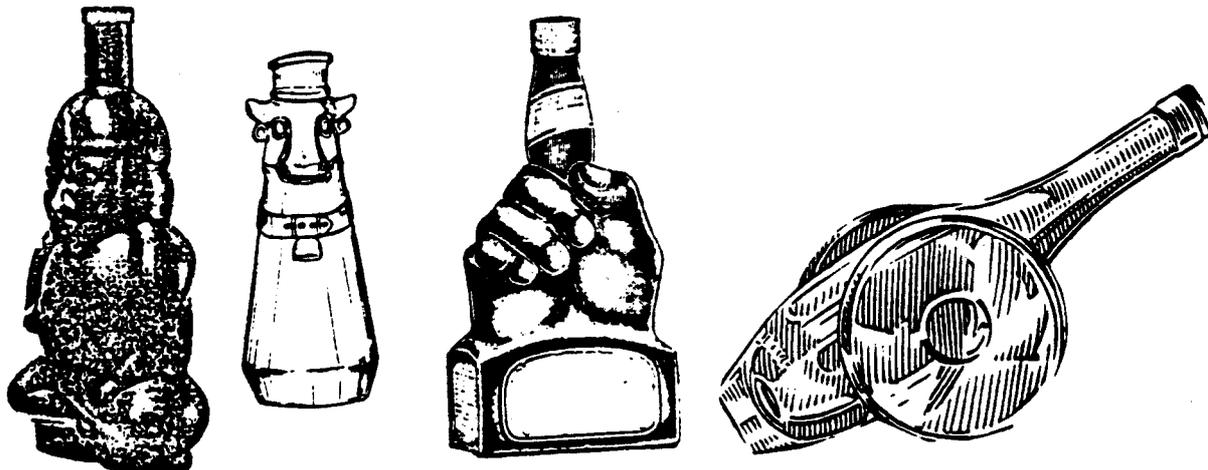
- 19.7.1 Flaschen oder Formflaschen mit rundem oder elliptischen horizontalem Querschnitt



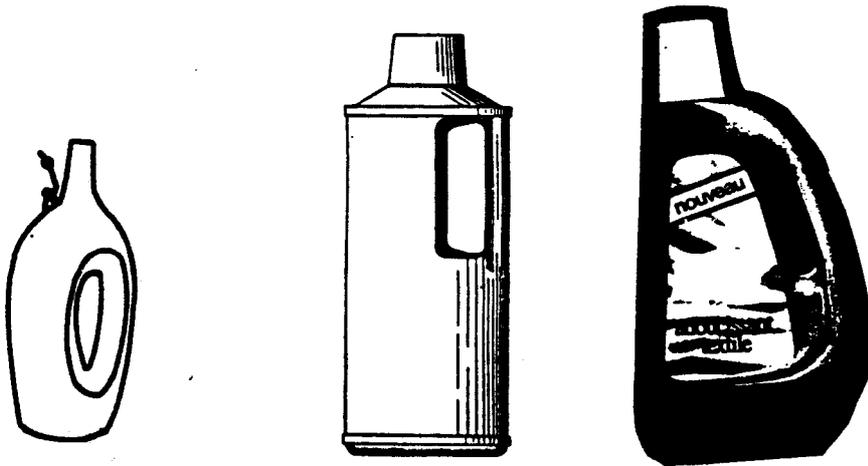
- 19.7.2 Flaschen oder Formflaschen mit anderem als runden oder elliptischen horizontalem Querschnitt



- 19.7.6 Flaschen oder Formflaschen einen Menschen, ein Tier, einen Teil eines Menschen oder Tieres oder einen Gegenstand darstellend



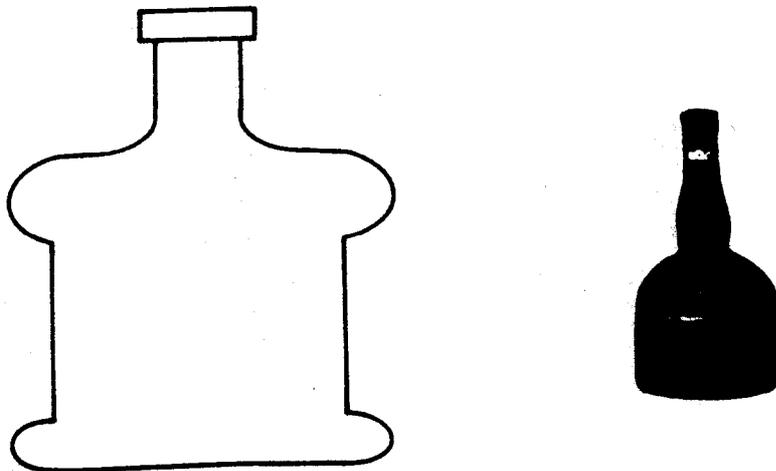
19.7.7 Flaschen oder Formflaschen mit Henkel



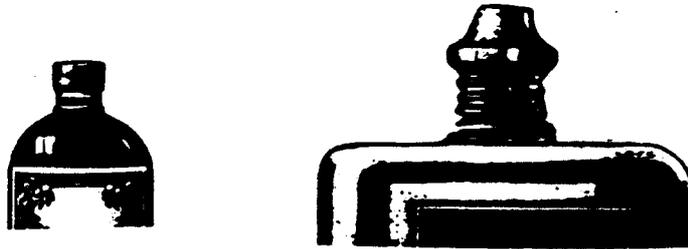
A 19.7.9 Flaschen oder Formflaschen, schlank



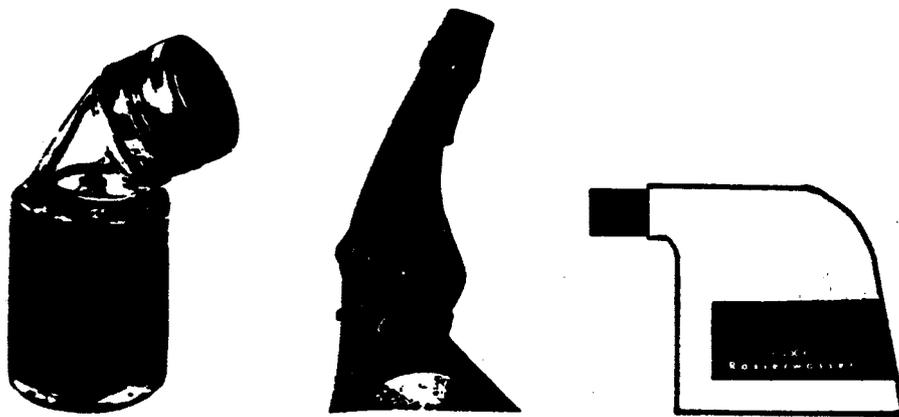
A 19.7.10 Flaschen oder Formflaschen, gedrungen



A 19.7.12 Flaschen oder Formflaschen ohne Hals



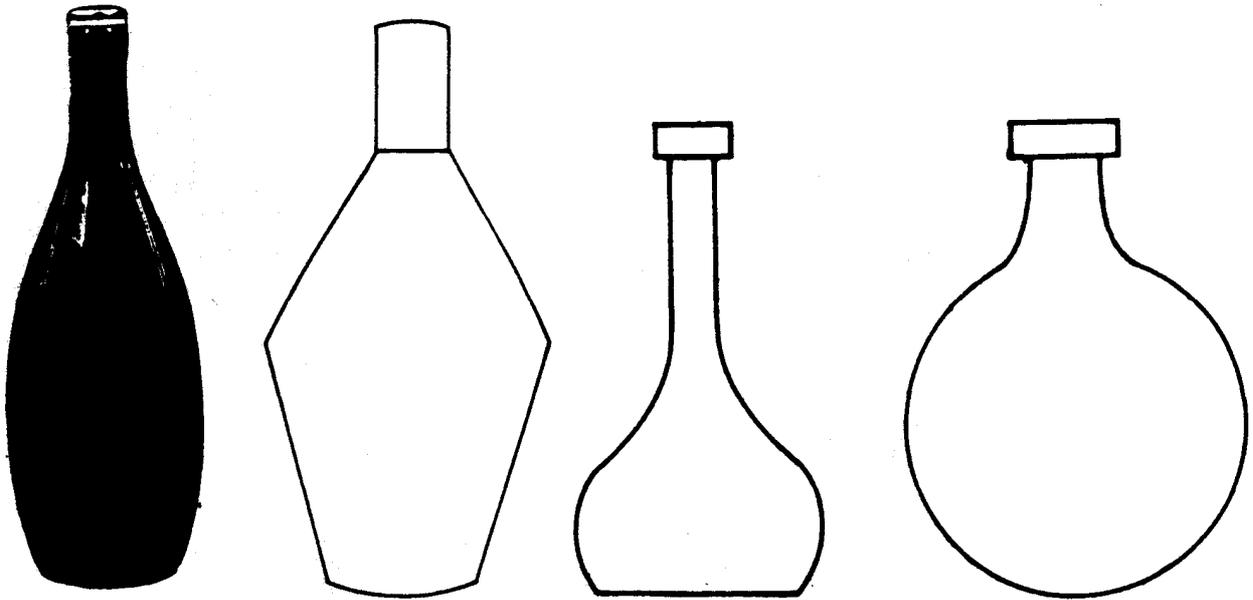
A 19.7.13 Flaschen oder Formflaschen mit schrägem oder horizontalem Hals



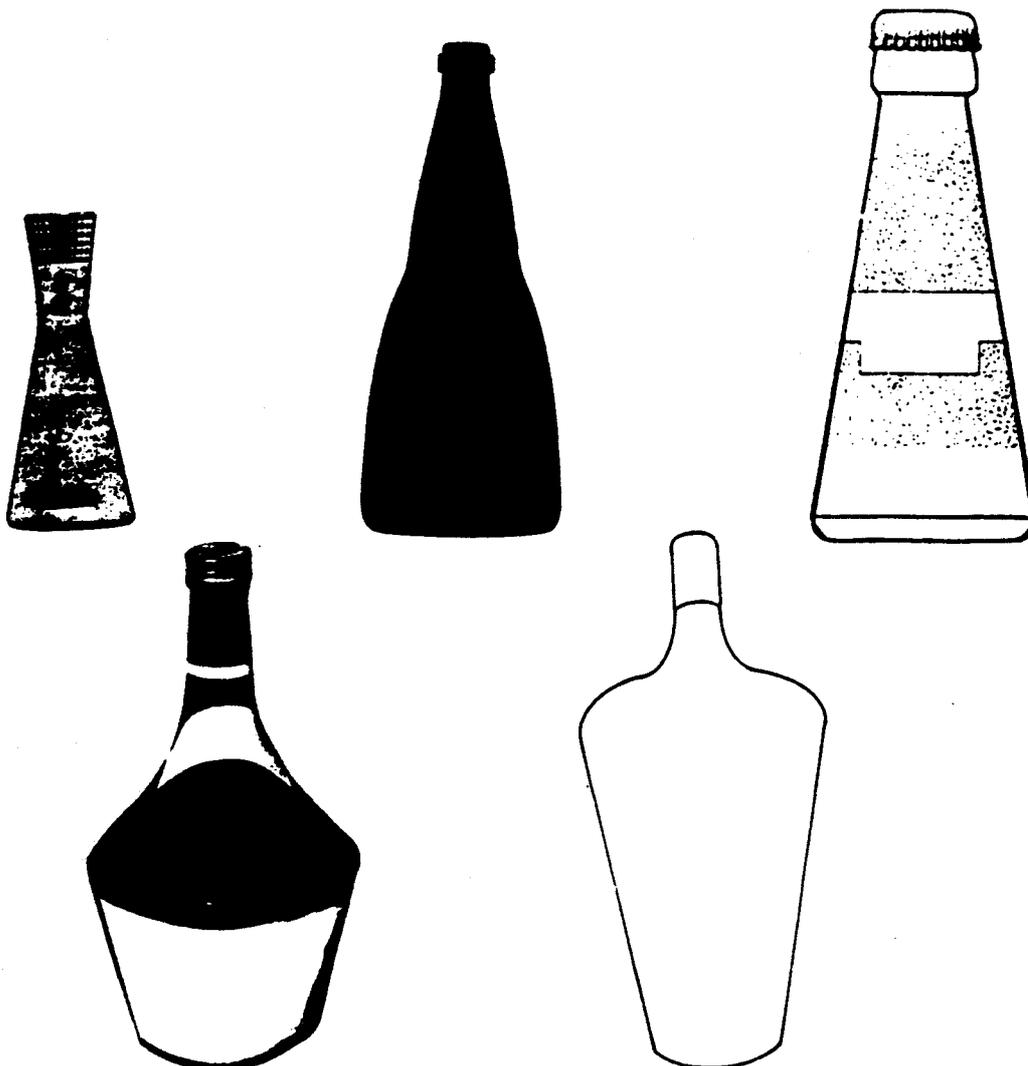
A 19.7.16 Flaschen oder Formflaschen mit nach innen gebogenen Wänden



A 19.7.17 Flaschen oder Formflaschen mit bauchigen, hervorspringenden oder abgerundeten Wänden



A 19.7.20 Flaschen oder Formflaschen mit konischer Form



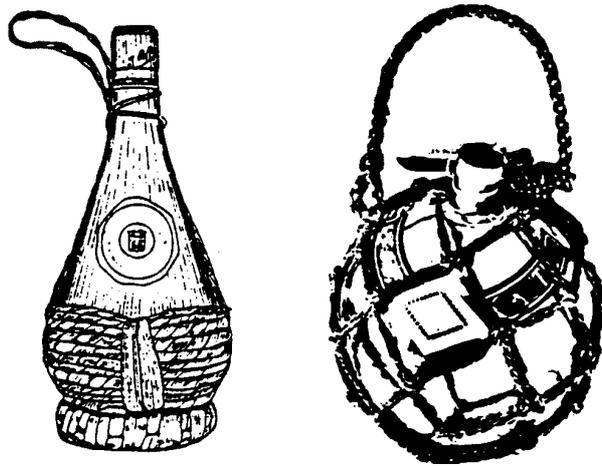
A 19.7.22 Flaschen oder Formflaschen mit vertikalen, horizontalen oder anderen Rippen



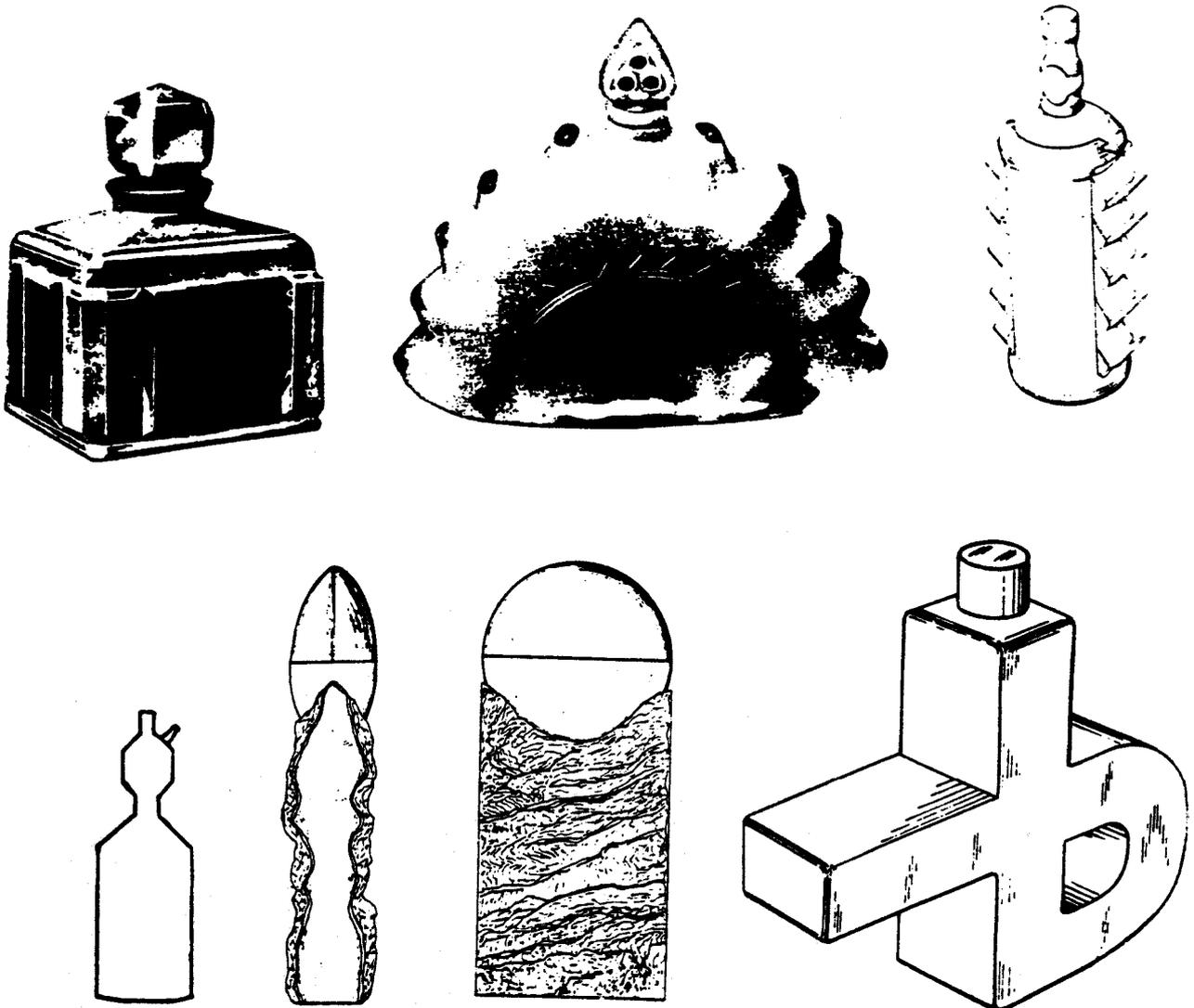
A 19.7.23 Flaschen oder Formflaschen mit anderen Oberflächen als Rippen



A 19.7.24 Flaschen oder Formflaschen in Flechtwerk



19.7.25 Andere Flaschen oder Formflaschen

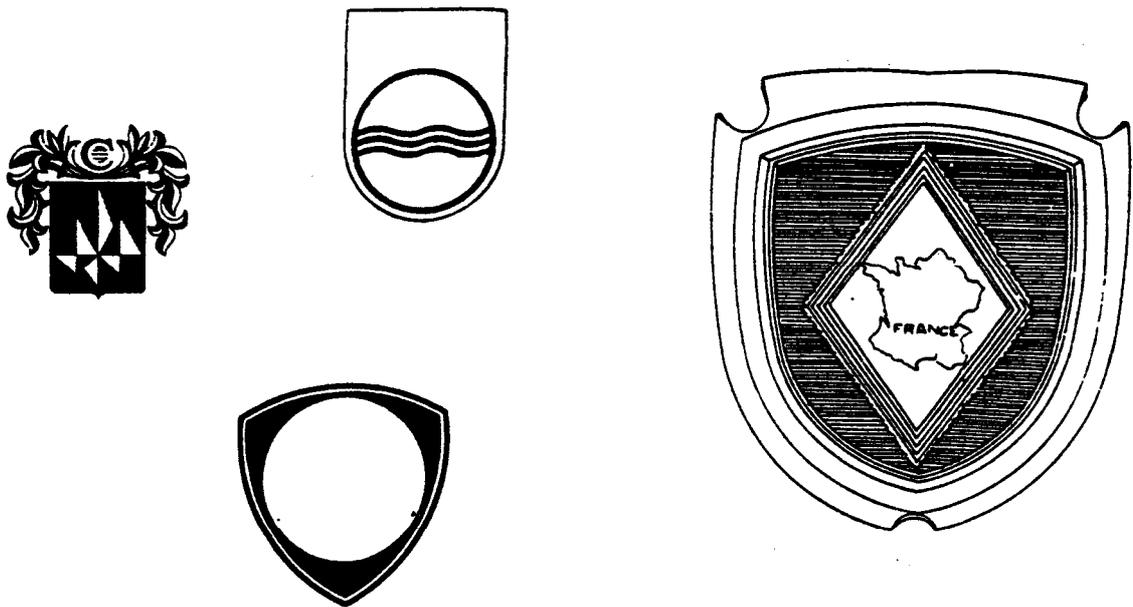


**Abschnitt 24.1: Schilde**

24.1.1 Schilde, die weder einen Bildbestandteil noch eine Inschrift enthalten



24.1.3 Schilde, mit darauf befindlichen Darstellungen geometrischer Figuren oder Körper,



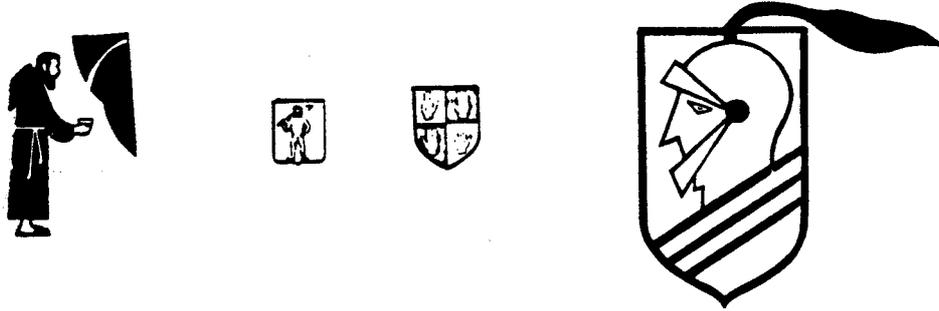
Linien, Streifen oder Teilungen

24.1.5 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften  
Siehe Hilfsunterabschnitte A 24.1.7 bis A 24.1.15

A 24.1.7 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Himmelskörpern oder  
Naturerscheinungen



- A 24.1.8 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Menschen oder des Menschlichen Körpers mit oder ohne Rüstung



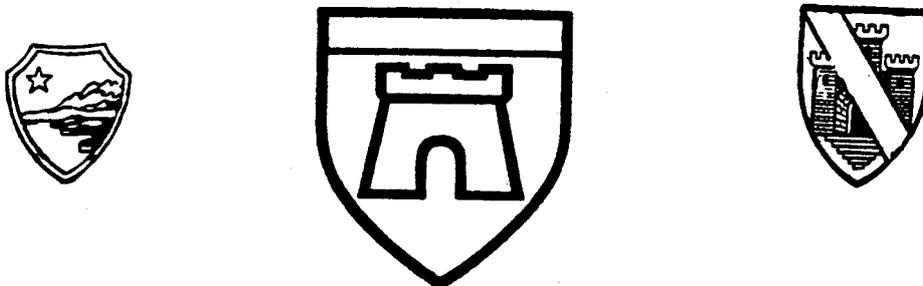
- A 24.1.9 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern



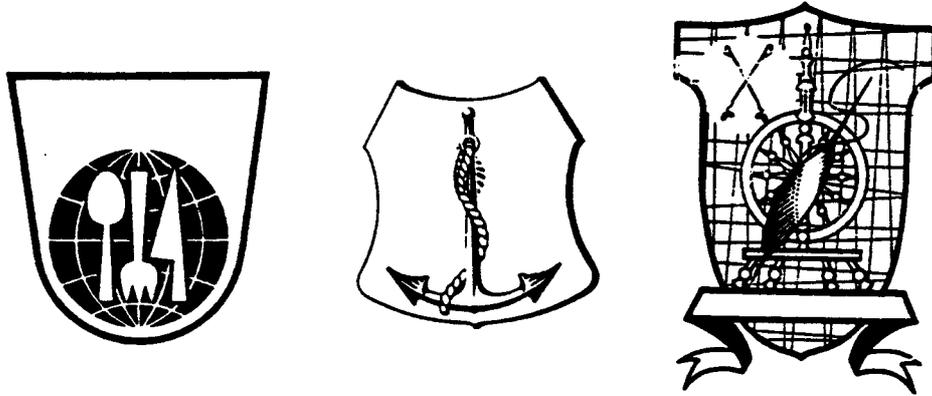
- A 24.1.10 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Pflanzen



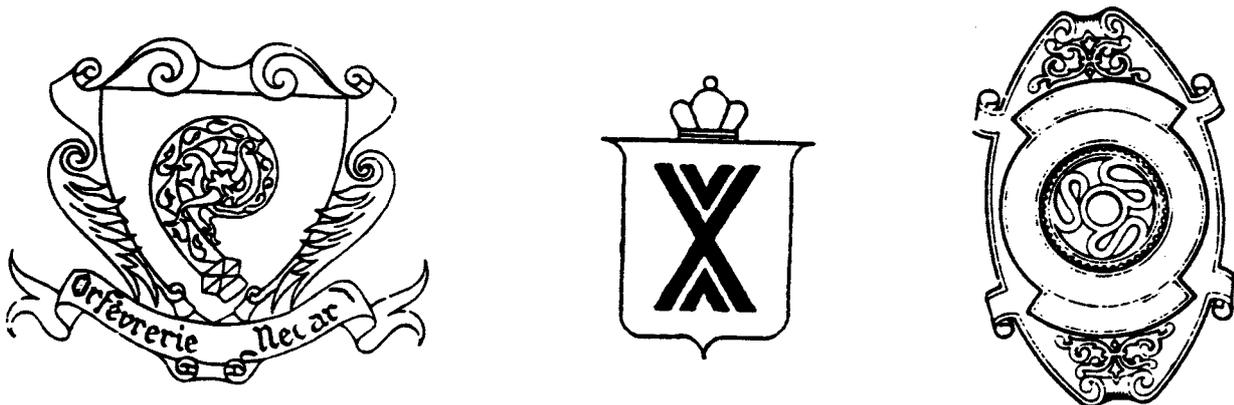
- A 24.1.11 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Landschaften, Wohnungen, Gebäuden oder Baukonstruktionen



A 24.1.12 Schilde mit darauf befindlichen Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen



A 24.1.13 Schilde mit anderen darauf befindlichen Bildbestandteilen

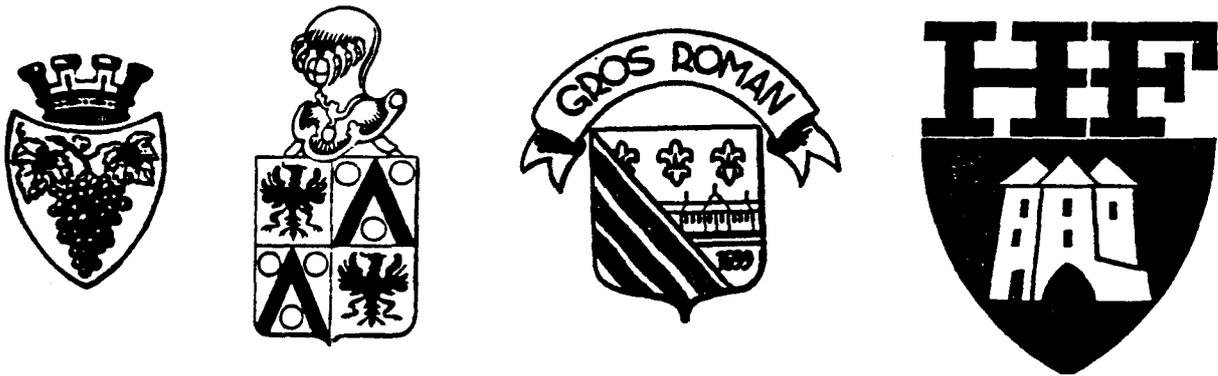


A 24.1.15 Schilde mit anderen darauf befindlichen Inschriften



24.1.17 Schilde mit außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften  
Siehe Hilfsunterabschnitte A 24.1.18 bis A 24.1.20

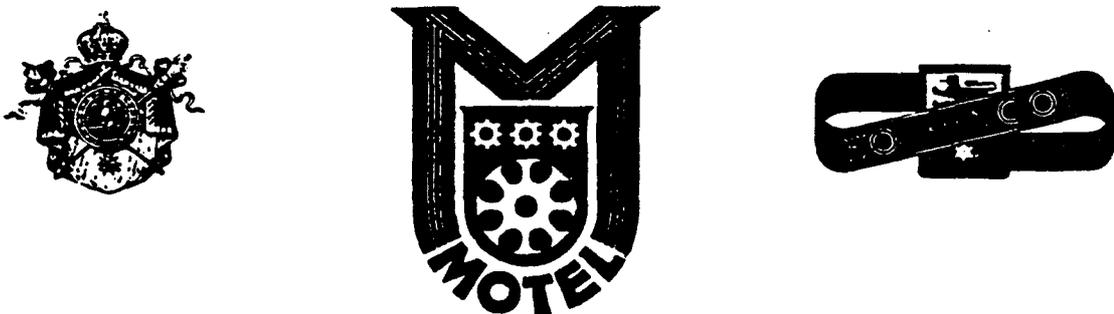
A 24.1.18 Schilde mit darüber befindlichen Bildbestandteilen oder Inschriften



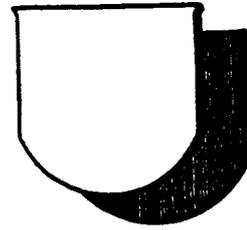
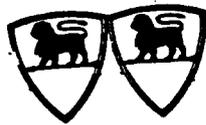
A 24.1.19 Schilde mit Schildhaltern



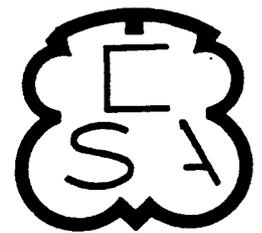
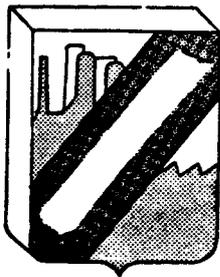
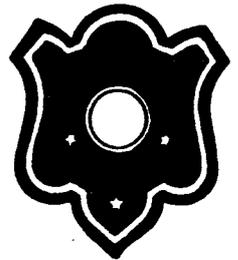
A 24.1.20 Schilde mit auf andere Weise außerhalb angebrachten Bildbestandteilen oder Inschriften



24.1.23 Mehrere Schilde



24.1.25 Schilde von ungewöhnlicher Form



**Abschnitt 24.9: Kronen, Diademe**

24.9.1 Kronen oben geschlossen (mit Helm oder Kappe)



24.9.2 Kronen oben geöffnet



24.9.3 Stilisierte Kronen oder Fantasiekronen



24.9.4 Diademe



A 24.9.5 Eine Krone  
vgl. die verschiedenen Beispiele zu 24.9.1 bis 24.9.3

A 24.9.6 Zwei oder mehr Kronen  
vgl. die verschiedenen Beispiele zu 24.9.1 bis 24.9.3

A 24.9.7 Kronen mit Kugeln auf den Zackenspitzen



A 24.9.8 Kronen, deren oberer Rand gezackt ist und Türmen oder Zinnen ähnelt



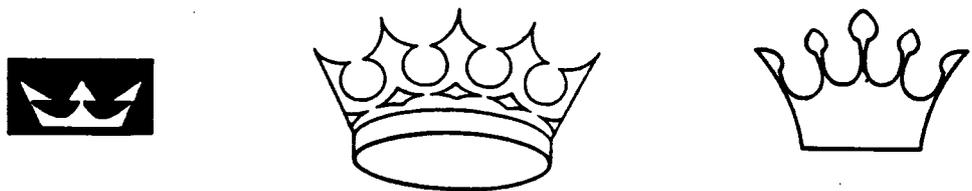
A 24.9.9 Kronen mit drei dreieckigen Zacken



A 24.9.10 Kronen mit mehr als drei dreieckigen Zacken



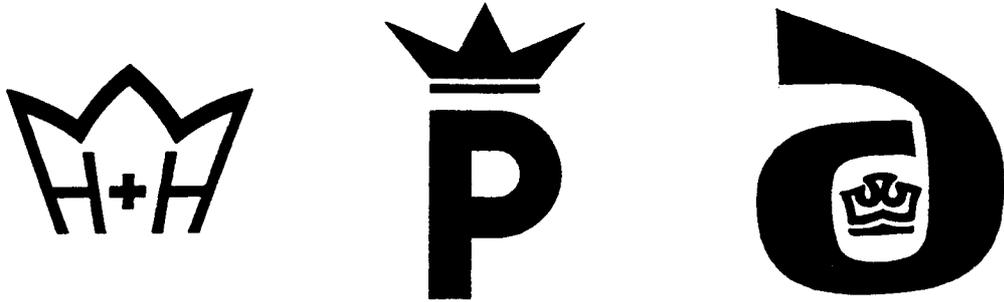
A 24.9.11 Kronen mit Zacken in Form von Pfeilen



A 24.9.12 Kronen überwiegend mit Blattverzierung



A 24.9.14 Kronen mit einem Buchstaben, einem Monogramm oder einer Ziffer (mit Ziffern)



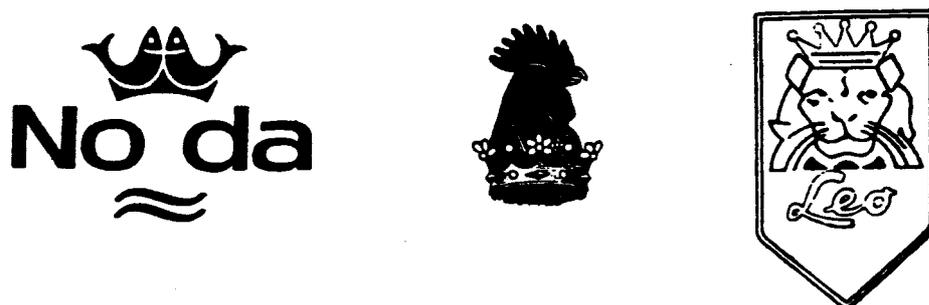
A 24.9.16 Kronen mit einer anderen Inschrift



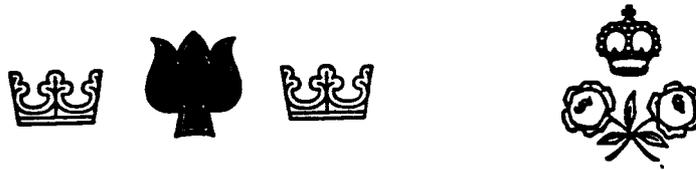
A 24.9.20 Kronen mit Darstellungen eines Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers



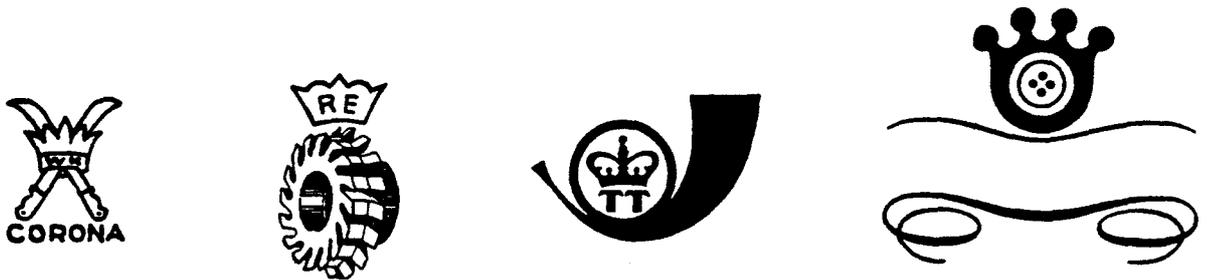
A 24.9.21 Kronen mit Darstellungen von Tieren oder Teilen von tierischen Körpern



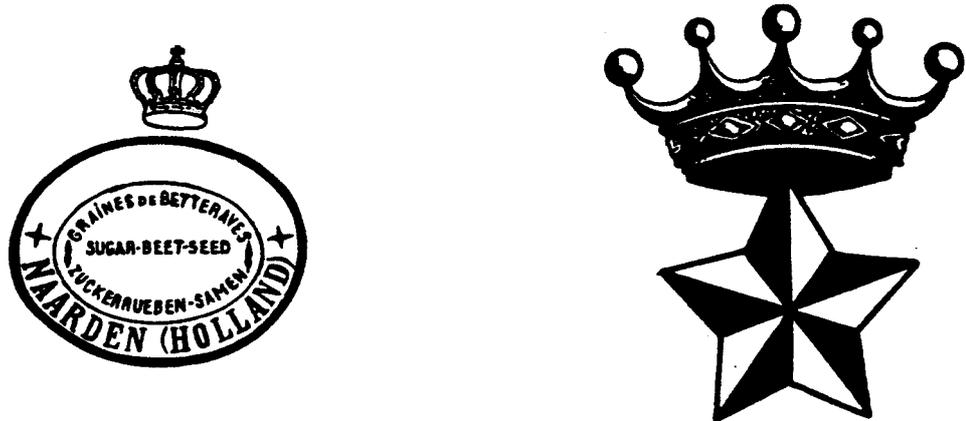
A 24.9.22 Kronen mit Darstellungen von Pflanzen



A 24.9.23 Kronen mit Darstellungen von Fabrik- oder Industrieerzeugnissen



A 24.9.24 Kronen mit anderen Bildbestandteilen

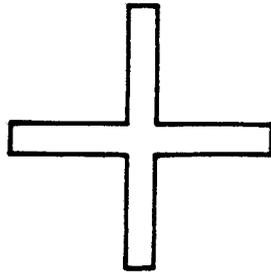


A 24.9.25 Kronen mit andern Merkmalen

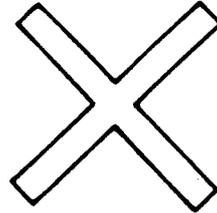


**Abschnitt 24.13: Kreuze**

24.13.1 Griechisches Kreuz, Andreaskreuz

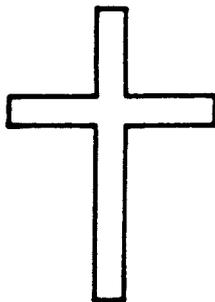


Griechisches Kreuz

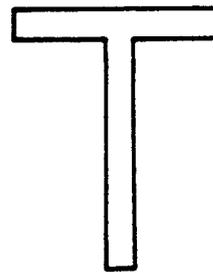


Andreaskreuz

24.13.2 Lateinisches Kreuz, T-Kreuz

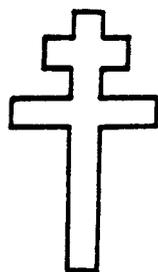


Lateinisches Kreuz

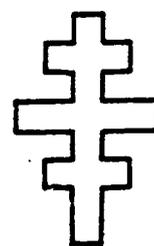


T - Kreuz

24.13.3 Lothringer Kreuz, Papstkreuz

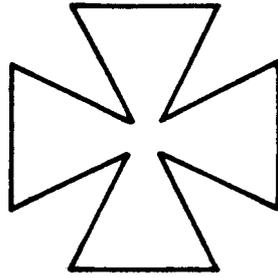


Lothringer Kreuz



Papstkreuz

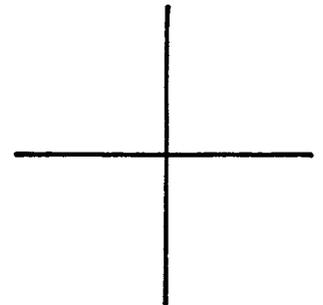
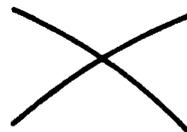
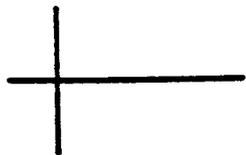
24.13.4 Malteser Kreuz



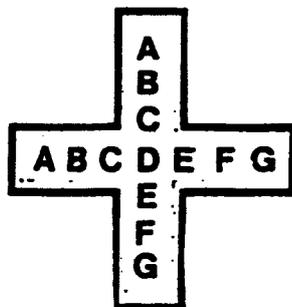
24.13.5 Kreuze, aus Inschriften gebildet



A 24.13.9 Kreuze aus sich überschneidenden Linien



A 24.13.13 Kreuze, die eine Inschrift enthalten



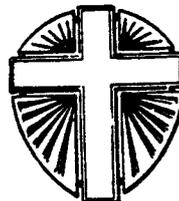
A 24.13.14 Kreuze, von einer Inschrift begleitet



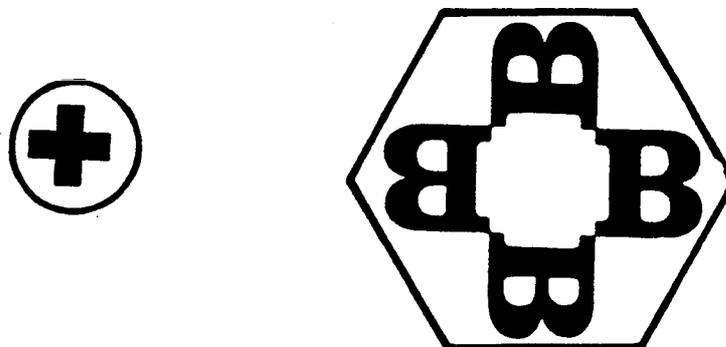
A 24.13.17 Kreuze, die einen Bildbestandteil enthalten



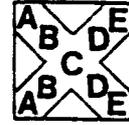
A 24.13.21 Kreuze mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien



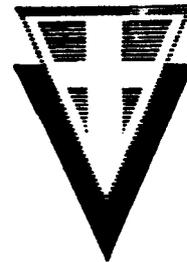
A 24.13.22 Kreuze innerhalb eines Kreises oder eines Polygons



A 24.13.23 Kreuze innerhalb eines Quadrates oder Rechtecks



A 24.13.24 Kreuze innerhalb eines anderen Bildbestandteiles



24.13.25 Andere Kreuze

